Zur

Geschichte des Deutschtums in Lothringen.

Die Ausdehnung des deutschen Sprachgebietes im Metzer Bistume zur Zeit des ausgehenden Mittelalters bis zum Beginne des 17. Jahrhunderts.

Dabei eine Karte.

Inaugural-Dissertation

der philosophischen Fakultät der Kaiser-Wilhelms-Universität Strassburg

zur Erlangung der Doctorwürde

vorgelegt

von

HANS WITTE

aus Kirchdorf in Mecklenburg.

METZ.

Druckerei der Lothringer Zeitung

1890.

Zur

Geschichte des Deutschtums in Lothringen.

Die Ausdehnung des deutschen Sprachgebietes im Metzer Bistume zur Zeit des ausgehenden Mittelalters bis zum Beginne des 17. Jahrhunderts.

Dabei eine Karte.

Inaugural-Dissertation

der philosophischen Fakultät der Kaiser-Wilhelms-Universität Strassburg

zur Erlangung der Doctorwürde

vorgelegt

von

HANS WITTE

aus Kirchdorf in Mecklenburg.

METZ.

Druckerei der Lothringer Zeitung

1890.

Von der Fakultät genehmigt am 26. Juli 1890.

Meinen lieben Eltern

gewidmet.

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41542727_0020

Einleitung.

Vorliegende Arbeit beruht fast ausschliesslich auf Materialien des Metzer Bezirksarchivs.

Quelle für die ersten Kapitel war vorzugsweise das « Cartulaire de l'évêché », eine in der Metzer bischöflichen Kanzlei entstandene handschriftliche Urkundensammlung, welche sowohl Eingänge als auch vorzugsweise aus der Kanzlei selber hervorgegangene Urkunden enthält.[1]) Aus den Kanzleien der nächstvoraufgehenden Bischöfe nur vereinzelte Urkunden mitteilend, wird es vollständiger für die Zeit Raouls de Coucy, sehr reichhaltig für dessen Nachfolger Konrad Beyer von Boppart, Georg von Baden, Heinrich von Lothringen und die erste Zeit Johanns von Lothringen. Die feste Kanzleiregel, welche seit Konrad Beyer in Bezug auf den Gebrauch der Urkundensprachen besteht, macht es möglich, sich derselben mit Erfolg zur Feststellung der damaligen Sprachgrenze zu bedienen.

Für das letzte Kapitel mussten zur möglichst genauen Feststellung der Sprachgrenze Spezialuntersuchungen für jede einzelne in der Nähe derselben gelegene Ortschaft angestellt werden, welche bei der Dürftigkeit des für die zumeist kleinen Dörfer vorhandenen Materials die Durchsicht eines sehr grossen Teiles der Bestände des Metzer Bezirks-Archivs nötig machten[2]). Naturgemäss ist das Material für die einzelnen an der Grenze gelegenen Ortschaften sehr ungleichartig; ein Glück nur, dass sich von Zeit zu Zeit immer Ortschaften finden, die durch ein äusserst reichhaltiges und vielseitiges Material ausgezeichnet sind und keinen Zweifel an der Nationalität aufkommen lassen. Durch sie wird dann auch ein lückenhaftes Material benachbarter Orte in ein helleres Licht gerückt.

Wo nur irgend möglich, ist gleichzeitiges Material herangezogen worden. Nur da, wo solches nicht aufzufinden war, sind auf Grund späterer Urkunden Rückschlüsse gemacht worden, ein Verfahren, das gerechtfertigt erscheint, wenn man berücksichtigt, dass das durch die Völkerwanderung geschaffene deutsche Sprachgebiet Lothringens nach der Feststellung der Sprachgrenze keine Erweiterung mehr erfahren hat, dass vielmehr nach Jahrhunderten der Stetigkeit ein allmählicher Rückschritt eingetreten ist. Wenn daher die Urkunden einen Ort in

[1]) G. 5 — 13. —

[2]) Das Nähere über die Quellen für die genauere Feststellung der Sprachgrenze siehe Anfang Cap. IV.

der Neuzeit als von einer deutschen Bevölkerung bewohnt erscheinen lassen, so ist nicht zu bezweifeln, dass dies auch im Mittelalter der Fall gewesen ist.

Litteratur war so gut wie gar nicht zu berücksichtigen. Eine Arbeit, welche sich mit der Ausdehnung des deutschen Sprachgebietes im späteren Mittelalter beschäftigt, ist nicht vorhanden. Wollen wir auch die Litteratur berücksichtigen, welche die nationalen Abgrenzungsverhältnisse Lothringens in der Vergangenheit überhaupt behandelt, so sind auch dann nur zwei Arbeiten zu nennen:

1. Ein Aufsatz von H. Kiepert über die Sprachgrenze in Elsass-Lothringen[1]) mit einer Karte. Hauptsache ist hier die Feststellung der Sprachgrenze, wie sie zu jener Zeit, unmittelbar nach dem Kriege, Kiepert durch eine Reise erforscht hatte. Ausserdem aber sind auf der Karte noch durch eine blaue Linie diejenigen Ortschaften bezeichnet, welche im 17. und 18. Jahrhundert nach des Verfassers Ansicht noch deutschredend waren. Im Text hat der Verfasser unterlassen anzuführen, auf Grund welchen Materials er das Sprachgebiet des 17. und 18. Jahrhunderts konstruiert hat; jede Begründung desselben fehlt. Allem Anscheine nach ist lediglich auf Grund der Ortsnamen verfahren worden, die jedoch zu jener Zeit schon jegliche Beweiskraft für die Nationalität der Ortschaften eingebüsst hatten. So werden denn auch Ortschaften mit deutschen Namen, die aber unzweifelhaft schon seit Jahrhunderten französiert waren, wie Rombach, Marange u. a. für das Deutschtum in Anspruch genommen.

2. In Döring's Beiträgen zur ältesten deutschen Geschichte von Metz[2]) findet sich ein Abschnitt über Sprache und Nationalität. Wie schon aus dem Titel hervorgeht, wird für die Jahrhunderte unmittelbar nach der Völkerwanderung die Nationalität von Metz und Umgegend festzustellen gesucht. Die Gründe, mit welchen Verfasser die deutsche Nationalität dieses Gebietes für jene Zeit hat beweisen wollen, sind von Sauerland in einer Kritik der Arbeit zum grössten Teil als nicht stichhaltig erwiesen worden. Ausserdem hat Sauerland Material beigebracht, welches direkt bezeugt, dass Metz und Umgegend zu jener Zeit französischer Sprache und Nationalität waren[3]).

Schon vorher hatte sich Kiepert gelegentlich des oben genannten Aufsatzes in einer Anmerkung gegen den in Deutschland allgemein verbreiteten Irrtum ausgesprochen, in welchem befangen man Metz für

[1]) Zeitschrift der Gesellschaft für Erdkunde zu Berlin. IX. 1874, p. 307 ff.
[2]) Innsbruck 1886.
[3]) Mitteilungen des Instituts für österreich. Geschichtsforschung VIII, p. 647.

eine ehemals von deutscher Bevölkerung bewohnte Stadt hielt[1]). Den von ihm in Aussicht gestellten urkundlichen Beweis, dass Metz niemals deutscher Nationalität war, zu erbringen, haben ihn leider andere Aufgaben verhindert.[2])

Bei dieser Gelegenheit ist es mir eine Genugthuung, meinen verehrten Lehrern, den Herren Professoren Dr. Dr. Bresslau, Scheffer-Boichorst, Gerland für das meiner Arbeit gewidmete Interesse und ihre mannigfache Förderung, sowie insbesondere den Herren Archivdirektoren Professor Dr. Wiegand in Strassburg und Dr. Wolfram in Metz für ihr theilnehmendes und hülfreiches Entgegenkommen meinen herzlichsten Dank zu sagen.

Strassburg, im Juni 1890. Der Verfasser.

I. Die deutsche Sprache in der bischöflich metzischen Kanzlei.

Die erste in der bischöflich metzischen Kanzlei abgefasste und in deren Register überlieferte deutsche Urkunde rührt vom Bischof Adhemar her, der sie im Jahre 1343 an den bischöflichen Schultheiss in St. Avold richtete.

Aber dieser Fall scheint ganz vereinzelt und nur ausnahmsweise vorgekommen zu sein; denn von demselben Bischof sind weit zahlreichere französische Urkunden an deutsche Herren erhalten[3]).

Mit der Zeit Raouls de Coucy (1387-1415) wird das Kartular des Metzer Bistums etwas reichhaltiger. Aber auch unter diesem Bischof

[1]) Noch im Jahrbuch des Vogesenklubs I, 107 wird die Meinung vertreten, dass in Metz im 16. Jahrhundert mehr deutsch als französisch gesprochen worden sei. Ich selber teile auf Grund quellenmässiger Studien, deren Ergebnis ich binnen Kurzem zu veröffentlichen gedenke, die Ansicht Kieperts und Sauerlands.

[2]) Ein Aufsatz von Gaidoz «Des travaux allemands sur la géographie des langues en Alsace et en Lorraine» in der «Revue des questions historiques» IX (1874) bespricht die einschlägigen deutschen Arbeiten der letzten Zeit über die gleichzeitigen nationalen Abgrenzungsverhältnisse, kommt also für uns nicht in Betracht. Die von ihm besprochene ethnographische Karte im Physikalischen Atlas von Berghaus (VIII. Abteilung Ethnographie 2. Ausgabe, Gotha 1852, Karte No. 9) grenzt auch ein ehemaliges Herrschaftsgebiet der deutschen Sprache ab. Dabei hat man sich lediglich auf die Ortsnamen gestützt, von denen manche etwas gewaltsam zu deutschen gestempelt worden sind. Die Karte, deren Massstab übrigens viel zu klein ist, um eine genaue Abgrenzung bieten zu können, giebt daher kein richtiges Bild der ehemaligen nationalen Besitzverhältnisse in Lothringen.

[3]) Publ. de la soc. de Luxbg. XXXIII, n. F. XI (1879) No. 208, 211, 239, 246, 261, 317, 324, 332, 353, 428, 432, 441.

sind französische Urkunden an deutsche Herren durchaus nichts ungewöhnliches. 1395 urkundet er französisch an «Pastour de Rode» (Rode bei Mörchingen[1]), französische Burgfrieden schliesst er 1393 mit Rudolf von Morsperg, 1396 mit Johann von Salm und Falkenberg und Rudolf von Morsperg. 1402 vergleicht er sich in französicher Sprache mit dem Grafen von Leiningen und Rixingen[2]). Auch unter ihm hat sich in Bezug auf die Handhabung der Urkundensprachen in der Kanzlei noch keine auf klaren Prinzipien beruhende, feste Praxis herausgebildet.

Das geschah erst unter seinem deutschen Nachfolger Konrad Beyer von Boppart (1415-1457) vielleicht durch dessen persönliches Einwirken. Die vollständige Willkür, welche bis dahin in der bischöflichen Kanzlei zu Ungunsten der deutschen Sprache geherrscht hatte, verschwindet mit einem Schlage, um einem fest geordneten Systeme Platz zu machen, von dem nur in einzelnen Ausnahmefällen Abweichungen vorkommen. Sein unvermitteltes ja plötzliches Eintreten ist kaum anders denkbar, als durch das entscheidende Eingreifen einer kraftvollen Persönlichkeit. Und da dasselbe genau zusammenfällt mit der Besetzung des bischöflichen Stuhles durch Konrad Beyer von Boppart, so wird kaum daran zu zweifeln sein, dass dieser den Umschwung hervorrief.

Das Metzer Bistum erscheint in 2 Teile zerlegt, einen nordöstlichen und einen südwestlichen. Da die Metzer Kanzlei von jetzt an für ersteren regelmässig deutsch, für letzteren französisch urkundet, so liegt die Annahme nahe, dass die Einteilung auf Grund der nationalen Abgrenzung erfolgte. Eine willkommene Stütze dieser Annahme bieten diejenigen Urkunden der Metzer Kanzlei, welche an Orte gerichtet sind, über deren Nationalität kein Zweifel obwalten kann. An die deutschen Orte Saarburg[3]), St. Avold[4]), Albesdorf[5]) und Homburg[6])

[1]) G. 5. p. CCXXIX.

[2]) Alles G. 5. —

[3]) 1441 (G. 7 No. 26). 1420 (— No. 46 u. 49), 1427 (— No. 189), 1430 (— No. 256), 1431 (— No. 295 u. 303), 1433 (— No. 308), 1443 (— No. 312), 1459 (G. 9, p. 1 u. G. 11, v. p. 1), 1462 (G. 10, p. 48), 1471 (G. 9, p. 130), 1481 (G. 11, v. p. 13), 1485 (G. 11, p. 44 u. p. 45), 1494 (G. 11, p. 144) und viele andere.

[4]) 1423 (G. 7 No. 118), 1429 (— No. 238), 1431 (— No. 281), 1445 (— No. 314), 1450 (— No. 315), 1459 (G. 9, v. p. 3), 1460 (— p. 7), undatiert (— p. 79), 1467 (— v. p. 104), 1470 (— v. p. 128), 1471 (— v. p. 146), 1486 (G. 11, v. p. 60, p. 62 u. v. p. 63), 1487 (— v. p. 66), 1489 (— p. 95), 1493 (— p. 125) u. a. m.

[5]) 1424 (G. 7 No. 135), 1431 (— No. 300), 1460 (G. 9, p. 4), 1469 (— v. p. 111), 1486 (G. 11, v. p. 51), 1488 (— v. p. 86 u. p. 86bis), 1492 (— p. 119) u. a. m.

[6]) 1441 (G. 6, p. 22), 1448 (— p. 91), 1446 (G. 7 No. 24), undatiert (G. 10, p. 58) u. a. m.

wird stets in deutscher, wie an die französischen Orte Remilly[1]), Nomeny[2]), Delme[3]) in französischer Sprache geurkundet.

Ob die bischöflich metzische Kanzlei nun ebenfalls aus zwei entsprechenden Abteilungen zusammengesetzt worden ist, lässt sich auf Grund des vorhandenen Materials schwer entscheiden; wahrscheinlich ist es nicht. In den Registern lassen sich verschiedene Hände unterscheiden, und unter ihnen dürfte es kaum eine einzige geben, von der nicht Abschriften in jeder der beiden Sprachen vorhanden wären. Da nicht anzunehmen ist, dass in einer bischöflichen Kanzlei für Ausstellung und Registrierung der Urkunden besondere Beamten vorhanden waren, so scheint man damals möglichst beider Sprachen mächtige Beamten in die Kanzlei berufen zu haben.

Stellt man die am weitesten nach Süden und Westen vorgerückten Ortschaften zusammen, an welche die Kanzlei des Bischofs Konrad Urkunden in deutscher Sprache erlässt, so darf man hoffen, schon damit wenigstens in grober Linie die Abgrenzung der Kanzleisprachbezirke und einige feste Punkte für die damalige Ausdehnung des deutschen Sprachgebietes zu erhalten. Die bischöflich metzische Kanzlei urkundete in deutscher Sprache an Johannes zu Bettestein (Bassompierre, nordwestlich von Fentsch) im Jahre 1435[4]), an Jakob von Rollingen 1443, 1445 und 1450[5]) an Friedrich zu «Brucke» (Niedbrücken?) 1447[6]), an verschiedene Personen in Mörchingen 1423 und 1431[7]), dreimal nach Hobeldingen (Habudingen, nordöstlich von Château-Salins) 1421, 1424, 1425[8]), zweimal an den Müller in Hudingen (Hampont, nordöstlich von Château-Salins) 1428[9]), 1431 an «Arnolt genant Meiger, wanhafftig zu Sarrwelnheim» (Zarbeling, Kanton Dieuze[10]).

---

[1]) 1428 (G. 7 No. 201), 1430 (— No. 226 u. 227), 1450 (— No. 326), 1463 (G. 9, v. p. 56), 1465 (— p. 93), 1472 (— v. p. 100), 1484 (G. 8, p. 188), 1489 (G. 11, p. 103) u. a. m.

[2]) 1455 (G. 7 No. 20), 1421 (— No. 63), undatiert (— No. 318), 1457 (— No. 353 u. 354), 1459 (— No. 367, G. 8, p. 2, u. G. 9, p. 1), undatiert (G 9, v. p. 2), 1461 (— v. p. 19), 1470 (— p. 140) u. a. m.

[3]) 1441 (G. 6, p. 24), 1457 (G. 7 No. 21), 1421 (— No. 84), 1457 (— No. 356), 1459 (G. 9, p. 2), 1460 (— p. 6) u. a. m.

Diese Belege mögen genügen zur Bestätigung des den nationalen Besitzverhältnissen angepassten Metzer Kanzleigebahrens.

[4]) — G. 5. — [5]) G. 6, p. 41, 58, 78. — [6]) G. 6, v. p. 68. — [7]) G. 7 No. 110, 132, 292. — [8]) G. 7 No. 124, 141, 147. — [9]) G. 7 No. 202, 205, — [10]) G. 7 No. 287. —

Dagegen urkundet die Kanzlei Konrads in französischer Sprache[1]) an Lorier de Virey (Vry, Kanton Vigy[2]), an «Gerart de Chambrey» (westlich von Vic)[3]), an «Colart filz le maire Henselin, demorant a la petite Rechiecourt» (südöstlich von Vic in Frankreich[4]); sehr zahlreiche französische Urkunden sind gerichtet nach Vic, Moyenvic und auffallenderweise nach Marsal Wahrscheinlich war der letztgenannte ehemals deutsche Ort, in dem noch zu Anfang des 16. Jahrhunderts deutsches Gerichtsverfahren und deutsche Gerichtssprache üblich war, und wo ein bischöflicher Beamter in deutschen sowohl wie in französischen Urkunden die ständige Bezeichnung Schaffner führt, bereits im Begriffe, romanisiert zu werden.

Die Urkundensprache der Kanzlei des Bischofs Konrad richtete sich in der Regel nicht sowohl nach der Nationalität des Adressaten, als nach derjenigen des Ortes, in welchem dieser ansässig war. Dafür bietet das Kartular eine Reihe schlagender Beweise, So wird 1423 an Johann Bastard von Parroie in deutscher Sprache geurkundet, da er im Pfandbesitze des Amtes Freiburg (Kanton Rixingen) war[5]), während die Urkundung an Ferry von Parroie, den Bailli von Nancy in französischer Sprache geschieht. An den Franzosen Johann von Fleville wird mehrfach in deutscher Sprache geschrieben, da er Bailli von Deutsch-Lothringen ist[6]). An «Johann von Heifz» (Haiss, Kanton Vigy) ist eine deutsche Urkunde erhalten, eine Thatsache, die sich leicht dadurch erklärt, dass der Adressat «wanhafftig zu Bolchen» ist[7]).

Nach Albesdorf wird regelmässig in deutscher Sprache geurkundet; aber nachdem sich «Peltremans de Warnesperg», gewesener «chastellain et officier» von Albesdorf, in Vic niedergelassen hatte, erhielt er dort aus der bischöflichen Kanzlei in französischer Sprache eine Urkunde, die noch Bezug nimmt auf seine erst vor Kurzem aufgegebene Stellung in Albesdorf[8]). «Wautrin de Hombourg» wird in französischer Urkunde zum Schöffen in Vic ernannt[9]), während nach Homburg regelmässig in deutscher Sprach geurkundet wird. Ebenso wird «Hannes de Lamperthen» durch eine französische Urkunde von den städtischen Lasten in Marsal befreit[10]), «Lorant de St. Avoul» (St. Avold) in Marsal wohnhaft zum Schöffen dort ernannt[11]). «Walter

[1]) Wir beschränken die Aufzählung auch hier auf diejenigen Ortschaften, welche unmittelbar oder wenigstens möglichst nahe an der Sprachgrenze liegen, sehen hier also ab von Städten wie Metz, Delme, Nomeny, für welche sehr zahlreiche französische Urkunden vorhanden sind.

[2]) G. 7 No. 163 — 6 — [3]) G. 7 No. 220. — [4]) G. 7 No. 338, 339. — [5]) G. 5 — u. G. 7 No. 127. — [6]) G. 7 No. 44 u. 53. — [7]) G 7. No. 206. — [8]) G. 7 No. 309. — [9]) G. 7. No. 323 — [10]) G. 7 No. 313 — [11]) G. 7 No. 327.

le bollengier de Morhange» (Mörchingen), der ebenfalls in Marsal wohnt, wird in französischer Urkunde von den dortigen Stadtdiensten befreit[1]), ebenso wird an den in Vic wohnenden «Husson de Morhenge» französisch geschrieben[2]). Derartiger Beispiele giebt es eine grosse Menge.

Derart wird die Sprache der aus der bischöflichen Kanzlei ergangenen Urkunden für uns zu einem fördernden Hülfsmittel bei Bestimmung des damaligen nationalen Besitzstandes. Wäre die Sprache des Adressaten für die Kanzlei massgebend gewesen, so würden z. B. die deutschen Beurkundungen an den Müller von Hampont lediglich beweisen, dass dieser deutscher Nationalität war, ohne dabei irgend einen Anhaltspunkt zur Feststellung der von der Masse der Bevölkerung des genannten Ortes geredeteten Sprache zu gewähren. Jetzt aber, da die Sprache des Ortes für diejenige der Urkunde massgebend ist, erlangt auch ein einzelnes Schriftstück aus der Kanzlei Konrads eine allgemeine Bedeutung für die Feststellung der Nationalität des Ortes, wohin es an irgend einen Bewohner gerichtet war.

Es lässt sich nicht erwarten, dass in jener Zeit die geschilderte Kanzleisprachenordnung ohne jegliche Abweichung oder Schwankung festgehalten worden wäre. Abweichungen sind in der That vorhanden, aber dieselben sind so wenig zahlreich, dass sie sehr wohl die Rolle der die Regel bestätigenden Ausnahme spielen können. So wird zweimal an den Erzpriester von Vergaville, einem damals zweifellos deutschen Orte, in französischer Sprache geurkundet[3]), eine französische Urkunde geht nach Hobeldingen[4]), wo ihr, wie oben bemerkt, aus der Kanzlei Konrads drei deutsche Urkunden gegenüberstehen[5]). An Heinrich von Gebenhausen «wanhaftig zo Umersz» (Aumetz?) ist je eine deutsche und französische Urkunde vorhanden[6]); eine französische Urkunde ist nach Dieuze gerichtet[7]).

Auf der anderen Seite findet sich eine deutsche Urkunde an «Johan von Berny, domhern zu Marsel»[8]), einige wenige Schenkungen von Gütern in Marsal an Personen, von denen nicht mit Sicherheit festzustellen ist, ob sie in dem genannten Orte ansässig waren[9]); endlich ein deutscher Freibrief an «Mathis Kueffer von Sarburg... in unser stat zo Wich» (Vic)[10]).

---

[1]) G. 7 No. 177. — [2]) G. 6, v. p. 23. — [3]) G. 7 No. 133, 224. — [4]) G. 7 No. 251. —

[5]) In diesem Falle könnte man bei Annahme von Nichtkopierung erlassener Urkunden zweifelhaft sein, was als Regel und was als Ausnahme zu betrachten ist. Darüber wird jedoch die Heranziehung des Gebrauches späterer Kanzleien und die unten auf Grund anderer Quellen erfolgende genaue Feststellung der Nationalität dieses Ortes Aufschluss geben.

[6]) G. 7 No. 64, 76. — [7]) G. 6, v. p. 17. — [8]) G. 7 No. 176. — [9]) G. 7, No. 123, 344. — [10]) G. 7 No. 72.

Allem Anscheine nach bestand also eine nationale Mischung in Marsal und Vic, so zwar, dass in Vic das deutsche Element nur einen kleinen, in dem einst ganz deutschen[1]) Marsal jedoch einen weit beträchtlicheren Bestandteil der Bevölkerung ausmachte. Aber auch in Marsal scheint um diese Zeit schon das Franzosentum überwogen zu haben, wenigstens muss dieser Ort in der bischöflichen Kanzlei als überwiegend französisch gegolten haben. Es liesse sich sonst schlechterdings nicht erklären, aus welchem Grunde die Kanzlei, in der zu jener Zeit von romanisierenden Tendenzen keine Rede sein kann, nach Marsal nahezu ausschliesslich in französischer Sprache urkundete und dies auch an dort wohnende Leute, die unzweifelhaft aus rein deutschen Gegenden zugezogen waren. Eine Urkundung in deutscher Sprache an in Marsal wohnende Deutsche kommt nur in ganz verschwindenden Ausnahmefällen vor.

Allerdings sind die nicht häufigen Abweichungen von der sprachlichen Kanzleiordnung zumeist auf Kosten des deutschen Teiles geschehen, denn erstens sind dieselben zahlreicher als im französischen Gebiete und zweitens wird dort an entschieden der deutschen Nationalität angehörige Personen in französischer Sprache geurkundet, während sich im französischen Gebiete die Ausnahmen zumeist darauf beschränken, dass an dort ansässige Deutsche gegen die Kanzleiregel in deren Muttersprache geschrieben wurde. Aber diese bei der geringen Anzahl der Fälle kaum der Berücksichtigung werte Benachteiligung des Deutschtums kann unter keinen Umständen zu der Annahme berechtigen, Marsal sei damals noch vorwiegend deutsch, das in der überwiegenden Mehrzahl der Fälle gegen diesen Ort innegehaltene sprachliche Kanzleiverfahren also eine Ausnahme zu Ungunsten des Deutschtums gewesen. Die strenge Regel, welche wir überall an anderen Orten nur mit verschwindenden Abweichungen von der Kanzlei befolgt sehen, würde einer solchen Annahme auf das Entschiedenste widersprechen.

Bischof Konrad hat zwar der deutschen Sprache in Lothringen eine Stellung gegeben, die sie vorher nicht entfernt innegehabt hatte; erst seitdem in seiner Kanzlei die deutsche Sprache zu Ehren gekommen war, zeigt sich auch bei den deutschen Bewohnern des Landes in ihrem Verkehre mit dem Bistum eine starke Zunahme der Beurkundung in ihrer Muttersprache. Aber eine völlige Gleichberechtigung hatte sie der französischen Sprache gegenüber auch jetzt noch nicht

[1]) cf. Urk. Johanns v. Lothringen vom 28. Febr. 1548. G. 13, p. 104, abgedruckt in der Beilage; «que depuis quelque temps leur (d. h. der Marsaler) langue ancienne (d. h. das Deutsche) seroit commuee et convertie en Romman»

erlangt; sobald es sich um Massregeln handelte, die für den Bereich des gesamten Bistums Bedeutung hatten, wurden dieselben in französischer Sprache beurkundet: die Ernennung Jakobs von Rollingen zum Bailli des Bistums « tant en Allemengne comme en Romant paix » vom Jahre 1435, sowie seine Dotierungen für dieses Amt in Marsal und Moyenvic (1435 und 1439) werden in französischer Sprache vollzogen[1]), während sonst nach Rollingen deutsch geurkundet wird. — Die Freibriefe galten in den meisten Fällen nur für den Ort, in welchem der Adressat wohnte, und wurden demgemäss in der dort herrschenden Sprache ausgefertigt. Wurden jedoch Freibriefe mit Gültigkeit für den gesamten Bereich des Bistums erlassen, so geschah ihre Ausfertigung in französischer Sprache, auch wenn der Adressat ein Deutscher war; so der Freibrief an Johann von Maxstadt, den bischöflichen Amtmann und Kastellan von Homburg vom Jahre 1457[2]). Nur ein einziges Mal findet sich in der Kanzlei Konrads eine Ausfertigung in beiden Sprachen, als dieser 1427 im Begriffe, eine Reise nach Rom anzutreten, seinen Bruder Heinrich zu seinem Stellvertreter ernennt[3]).

Im Grossen und Ganzen blieb unter Georg von Baden (1457-1484) die von seinem Vorgänger Konrad Beyer von Boppart eingeführte Ordnung der Kanzleisprachen bestehen, derart, dass auch jetzt in der Regel nach deutschen Orten in deutscher, nach französischen in französischer Sprache geurkundet wurde. Es entspricht durchaus der alten Regel, wenn die bischöfliche Kanzlei unter Georg von Baden im Jahre 1475 nach St. Quirin (Kanton Lörchingen) in deutscher Sprache urkundet[4]), ebenso 1469 « an Friedrich Hugel von Ruxsingen » (Rixingen)[5]), mehrfach nach Freiburg (Kanton Rixingen)[6], im Jahre 1474 an « Volmers Hans von Düse » (Dieuze)[7]), 1473 an « Ditherich von Litzingen » (Lezey, südlich von Marsal), wohnhaft zu « Gerszkirchen » (Juvelize, Geistkirch)[8]), zweimal nach « Hobeldingen » (Habudingen)[9]).

Scharf tritt auch jetzt hervor, dass nicht die Nationalität des Adressaten, sondern diejenige seines Wohnortes massgebend war für die Urkundensprache, wenn an die in Finstingen wohnende Beatrix von Ogieviller mehrfach in deutscher Sprache geurkundet wird[10]), ebenso an «Endrifz vonn Haracourt, herre zu Brandemburg und zu Vinstingen»[11]).

---

[1]) G. 6, p. 12, v. p. 12, p. 17. — [2]) G. 7 No. 23. — [3]) G. 7, No. 191/2. — [4]) G. 9, v. p. 184. — [5]) G. 9, v. p. 111. — [6]) G. 9, v. p. 122, 196; G. 11, v. p. 25. — [7]) G. 8, p. 189. — [8]) G. 9, v. p. 160, die Urkundensprache ist hier also nicht beweisend für Lezey, sondern für Juvelize. — [9]) G. 10, v. p. 124, G. 11, v. p. 42. — [10]) G. 9, v. p. 197, G. 10, p. 113, v. p. 140. — [11]) G. 8, v. p. 144.

Weit zahlreicher noch sind die Fälle, in denen an Deutsche, welche in Welschlothringen wohnten, französische Urkunden erlassen wurden, so mehrere an «Hugelfzhans», den bischöflichen Kastellan von Lagarde (Kanton Vic, südlich von Bourdonnay)[1]), eine an dessen Amtsnachfolger «Cristmann de Pfortzheim»[2]); die grosse Menge der nach Vic, Moyenvic und Marsal gerichteten Urkunden ist in französischer Sprache abgefasst, obwohl mindestens die Hälfte der Adressaten Deutsche waren.

Aber es kommen Ausnahmen vor; eine deutsche Urkunde wurde 1473 an «Conratt von Wachenbuchen» in «Medewich» (Moyenvic) erlassen[3]), 1478 eine solche an «Friedrich Brant von Hagenowen», der in Vic wohnte[4]); es sind sogar, ein sonst ganz unerhörter Fall, zwei Urkunden in deutscher Sprache an den «rait und Vicary zu Metz, herrn Jacop von Enfzmingen» von 1475 und 1476 vorhanden[5]). Die Zahl der deutschen Urkunden nach Marsal ist eine auffallend grosse, wenn man erwägt, dass aus der Kanzlei Konrad Beyers von Boppart nur eine einzige, an einen zweifellos in Marsal ansässigen Adressaten gerichtet, erhalten ist. Aus der Kanzlei Georgs von Baden kennen wir dagegen 7 Urkunden in deutscher Sprache, die nach Marsal gerichtet sind[6]), darunter eine[7]) von allgemeinerer Bedeutung, eine Vermittelung zwischen Domherrn und Kapitel der St. Leodegarskirche zu Marsal einer- und der Brüderschaft St. Eligius dortselbst andererseits enthaltend.

Von französischen Urkunden, die in das deutsche Sprachgebiet gerichtet wurden, sind folgende zu erwähnen: 1465 eine solche an den Prior von Insming[8]), denselben, der später als «rait und vikary zu Metz» zwei deutsche Urkunden erhielt[9]); 1467 wird in französischer Sprache an «Arnould de Clery und Henselin curé de Genkirchen» geurkundet[10]. Eine Abweichung vom Kanzleigebrauche, wie er unter Konrad herrschte, bezeichnet es auch, wenn an «Jehan Wifz de Gerbeviller, bailly de Lorraine par Allemagne» in französischer Sprache geschrieben wird[11]). Dagegen ist bei Erlassen von allgemeinerer Bedeutung für das ganze Bistum der alte Kanzleigebrauch von Bestand geblieben; so ist die Ernennung Johann Beyers von Boppart zum Bailli des Bistums vom Jahre 1478 in französischer Sprache ausgefertigt[12]),

[1]) G. 9, v. p. 102, 157. — [2]) G. 9, p. 191. — [3]) G. 9, p. 161. — [4]) G. 9, p. 218. — [5]) G. 10, v. p. 141, G. 9, v. p. 202. — [6]) G. 9, v. p. 90, 92, p. 225; G. 10, v. p. 48, 54; G. 11, p. 19, 23. — [7]) G. 9 v. p. 90. — [8]) G. 9, v. p. 96. — [9]) Cfr. oben. — [10]) G. 9, p. 101. — [11]) G. 10, p. 118, 119. — [12]) G. 9, p. 217.

ebenso eine Urkunde vom Jahre 1460, welche ganz allgemein adressiert ist «a noz amez et feaulx baillis, chastellains, maires, eschevins, doyens et tous autres officiers de nostre eveschie de quelconques estas ils soient» [1]).

Die Abweichungen von der Kanzleiordnung Konrads sind also ganz verschwindend, und wenn man von dem damals national gemischten Marsal und Vic absieht, bleibt nicht viel übrig.

Die Berufung eines Franzosen, Heinrichs von Lothringen, auf den bischöflich metzischen Stuhl, den er von 1484 bis 1505 inne hatte, führte kaum eine Aenderung herbei; im Ganzen erwies sich auch unter ihm die Kanzleisprachenordnung als eine feste, wenn auch Abweichungen, darunter einige sehr auffallende, häufiger werden als unter seinen beiden Vorgängern. Zum Glück finden sich diese Abweichungen von der Regel weniger an der Sprachgrenze, sondern meist tief im deutschen Gebiete, wo ein Zweifel an der deutschen Nationalität der Bewohner nicht bestehen kann.

So wird auch unter Heinrich von Lothringen in deutscher Sprache nach Rixingen geurkundet im Jahre 1488 [2]), ebenso nach «Gyselfingen» (südlich von Dieuze, bekannter unter der französischen Bezeichnung Gelucourt) im Jahre 1493 [3]). Nach dem unbedeutenden Orte Habudingen sind aus der Kanzlei Heinrichs nicht weniger als 7 Urkunden in deutscher Sprache erhalten [4]), von denen nur zwei einen gemeinsamen Adressaten haben; 1499 eine deutsche Urkunde an «Utmans Hans» in «Billingen» (Böllingen, westlich von Habudingen) [5]), 1490 eine solche an «Krutten Hanfz» in «Oberecke» (Obreck, östlich von Château-Salins) [6], 1486 an «Volmerfzhanfzen von Duse» [7]), endlich drei deutsche Urkunden nach Marsal [8]) neben einer weit grösseren Anzahl französischer.

Von den aus der Kanzlei Heinrichs von Lothringen hervorgegangenen französischen Urkunden an deutsche Adressaten bezieht sich nur eine einzige auf einen Ort, der unmittelbar an der damaligen Sprachgrenze lag. Sie ist gerichtet an «Hanns le munier de Hampont» ao. 1490 [9]). An «Beatrix d'Ogienviller, femme du feu Jean de Fenetranges», die von Georg von Baden regelmässig deutsche Urkunden

---

[1]) G. 9, p. 5. — [2]) G. 11, v. p. 82. — [3]) G. 11, p. 132. — [4]) G. 11, p. 46 (2 ><), 106, 111, 113, 120, 136. — [5]) G. 11, v. p. 167. — [6]) G. 11, v. p. 106. — [7]) G. 12, v. p. 46. — [8]) G. 11, p. 48, 68, 118. — [9]) G. 11, v. p. 109.

empfangen hatte, schreibt Heinrich in französischer Sprache ao. 1491 [1]), ebenso 1491 an das Kapitel von Homburg [2]), 1489 an « Sigelmann de Kleberg », seinen Kastellan in Albesdorf [3]), verschiedentlich sogar an einen Strassburger « Henry Schone » [4]) und 1489 an « Guerÿ, zinsermeister de Hagenouwe » [5]).

Diese Beispiele, welche sich noch vermehren liessen, zeigen, dass die alte Kanzleiordnung, wenn sie auch im Prinzip noch bestehen mochte, doch nur noch in der Mehrheit der Fälle angewandt ward. Dabei ist bezeichnend, dass eine Verschiedenheit zwischen dem deutschen und französischen Teile des Bistums bestand: die Abweichungen von der Kanzleisprachenordnung geschehen durchaus und ausschliesslich auf Kosten der deutschen Sprache; an einen im französischen Sprachgebiete ansässigen Franzosen wird von der bischöflich metzischen Kanzlei niemals in deutscher Sprache geurkundet, während doch besonders unter Heinrich von Lothringen französische Urkunden an im deutschen Sprachgebiete wohnende Deutsche keine grosse Seltenheit sind. Im Gegensatz dazu wird das französische Sprachgebiet so streng gewahrt, dass an dort wohnende Angehörige der deutschen Nation nur in ganz seltenen Ausnahmefällen, die sich auf das gemischtsprachige Marsal beschränken, in deren Muttersprache geurkundet wird. Möglich, dass in der bischöflichen Kanzlei Mangel an des Deutschen mächtigen Beamten bestand, und dass aus diesem Grunde die deutsche Sprache keine der französischen gleichkommende Pflege mehr fand. Eine absichtliche Vernachlässigung derselben kann man für die Zeit Heinrichs noch nicht annehmen, dazu tragen die Abweichungen von der Regel zu sehr den Charakter der Zufälligkeit, dazu sind sie auch zu wenig zahlreich.

Im Grossen und Ganzen war unter den drei letztbehandelten Bischöfen das sprachliche Kanzleigebahren das gleiche, wenn auch, was die Konsequenz der Durchführung betrifft, Heinrich hinter seinen beiden Vorgängern zurückbleibt.

Das kann nicht mehr gesagt werden von dem Verfahren, das sich unter Heinrichs Nachfolger, dem Bischof Johann von Lothringen, einbürgerte. Die Regierungszeit dieses Kirchenfürsten (1505 — 1550), der minderjährig zu dem Amte berufen, bis zum Jahre 1518 durch den Dekan und das Kapitel von Metz vertreten werden musste, stellt

[1]) G. 10, v. p. 172. — [2]) G. 11, v. p. 115. — [3]) G. 11, v. p. 101. — [4]) G. 10 v. p. 170, p. 172, v. p. 173; G. 11, v. p. 121. — [5]) G. 11, p, 105.

sich als eine entschiedene Reaktion im französischen Sinne dar. Dieselbe tritt sofort ein, nachdem Heinrich von Lothringen die Augen geschlossen hatte. Ihre Urheber können also nur gesucht werden entweder in dem Domkapitel, das seinen Einfluss als Stellvertreter des Bischofs gebrauchte, um einen Druck im deutschfeindlichen Sinne auf die Kanzlei auszuüben, oder in dieser selber. In einem dieser beiden Kollegien müssen jedenfalls starke, dem Deutschtum abholde Einflüsse schon zu Lebzeiten des Bischofs Heinrich bestanden haben, sonst hätte der schroffe Umschwung nicht sofort nach dessen Tode eintreten können. Durch ihr Wirken wurde die deutsche Sprache, welche unter den drei voraufgehenden Bischöfen eine dem Französischen nahezu gleichberechtigte Stellung in der bischöflichen Kanzlei eingenommen hatte, zu der Rolle einer Sprache herabgedrückt, die man nur noch duldete, weil man ihrer im Verkehre mit den des Französischen unkundigen Angehörigen des Bistums nun einmal nicht entraten konnte. Der Umschwung war vor dem Mündigwerden des Bischofs Johann vollzogen, und von diesem als Franzosen konnte man nicht erwarten, dass er zu Gunsten des Deutschtums eine Veränderung des ihm überlieferten Kanzleiverfahrens herbeiführte. Johann wie sein ebenfalls französischer Vorgänger Heinrich haben nicht selbstthätig eingegriffen in die Kanzleiordnung; beide haben die ihnen überlieferten Formen im Wesentlichen weitergeführt. Der Unterschied zwischen ihnen ist lediglich der, dass Heinrich durch Fortführung des dem Deutschtum günstigeren von seinen deutschen Amtsvorgängern überkommenen Verfahrens, die französische Reaktion bis zu seinem Tode hintanhielt, während Johann, nachdem diese während seiner Unmündigkeit ihre ersten Ziele durchgesetzt hatte, ihr durch Beibehaltung des so eingebürgerten Kanzleiverfahrens seine bischöfliche Bestätigung gewährte.

War bisher die französische Urkundensprache in Urkunden an im deutschen Gebiete ansässige Deutsche — Ausnahmefälle abgerechnet — nur dann angewandt worden, wenn es sich um Massregeln handelte, die für das ganze Bistum von Bedeutung waren, so findet sich sofort nach Ableben des Bischofs Heinrich der Kanzleigebrauch in Uebung und fest ausgebildet, sämtliche Berufungen zu höheren bischöflichen Aemtern, mochte nun ihr Wirkungskreis in Welsch- oder in Deutschlothringen liegen, mochten die Berufenen Franzosen oder Deutsche sein, ausschliesslich in französischer Sprache zu vollziehen.

Von sämtlichen Kastellanernennungen dieser Zeit — und eine verhältnismässig grosse Anzahl solcher ist in dem Register erhalten — ist keine einzige in deutscher Sprache ausgefertigt: im Gegenteil sind

französisch beurkundet die beiden erhaltenen Kastellanernennungen in Homburg von 1507 und 1508[1]), die zwei in Albesdorf 1507 und 1511[2]), die drei in Habudingen 1507, 1508 und 1513[3]), die zwei in Dieuze 1508 und 1513[4]). Selbstverständlich ist danach, dass auch die Ernennungen zu Baillis des Bistums von 1508 und 1510 in französischer Sprache vollzogen sind[5]).

Der Gesichtspunkt, nach welchem die bischöfliche Kanzlei jetzt ihre Urkunden in deutscher oder französischer Sprache abfasste, war nicht mehr die Nationalität des Wohnortes oder diejenige des Empfängers: man scheint in der Regel an Personen, von denen die Kenntnis des Französischen zu erwarten war, in dieser Sprache geurkundet zu haben, ohne Rücksicht auf ihre oder ihres Wohnsitzes Nationalität; so wurde französisch geurkundet 1508 an Humbert von Langenberg[6]), mehrmals an Georg Grafen von Bitsch[7]) (1527), ja sogar 1513 an eine ganze deutsche Gemeinde, die Bewohner des Dorfes Deslingen bei Freiburg[8]), obwohl man sich sonst bei Urkunden an ganze deutsche Gemeinden der deutschen Sprache zu bedienen pflegte, so an Homburg, St. Avold und Saarburg[9]).

Es kann keinem Zweifel unterliegen, dass die in den obigen Fällen geschilderte Anwendung der französischen Sprache bei Beurteilung der nationalen Abgrenzungsverhältnisse Lothringens nicht in Betracht kommen kann. Und doch bietet auch die Kanzlei Johanns wenigstens einiges Material zu dieser Frage. Deutsche Urkunden an Einzelne scheinen aus der Kanzlei Johanns nur dann erlassen worden zu sein, wenn die Adressaten den niederen Ständen angehörten. An sie, von denen man keine Kenntnis der französischen Sprache erwarten konnte, schrieb die Kanzlei in deren Muttersprache. Und da ist es wichtig, dass die einzige vorhandene nach Habudingen gerichtete Urkunde, ausser den drei hier auszuscheidenden Kastellanernennungen, die Ernennung des «Kalepeter von Hobeldingen» zum bischöflichen Boten, eines Menschen also niederer Herkunft, in deutscher Sprache abgefasst ist[10]). Während die Abfassungssprache der drei französischen Kastellanernennungen, die sich übrigens sämtlich auf Deutsche beziehen, nämlich «Jacob Bermeringen de Dieuse, Arnoult Clock de Obersteyn und George bastart de Beyer», für die Beurteilung der Nationalität Habudingens nicht in Betracht kommt, ist die Thatsache, dass eine entschieden fran-

[1]) G. 13, p. 18, v. p. 32. — [2]) G. 13, v. p. 9, p. 47. — [3]) G. 13, v. p. 23, p. 28, v. p. 54. — [4]) G. 13, v. p. 18, 53. — [5]) G. 13, v. p 29, p. 48. — [6]) G. 13, p. 29. — [7]) G. 13, v. p. 102. — [8]) G. 13, p 53. — [9]) G. 13. p. 2, v. p. 2, 31, p. 27, 38 etc. — [10]) G. 13. v. p. 15.

zösierende Kanzlei sich gezwungen sah, die einzige nach Habudingen gerichtete Urkunde, deren Sprache nach Obigem zur Beurteilung der Nationalität dieses Ortes herangezogen werden kann, deutsch abzufassen, ein starker Beweis dafür, dass Habudingen damals noch ein deutschredender Ort war. — Ausserdem sind zwei deutsche Urkunden an Bewohner von Vic, ebenfalls Botenernennungen des «Henrich, genant Bure» und des «Bartholomeus von der Nuwerburg, genant Schierchin» vom Jahre 1507[1]) neben einer grossen Anzahl französischer Urkunden dorthin erhalten, ein Beweis, dass auch damals ein wenn auch wohl nur noch kleiner Bruchteil der Bevölkerung dieses Ortes deutscher Nationalität war. —

Die Stellung welche die deutsche Sprache erst vor Kurzem durch die Fürsorge eines deutschen Bischofs in der Metzer Kanzlei erlangt und unter dessen beiden Nachfolgern im Wesentlichen behauptet hatte, war unwiederbringlich verloren. Aber noch bevor für das deutsche Volk Lothringens die Zeit der französischen Herrschaft begann, sollte es von dem ersten unmittelbaren Eingriffe der geistlichen Obrigkeit in die nationalen Verhältnisse Lothringens getroffen werden[2]). —

Um zum Schluss dasjenige vom bischöflichen Kanzleigebrauche, was bezeichnend für die damalige Ausdehnung des deutschen Sprachgebietes ist, kurz zusammenzufassen, so sind die am weitesten vorgeschobenen Orte, nach denen seit Konrad Beyer von Boppart in deutscher Sprache geurkundet wird: Betstein (Bassompierre) mit einer Urkunde 1435, Niedbrücken ebenso 1447, Rollingen mit zahlreichen Urkunden, Habudingen mit 13 deutschen Urkunden, denen abgesehen von den drei Kastellanernennungen unter Johann nur eine einzige französische gegenübersteht. Böllingen 1 mal deutsch 1499. Hudingen (Hampont) 2 mal deutsch 1428 und 1 mal französisch 1490, Obreck 1 mal deutsch 1490, Gersskirchen (Juvelize) 1 mal deutsch 1473, Gisselfingen 1 mal deutsch 1493, Rixingen 2 mal deutsch 1469 und 1488, St. Quirin 1 mal deutsch 1475. Nur da wo es eben ausdrücklich erwähnt, sind aus der bischöflichen Kanzlei französische Urkunden an Bewohner dieser Orte vorhanden. Den wenig zahlreichen deutschen Urkunden nach Marsal, Vic und Moyenvic steht eine grosse Menge französischer gegenüber.

---

[1]) G. 13. v. p. 13, p. 14. — [2]) cfr. unten cap. III.

II. Die Urkundensprachen in den der Sprachgrenze nahe gelegenen Ortschaften des Metzer Bistums.

Wenn sich so die Urkundensprache der Metzer bischöflichen Kanzlei sehr wohl verwerten lässt zur Bestimmung der ehemaligen nationalen Abgrenzungsverhältnisse, so kann ein Gleiches von den örtlichen Urkundensprachen nicht oder doch nur in sehr beschränktem Sinne gesagt werden.

Die Thatsache, dass die französische Sprache früher als die deutsche, in einzelnen Fällen schon gegen Ende des 12. Jahrhunderts, häufiger von der Mitte des 13. Jahrhunderts an, bei Beurkundungen angewandt wurde, zog auch die unmittelbar benachbarten deutschen Gebiete Lothringens in Mitleidenschaft. Auch hier eroberte sich die französische Sprache, unterstützt durch die Pflege, die man in Kreisen des deutschen Adels ihr hatte angedeihen lassen, sehr bald die Stellung einer Urkundensprache. Als solche wurde sie auch in den deutschen Teilen Oberlothringens — wenn man von dem unteren Moselgebiet absieht, dem durch seine grössere Entfernung eine so weit gehende französische Beeinflussung erspart blieb — sehr häufig neben dem weiter bestehenden aber allmählich immer mehr zurücktretenden Lateinischen angewandt. Weit häufiger jedenfalls als das Deutsche, das noch während des ganzen 13. Jahrhunderts im Metzer bischöflichen Sprengel neben dem Lateinischen und Französischen als Urkundensprache eine ganz untergeordnete Rolle spielt. Mit ganz allmählicher Steigerung wird die deutsche Beurkundung erst im ausgehenden 14. Jahrhundert massenhaft und im lokalen Verkehre des deutschen Sprachgebietes von Lothringen nahezu ausschliesslich.[1])

Aber die dergestalt zur Herrschaft gelangende deutsch-nationale Gegenströmung konnte nur von kurzer Dauer sein; das Umsichgreifen der französischen Herrschaft machte ihr ein jähes Ende, noch bevor es ihr gelungen war, das Deutsche als Geschäftssprache in Lothringen zu

[1]) Ganz ähnliche Verhältnisse zeigt Luxemburg. Ueber dieselben geben die reichhaltigen aber leider nicht mit der wünschenswerten Gleichmässigkeit bearbeiteten Regestensammlungen der Publ. Luxemb. Aufschluss. Auch hier ist die französische Urkundensprache im 13. und in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts über ein Gebiet verbreitet, das den Bereich der französischen Nationalität weit hinter sich lässt. In der Kanzlei der luxemburger Grafen nahm die französische Sprache noch unter dem deutschen Kaiser Heinrich VII. eine sehr bevorzugte Stellung ein; sogar an die damals ohne Zweifel rein deutsche Stadt Luxemburg wurde häufig in französischer Sprache geurkundet.

einer dem Französischen ebenbürtigen Stellung zu erheben. — Wohl war in einzelnen Gegenden Lothringens, namentlich in den Städten seit dem 15. Jahrhundert ein kräftiges deutsches Bewusstsein erwacht: die Bürgerschaft der Stadt Saarburg urkundet nicht nur an den Metzer Bischof, auch wenn dieser ein Franzose ist, ausschliesslich in deutscher Sprache[1]). Sogar der Verkehr mit dem auf französischem Boden gelegenen Kloster «Hohinforst» (Hauteseille) wird — ein ganz vereinzelt dastehender Fall — in deutscher Sprache geführt.[2]) Aber im Grossen und Ganzen hat selbst auf dem deutschen Boden Lothringens die deutsche Urkundensprache niemals eine ausschliessliche Alleinherrschaft gewonnen. Und wenn ein Deutscher an einen Franzosen zu urkunden hatte, so bediente er sich in der Regel der französischen Sprache, während der Franzose, von verschwindenden Ausnahmen abgesehen, dem Deutschen gegenüber stets seine Muttersprache anwandte. Eine Ausnahmestellung hierin nimmt nur der Metzer Bischof ein: an ihn, der als geistlicher Hirte eines zur Hälfte deutschen, zur Hälfte französischen Sprengels als neutral über den Nationen stehend betrachtet wurde, pflegen seit der Wende des 14. zum 15. Jahrhundert die Deutschen in ihrer Muttersprache zu urkunden, auch wenn er ein Franzose ist.

Diese für den ganzen deutschen Teil des Metzer bischöflichen Sprengels charakteristischen Erscheinungen mussten naturgemäss je näher der Sprachgrenze, eine um so eigenartigere Färbung zeigen. Hier in unmittelbarer Nähe des französischen Sprachgebietes war die französische Beeinflussung die tiefgehendste, die Beurkundung in deutscher Sprache verhältnismässig am seltesten. Nimmt man hinzu, dass diese der damaligen deutsch-französischen Sprachgrenze zunächst gelegenen Gebiete, weil fast ausschliesslich zum Metzer bischöflichen Besitze gehörig, am frühesten in Lothringen, schon im Jahre 1552, unter die französische Herrschaft gerieten, so wird man es begreiflich finden, dass in diesen Gegenden in deutscher Sprache abgefasste Urkunden eine Seltenheit sind. Eingeengt nicht nur durch das Uebergewicht der sich in unmittelbarer Nachbarschaft frei entwickelnden französischen Urkundensprache, welche fortwährend auf das deutsche Gebiet hinübergriff, stand der deutschen Sprache der Grenzgebiete auch nicht die nötige Zeit zu Gebote, um unter so schwierigen Verhältnissen zur Geltung zu kommen. Das Eindringen der französischen Herrschaft machte sehr bald dem Gebrauche der deutschen Urkundensprache ein Ende.

[1]) Kartular des Metzer Bistums G. 5—13. — [2]) ao. 1420 und 1529. H. 679. Strassb. Bez. A.

Nur dort, wo man von dieser einstweilen frei blieb, wie z. B. in Mörchingen, hielt sich die deutsche Urkundensprache noch lange Zeit. In den der Sprachgrenze unmittelbar benachbarten zum Besitze des Bistums gehörigen Gebieten hatte dieselbe also nur etwa vom ausgehenden 14. Jahrhundert bis zur Mitte des 16. Jahrhunderts bestehen können, und auch dann durchaus nicht alleinherrschend.

Unter solchen Verhältnissen ist es klar, dass hier auch zahlreiche in einem Orte stattgehabte Beurkundungen in französischer Sprache durchaus nicht für eine französische Bewohnerschaft desselben beweisend sind. Wir haben sogar zahlreiche unzweifelhaft ehemals deutsche Orte, in denen sich bisher keine einzige von Ortsangehörigen herrührende deutsche Urkunde hat finden lassen.

Dagegen herrscht im französischen Sprachgebiete durchaus unumschränkt die französche Urkundensprache. In jeder Ortschaft desselben wird ausschliesslich französisch geurkundet, mit alleiniger Ausnahme der wenigen Orte, die eine beträchtlichere nationale Mischung in ihrer Bevölkerung aufwiesen. Und auch dort ist die deutsche Beurkundung eine ganz verschwindende, so ist z. B. von Bewohnern der Stadt Metz, wo doch unzweifelhaft zu allen Zeiten eine nicht ganz unbeträchtliche deutsche Kolonie bestand, nur eine ganz geringe Anzahl deutscher Urkunden erhalten[1]). Aus Vic, einem Orte, der doch zur Zeit Georgs von Baden einen beachtenswerten Bruchteil deutscher Bevölkerung enthielt, ist es mir nicht gelungen, eine einzige von einem dort ansässigen Deutschen in deutscher Sprache erlassene Urkunde aufzufinden. Dagegen findet sich eine solche im Jahre 1487 in Moyenvic, erlassen von dem dort wohnenden[2]) Konrad von Wachenbuchen an den Metzer Bischof Heinrich von Lothringen[3]).

In ihrem Verkehre mit der dort einheimischen Bevölkerung bedienten sich die im französischen Sprachgebiete angesiedelten Deutschen naturgemäss des Französischen als Urkundensprache. Und da für sie dieser Verkehr jedenfalls denjenigen mit dem deutschen Sprachgebiete überwog, so ist es begreiflich, dass von ihnen so wenig Urkunden in deutscher Sprache erhalten sind.

Daraus ergiebt sich, dass die lokale deutsche Urkundensprache in weit höherem Grade zur Bestimmung der damaligen Sprachgrenze herangezogen werden kann als die französische. Denn sie beschränkt sich — ganz verschwindende, in der Regel von im französischen Sprach-

[1]) In den Publ. Luxbg. XXXIII. n. F. XI. Jahrgang 1879 sind 3 solche im Regest angeführt, von 1392, 1405 u. 1425 (No. 903, 1095 u. 1358). — [2]) G. 9, p. 161. — [3]) G. 11 p. 81.

gebiete ansässigen Deutschen herrührende Ausnahmefälle abgerechnet — durchaus auf das deutsche Sprachgebiet. Während die französische Urkundensprache derart in das deutsche Gebiet übergreift, dass, wollte man die ehemaligen nationalen Besitzverhältnisse lediglich auf Grund der als gleichwertiges Material angenommenen Urkundensprachen feststellen, das Deutschtum dadurch eine den thatsächlichen Verhältnissen widersprechende beträchtliche Einengung erfahren würde. —

Oben sahen wir, dass die Metzer bischöfliche Kanzlei an die in französisch redenden Orten ansässigen Deutschen in der Regel in französischer Sprache urkundete. Der einzige mir bekannte Fall einer deutschen Urkundung der bischöflichen Kanzlei an einen in Metz ansässigen Deutschen ist der oben erwähnte des Jakob von Insming.

Umgekehrt urkunden aber auch die in Metz wohnenden Deutschen stets in französischer Sprache an den Bischof. Es hat überhaupt durchaus den Anschein, als seien auch die von Privatpersonen an den Metzer Bischof gerichteten Urkunden in der Regel in dessen Kanzlei ausgefertigt. Die Gleichmässigkeit der in den Urkunden verschiedener Privatpersonen an den Bischof angewandten Formeln zwingt zu dieser Annahme. Daher finden wir in Bezug auf die Anwendung der Urkundensprachen auch in den Eingängen der Kanzlei im Grossen und Ganzen die Regeln beobachtet, die wir soeben bei Besprechung der bischöflichen Kanzlei selber kennen zu lernen Gelegenheit hatten. Aus den Orten, in welche die bischöfliche Kanzlei in deutscher Sprache zu urkunden pflegt, gehen in der Regel auch deutsche Urkunden an dieselbe ein. Diejenigen Personen, an welche die bischöfliche Kanzlei in deutscher Sprache urkundet, bedienen sich ebenfalls dieser im Verkehre mit dem Bischof. Besonders auffallend tritt dies hervor in den Lehensverleihungen, bei denen ohne Zweifel stets die beiden Urkunden, die bischöfliche Belehnung sowohl wie der Lehensrevers des Belehnten, in der bischöflichen Kanzlei ausgefertigt wurden. Wenn z. B. ein solcher Revers von «Andres von Haracourt, herre zu Brandenburg und Vinstingen» an den Metzer Bischof vom Jahre 1483[1]) in deutscher Sprache abgefasst ist, so entspricht dies der oben entwickelten Kanzleiregel, nach der nicht die Nationalität des Adressaten, sondern die des Ortes, in welchem dieser wohnte, entscheidend war für die Urkundensprache. Denn der Revers war ebenso wie die bischöfliche Lehensverleihung in der Metzer Kanzlei ausgefertigt worden; und dass sich in ihm die Rollen des Erlassers und Empfängers gegenüber der

[1]) G. 8, v. p. 145.

Lehensverleihung vertauschten, bewirkte keine Veränderung der Urkundensprache.

Obwohl es sich hier also streng genommen nicht um die an den Orten herrschenden Urkundensprachen handelt, in sofern die Ausfertigung nicht im Orte selber, sondern in der bischöflichen Kanzlei geschah, und diese, wenn auch auf Grund der bestehenden nationalen Verhältnisse die Urkundensprache bestimmte, so wird man es gewiss verzeihen, wenn wir die Gelegenheit, das im vorigen Kapitel von der nationalen Abgrenzung gewonnene Bild an einer nicht ganz geeigneten Stelle zu vervollständigen, nicht unbenutzt vorüber gehen lassen.

Unter Georg von Baden geht 1460 eine deutsche Urkunde aus Marsal vom dortigen Schaffner «Hanns Thenner von Kemnitz» ein[1]). Ihr stehen jedoch wie zu erwarten zahlreiche französische Urkunden gegenüber.[2]) Hans von Heringen, der Vogt von «Bettemberg by Marsel» (Bathlemont) urkundet zweimal in deutscher Sprache[3]). Die Grafen von Leiningen und Rixingen bedienen sich ebenfalls der deutschen Sprache[4]).

Eine besonders wertvolle Ergänzung unseres bisherigen Materials ist die Urkunde, die noch zur Zeit Konrad Beyers im Jahre 1451 von «Niclas Storm von Sarburg, amptmann zu Turckestein» in deutscher Sprache an den Bischof gerichtet ist. Denn eine nach diesem Orte gerichtete Urkunde aus der bischöflichen Kanzlei während der für uns in Betracht kommenden Zeit ist nicht vorhanden.

Von den Eingängen unter Heinrich von Lothringen sind hervorzuheben zwei in deutscher Sprache aus Dieuze, 1487 von «Volmers Hansz» und 1495 von «Endris tabellion zu Duse»[5]); ebenso deutsche Urkunden von «Anthoine von Dalheym» (bei Habudingen) vom Jahre 1494[6]), Prior und Konvent zu Hessen bei Saarburg vom Jahre 1491[7]), Adam Jeger von Rixingen vom Jahre 1488[8]).

Ein entscheidendes Material zur Beurteilung der lokalen Urkundensprachen können nur die dem denkbar engst begrenzten Verkehr dienenden kleinen Privat-Urkunden sein, deren Erlasser sowohl als Empfänger in einer und derselben oder doch wenigstens in unmittelbar benachbarten Ortschaften ansässig waren. Da es sich bei genauerer Bestimmung der Sprachgrenze fast ausschliesslich um kleinere ländliche Siedelungen handelt; da ferner diese historisch geringwertigen lokalen Urkunden besonders aus der älteren Zeit ohne Zweifel massen-

---

[1]) G. 8, v. p. 23. — [2]) 1460, 2 von 1470, 1479 (G. 8, p. 29, v. p. 71, p. 75, 155) — [3]) 1459 u. 71 (G. 8, p. 12, 89) — [4]) 1460, — 65, — 74, — 83, (G. 8, v. p. 34, p. 58, 112, v. p. 142). — [5]) G. 12, p. 55, 113. — [6]) G. 12, v. p. 103. — [7]) G. 11, v. p. 117. — [8]) G. 11, p. 83. —

haft verloren gegangen, so kann das hier zu Gebote stehende Quellenmaterial nur ein sehr wenig umfängliches und lückenhaftes sein.

Nach dem oben Gesagten kann es nicht unsere Aufgabe sein, hier eine Statistik über den Gebrauch der deutschen und französischen Sprache in den Grenzgebieten aufzustellen, es handelt sich lediglich darum, festzustellen an welchen Grenzorten im lokalen Verkehre die Anwendung der deutschen Urkundensprache nachweisbar ist, gleichviel ob neben ihr ein Gebrauch der französischen Urkundensprache stattfand oder nicht. Das ist der Fall in Ueckingen, Reichersberg, Bettsdorf, Habudingen, Reich, Marsal, Dunningen.

Wichtiger noch als die Privaturkunden des lokalen Verkehres sind lokale Urkunden von allgemeiner Bedeutung für die ganze Ortschaft. Die Sprache solcher Dokumente, in denen z. B. eine Dorfgegemeinde einem Kloster den Besitz oder die Zinse aufzählt, welche diesem in ihrem Bereiche zustehen; in denen eine solche dem Kloster die Ausübung gewisser Rechte gewährt, mit einem Worte in Grundbüchern, Zinsverzeichnissen, Jahrgedingen — kann gewissermassen als die offizielle des Ortes angesehen werden. In solchen man könnte sagen Kollektivurkunden findet sich die deutsche Sprache angewandt in Ueckingen, Bettsdorf, Waibelskirchen, Niederum, Schönberg (Chémery), Marthil, Château-Brehain und Villers-les-Oies, Weisskirchen und St. Quirin [1]).

III. Die Metzer Bischöfe und ihre Stellung zum Deutschtum.

In Bezug auf das Verhalten der Metzer Bischöfe zu ihren Untergebenen deutscher Nationalität fängt das Kartular des Bistums erst mit Konrad Beyer an fruchtbar zu werden. Die Unvollständigkeit der Urkundensammlung der Vorgänger lässt zwar den Schluss zu, dass die deutsche Sprache unter ihnen nicht die gebührende Pflege und Berücksichtigung fand; aber über das sonstige Verhalten der Bischöfe zu den deutschredenden Lothringern ergiebt sich nichts Sicheres.

Bei der Reichhaltigkeit der Urkundensammlung seit Konrad ist leicht zu erkennen, dass zu jener Zeit Deutsche in nicht geringer An-

[1]) Genaueres darüber Abschnittt IV. — Hier mag eingefügt werden, dass in einer undatierten Urkunde des 15. Jahrhunderts die in Habudingen wohnenden « Philips von Ozeler u. Marie Beyerinne,» seine Frau, in deutscher Sprache an « Cham von Turkastel, seshaftig zu Duse » urkundeten (G. 10, p. 50).

zahl in Welschlothringen ansässig waren, bezw. sich dort niederliessen. Wenn wir von Metz absehen, wo sich neben der romanischen Masse der Bevölkerung stets eine beträchtliche deutsche Kolonie befand, so werden schon zu seiner Zeit zahlreiche Deutsche in Vic genannt, wie « Husson de Morhange [1]), Mathis Kueffer von Sarburg [2]), Peltremans de Warnesperg [3]), Wautrin de Hombourg [4]), Bertrand Specht de Marsal [5]). Und dass der deutsche Zuzug nach Vic nicht einen nur provinziellen Charakter trug, das erweist die Erwähnung dort ansässiger Deutscher, deren Name auf eine weiter entfernte Heimat schliessen lässt wie « Hanry de Collogne [6]), Paulus de Wesel [7]), Jost de Bretzheim [8]), Marcus von Ladenberg [9], welch letzterer durch den Bischof selbst veranlasst wurde, als dessen Leibarzt seinen Aufenthalt in Vic zu nehmen. Wie letzterer sind gewiss noch zahlreiche andere Deutsche durch den Umstand, dass der Bischof mit Vorliebe in Vic verweilte und dort auch die bischöflichen Zentralbehörden vereinigt waren, veranlasst worden, ihren Aufenthalt dort zu nehmen.

Auch in dem benachbarten Marsal macht sich neben den dort einheimischen und aus der Nähe zugezogenen Deutschen eine Einwanderung aus ferneren Gegenden bemerkbar; so wird dort ein Hannes de Lamperthen [10]) genannt, ferner ein Hans de Strasbourg [11]), Arnoul de Wolffenberg [12]). In Remilly erscheint ein « Thiedry Isembart » [13]), in Nomeny ein « George de Strabourg » [14]), in Nancy ein « Hannes Calf » [15]).

Franzosen dagegen lassen sich nur ganz vereinzelt auf deutschem Boden nachweisen. Es bestand ein unverkennbarer Zug nach dem Westen, der sich unter Georg von Baden noch verstärkte, [16]) mochte er nun seinen Grund haben in einer stärkeren Vermehrung der Deutschen und einem infolge dessen grösseren Auswanderungsbedürfnisse oder in günstigeren wirtschaftlichen Verhältnissen des französischen Sprachgebietes, welche eine deutsche Einwanderung anzogen.

Dieser Bevölkerungsverschiebung trug Konrad durchaus Rechnung, indem er Massregeln ergriff, die, wenn sie längere Zeit in Uebung geblieben wären, vielleicht eine Erweiterung des deutschen Sprachgebietes herbeigeführt, ohne Zweifel aber seine unbeschränkte Behauptung ermöglicht haben würden. So verlieh er Leuten, die aus rein deutschen Gegenden stammten, Häuser oder Grundbesitz, wie dem Steffen von

[1]) 1441. G. 6, v. p. 23. — [2]) 1421. G. 7 No. 72. — [3]) 1433 G. 7 No. 305. [4]) 1452. G. 7, No. 323. — [5]) 1458. G. 7, No. 361. — [6]) 1429. G. 7 No. 250. — [7]) 1420. G. 7 No. 51 u. 1428. G. 7 No. 200. — [8]) 1427. G. 7 No. 180. — [9]) 1438. G. 6, p. 15. — [10]) 1444. G. 7 No. 313. — [11]) 1439. G. 7, p. 73. — [12]) 1429. G. 7 No. 235. — [13]) 1450. G. 7 No. 326. — [14]) 1459. G. 7 No. 367. — [15]) 1425. G. 7 No. 152. — [16]) Cfr. unten.

Rorbach, Lienhart und Hans von Offenburg[1]) und fesselte derart Landsleute an einen Ort, dessen deutsche Nationalität durch das hier schon jetzt im Vordringen begriffene Romanentum schwer gefährdet wurde. Wenn er ausserdem Deutschen das Betreiben ihres Handwerkes in Marsal gestattete[2]), wenn er solche von den dortigen Stadtlasten befreite[3]), so musste dies ebenfalls dazu dienen, dem Deutschtume Marsals neu gewonnene Kräfte zu erhalten und es so durch Zuführung frischen Blutes in seiner Verteidigungsstellung zu stärken. Einen weiteren Rückhalt schuf Konrad dem Deutschtume Marsals, indem er mehrfach Deutsche in städtische Aemter berief[4]).

Diese das Deutschtum beschützende Thätigkeit Konrads zeigt sich nicht nur auf dem altdeutschen gefährdeten Boden Marsals. Auch in dem benachbarten Vic, das immer von einer kelto-romanischen Bevölkerung bewohnt war, ist seine Fürsorge für dorthin gewanderte Deutsche ersichtlich: auch hier finden Befreiungen Deutscher von den Stadtlasten statt, so diejenige Mathis Küffers von Sarburg[5]) und Josts von Bretzheim[6]). Heinrich von Köln erhält dort zwei Häuser[7]); «Wautrin de Hombourg» wird dort 1452 zum Schöffen ernannt[8]), «Bertrand Specht de Marsal» 1458 zum «clerc»[9]). — Hier in Vic kamen jedoch auch zahlreiche Begünstigungen zugezogener Franzosen z. B. solcher aus Blamont, Epinal und Toul vor[10]); eine einseitige Bevorzugung des deutschen Elementes fand hier unter Konrad auf keinen Fall statt.

Einen ganz anderen Umfang nimmt der Zug nach Westen unter Konrads Nachfolger Georg von Baden an. Bei Konrad hatte es den Anschein, als ob dieser, ohne einen bestimmten Zweck damit zu verbinden, ganz unplanmässig und nur dem Zuge seines deutschen Herzens folgend für seine Landsleute sorgte, sich gern mit solchen umgab und deswegen z. B. den Deutschen Markus von Ladenberg 1438 als seinen Leibarzt an seinen Lieblingsaufenthaltsort Vic berief[11]), deshalb auch

[1]) G. 7 No. 123, 344.

[2]) Dies geschah 1452 dem «Niclas de Ruplingen, le bouchier de Marsal» und 1457 «Jehan de Wargaville» gegenüber. G. 7 No. 14.

[3]) So befreite er in Marsal 1427 «Waltern le bollengier de Morhange et sa femme» (G. 7 No. 177), 1444 «Hannes de Lamperthen (G. 7 No. 313), 1458 Hans This (G. 7 No. 359).

[4]) 1436 wurden dort zu Schöffen ernannt «Henzelin, fil Jaquelin Wollexlager und Niclaus Moler, 1439 Hans de Strasbourg (G. 7 p. 73), 1454 Lorant de St. Avoul (G. 7 No. 327); zum maitre échevin 1420 Henselin Xebelkin (G. 7 No. 55); 1445 Hans de Rechenhusen (G. 7, No. 28); zum Schaffner 1429 «Arnoul de Wolffenberg» (G. 7 No. 235).

[5]) G. 7 No. 72. — [6]) G. 7 No. 180. — [7]) G. 7 No. 250. — [8]) G. 7 No. 323. — [9]) G. 7 No. 361, — [10]) G. 7 No. 321, 325, 336, 360. — [11]) G. 6, p. 15.

1435 Jakob von Rollingen zum « bailliff general » des ganzen Bistums « tant en Allemengne comme en Romant paix » einsetzte[1]). Denn auch dieser oberste weltliche Beamte des Bistums hatte seinen Aufenthalt in Vic zu nehmen, dem Sitze der bischöflichen Kanzlei[2]) und anderer Zentralbehörden[3]). — Bei Georg von Baden gewinnt man durchaus die Ueberzeugung, dass seine Begünstigung des Deutschtums eine nicht nur absichtliche, sondern sogar planmässige war. Als er 1478 Johann Beyer von Boppart zum Bailli des Bistums ernannte, gab er in der Ernennungsurkunde als einen der Gründe an, er sei « expers es deux langaiges de francoy et d'allemant »[4]), ein Passus, der abgesehen von unbedeutenden formalen Aenderungen von jetzt an stehend in den Bailliernennungen wurde[5]). So einfach diese Worte auf den ersten Blick erscheinen, ihre Bedeutung für das Deutschtum Lothringens war eine grosse. Das was Georg als einen Grund der Bailliernennung angeführt hatte, die Kenntniss beider Sprachen, wurde allmählich zu einer Bedingung; und da schon damals aller Wahrscheinlichkeit nach bei den Deutschen des Landes die Kenntnis des Französischen ebenso ausgebreitet, wie die Kenntnis des Deutschen bei den Franzosen selten war, so ergab sich mit Notwendigkeit, dass bei den Ernennungen zum Bailli des Bistums in erster Linie der deutsche Adel des Landes in Frage kommen musste. War doch dieser durch die ausgedehnten Besitzungen die er im französischen Sprachgebiete hatte, weit mehr auf die Beherrschung beider Sprachen angewiesen als der französische Adel, der nur in seltenen Fällen deutsche Güter sein Eigen nennen konnte.

Diese Grundangabe Georgs, zur Bedingung erhoben, musste annähernd dieselbe Wirkung haben wie eine etwa erlassene Bestimmung: Bailli des Bistums kann nur ein Deutscher werden. Und in der That bietet sich uns von jetzt an und in der nächsten Zeit das eigenartige Schauspiel, dass während der Bailli für die rein deutsche bailliage d'Allemagne des Herzogtums Lothringen ein Franzose, Jean Wiss de

---

[1]) G. 6, p. 12.

[2]) Urkunde Georgs von Baden vom Jahre 1464 G. 9, v. p. 79, p. 80 « Gein Wich in unser canczly. »

[3]) G. 13, p. 30. Urkunde des Dekans und Kapitels in Vertretung Johanns von Lothringen vom vom Jahre 1507 an den Bailli Adam Bayer « quil soit tenu de faire residance personnelle et continuelle on lieu de Vy, qu'est la chambre... pour vaignier et entendre aux affaires dudit evechie. »

[4]) G. 9, p. 217.

[5]) In der soeben genannten Urkunde der Ernennung Jakobs von Rollingen zum Bailli des Bistums vom Jahre 1435 ist von der Kenntnis beider Sprachen noch keine Rede.

Gerbeviller, war, das Bailli-Amt des nur zur Hälfte deutschen Bistums durchaus mit Deutschen besetzt wird[1]). Diesen Zustand hat auch die nach Heinrichs von Lothringen Tode hereinbrechende französische Reaktion nicht zu erschüttern vermocht.

Wenn Bischof Konrad sich in seinen Massregeln an eine schon vorhandene Bewegung des Deutschtums nach dem Westen anlehnte ohne auf diese selbst eine Einwirkung zu versuchen, so ging Georg darin einen Schritt weiter; er begünstigte die sich in den deutsch-französischen Grenzgebieten niederlassenden Deutschen derart, dass durch die dort geschaffenen Aussichten auf Fortkommen der schon vorhandene Zug der Deutschen nach Westen nicht unbedeutend verstärkt werden musste. Auch bei ihm waren es vorzugsweise Marsal und Vic, denen er seine Sorgfalt zuwandte. Von den 12 erhaltenen Befreiungen vom Stadtdienste Marsals, welche uns aus der Zeit Georgs erhalten sind, beziehen sich mindestens 6 auf zugewanderte Deutsche[2]), denen zum Teil diese Befreiung zugleich mit der Erlaubnis zur Niederlassung erteilt wird. Die drei ausserdem noch vorhandenen Urkunden, welche Niederlassungen in Marsal gestatteten ohne jedoch zugleich die Befreiung zu gewähren, sind an drei Deutsche aus St. Avold, Dieuze und Frankfurt gerichtet[3]). Unter den 13 Ernennungen städtischer Beamten beziehen sich 10 sicher auf Deutsche, die zum grossen Teile

---

[1]) Unter Heinrich von Lothringen wird 1493 «Werry de Lucembourg, seigneur de Fleville, also ein im französischen Sprachgebiete begüterter Deutscher zum Bailli des Bistums ernannt (G. 11, v. p. 130); unter Johann von Lothringen 1507 Adam Beyer, Herr von Château-Bréhain (G. 13. p. 30) und 1510 Konrad Beyer von Boppart, Herr von Alben (G. 13, p. 48), letztere beide im deutschen Sprachgebiete ansässige Angehörige der bekannten deutsch-lothringischen Familie. Bei Werry de Lucembourg wäre die Annahme einer Romanisierung nicht ganz ausgeschlossen. Wenn aber in der Ernennungsurkunde auf seine Kenntnis der deutschen Sprache hingewiesen wird, so dürfte der im französischen Sprachgebiete Ansässige dieselbe doch wohl eher seiner deutschen Nationalität als späterer Erlernung verdanken.

[2]) Georg von Baden befreite in Marsal folgende Deutsche: 1460 «Mihiel de Strasbourg» (G. 9, v. p. 13), 1467 «Henry de Petite Pierre (Lützelstein), dit Rapp» (G. 9, v. p. 105), «Gudenhans» zugleich mit Erlaubnis zur Niederlassung (G. 9, v. p. 117), 1470 «Albertin Stemmeler de Kircheim» (G. 9, p. 127), 1471 «Niclas le bouchier, filz de Gutenhans» zugleich mit Niederlassungserlaubnis (G. 9, v. p. 143), 1483 «Hansz Kremers sun von Seelitz» (G. 11. p. 19).

[3]) 1465 an «Bechtolt von Franckfurt, scherer und wundartze» (G. 9, v. p. 92) u. «Walther, filz Simon le bouchier de Duese» (G. 9, v. p. 95), 1466 an «Fridrich le bouchier, filz Kolsch de S. Nabor» (St. Avold) (G. 9, p. 95).

nicht aus Marsal selber stammen[1]), unter ihnen ist hervorzuheben die Ernennung Henselins «de Wideranges» zum höchsten städtischen Beamten, dem maître échevins, um den zurücktretenden «Gutenhans de Strabourg» also ebenfalls einen Deutschen, zu ersetzen.

Entsprechend verfuhr Georg in dem benachbarten Vic; hier befreite er dem Register zufolge 29 Personen vom Stadtdienste, unter denen sich sicher 15 Deutsche befanden, also mehr als die Hälfte[2]). Dabei können die übrigen 14 nicht einmal mit Bestimmtheit als Franzosen angesetzt werden; ihre Nationalität lässt sich auf Grund des vorhandenen Materials zum Teil nicht feststellen, und es ist nicht unmöglich, dass sich auch unter ihnen noch Deutsche befinden. Und dies geschah in einer Ortschaft mit einheimischer durchaus überwiegender romanischer Bevölkerung! — Fünf dieser Deutschen wird die Befreiung zugleich mit der Erlaubnis zur Niederlassung gewährt, und

[1]) 1459 «Hanri de Giverlise» (Geistkirch) zum Schöffen (G. 9, v. p. 1), 1460 «Thiebault Zymer de Landouwe» empfängt das «office de la taille de nos sallines de Marsal» (G. 9, v. p. 7), 1463 «Henselin de Wideranges» zum maître échevins (G. 9, v. p. 72), 1463 «Jehan filz Michiel Jehan» zum Schöffen (G. 9, p. 73), 1465 «Wautrin filz Paulus Melckin» (G. 9. v. p. 89), 1467 «Hanfz Kar» (G. 9, p. 96), «Mathis Daube» (von Alben) (G. 9, v. p 96), 1469 «Hannefz de Sanct Kurien» (St. Quirin) (G. 9, v. p. 109), «Wautrin Boulengier» (G. 9. p. 116), 1473 «Henry Rattel» zum Schaffner (G. 9. p. 164), 1474 «Jehan Olecking» (G. 9, v. p. 189) und «Peter Lempel» (G. 9, v. p 194), 1478 «Jehan Böse» zu Schöffen (G. 9, v. p. 218). Dies sämtliche 13 Ernennungen in Marsal. Von den Ernannten sind vielleicht Franzosen «Jehan filz Michiel Jehan, Wautrin Boulengier und Wautrin filz Paulus Melckin» (?). Die Uebrigen sind sicher Deutsche.

[2]) Die in Vic befreiten Deutschen sind: 1460 «Hans Stolcz» (G. 9, v. p. 5), «Nicolay fils de Petremant» (G. 9, p. 13), «Jehan Kayn» (G. 9, p. 15), 1461 «Claus de Rey» (G. 9, p. 20), 1464 «Husson de Morhenges» (G. 9, v. p. 80), 1465 «Thomas le peintre de Mayence» (G. 9, v. p. 94), und 1466 «Conrad de Holtzhusen» (G. 9. v. p. 94), 1469 «Hanns l'ouvrier de Winde» (G. 9, v. p. 116), Henry Rupff dit Beyn» (G. 9, p. 122), 1470 «Mathis Heintze de Marienburg» (G. 9, p. 136), 1467 «Christofle de Pfortzheim» (G. 9, v. p. 158), 1473 «Lucas de Baude» (G. 9, v. p. 163), 1480 «Hans le tonnelier» (G. 11, v. p. 1), 1481 «Hans le cromxier de Wergaville» (G. 11, p. 12), 1482 «Petter de Hobestetten» (G. 11, v. p. 15). — Die übrigen 14, von denen die Mehrzahl sicher Franzosen sind; andere vielleicht, sind: 1460 «Etienne» (?) (G. 9, p. 11), «Dedier» aus Rambervillers (G. 9, v. p. 11) und «Jenin Senin d'Amiens» (G. 9, v. p. 14), 1467 «Jehan de Chalon» (G. 9, v. p. 104) und «Jacquet de Behoi, jadis maire de Port» (G. 9, p. 105), 1468 «Niclas le bellestrier» (?) (G. 9, p. 107), 1469 Jehan Pierson de St. Nicolay» (G. 9, v. p. 119). 1471 Jaquemin le taneur» (G. 9, v. p. 148), 1472 «Jehan Hougnon» (G 9, p. 155) und «Jehan d'Espinal» (G. 9, p. 156), 1480 «Philipps de Cloy» (G. 9, v. p. 222) und «Hanry le pointre, natif de Vy» (G. 11, p. 2), 1481 «Claut, notre ozeleur» (?) und «Dedier, notre cusinier» (?) (G. 11, p. 10).

zwar dem «Thomas le peintre de Mayence, Conrad de Holtzhusen, Hanns l'ouvrier de Winde (?), Mathis Heintze de Marienburg und Lucas de Baude» (Baden). Ein stärkeres Reizmittel für deutsche Einwanderung konnte es nicht geben; das hiess den Deutschen die Niederlassung in Vic verlockend machen.

Auch dafür sorgte Georg, dass die Deutschen in der Bürgerschaft von Vic eine Rolle spielten; als maire dortselbst wird genannt «Waultrin de Hombourg»[1]) und 1467 «Christophle de Pfortzheim»[2]) Die Ernennung eines Deutschen zum Schöffen findet sich dagegen nur einmal 1474 in der Person des «Johan Clement de Duese»[3]).

Berücksichtigt man, dass nur ein Teil der damaligen Bewegung deutscher Bevölkerung über die deutsch-französische Sprachgrenze hinaus nach Westen seinen Ausdruck in den Urkunden der Metzer Kanzlei gefunden haben kann, so ergiebt sich, dass die Vorwärtsbewegung deutscher Bevölkerungselemente zu jener Zeit einen bedeutenden Umfang erreicht haben muss. Und wenn Georg von Baden in einer französischen Stadt mehr Deutsche als Franzosen von den städtischen Lasten befreite, so zeigt er sich damit als einen entschiedenen und bewussten Förderer dieser Bewegung. Der Kampf, den er mit denselben Mitteln in Marsal und Vic für das Deutschtum führte, hatte doch in jedem der beiden Orte seine besondere Bedeutung: In Marsal galt es, mit allen Mitteln zu verhindern, dass diese seit Jahrhunderten deutsche Stadt dem Franzosentum, das sich dort schon seit längerer Zeit Eingang verschafft hatte, völlig anheimfiele. Vic dagegen war von jeher eine keltoromanische Stadt mit vereinzelten deutschen Bewohnern; und vorzüglich erst Georg von Baden hatte sie durch eine rastlose Thätigkeit zu einer französisch-deutsch gemischten gemacht. In Marsal verfuhr er defensiv, in Vic aggressiv; und dass seine rücksichtslose Begünstigung des Deutschtums nicht ganz ohne Folgen war, dass bei Fortdauer ähnlicher Verhältnisse das von ihm in Vic künstlich gepflanzte Deutschtum sehr wohl hätte feste Wurzel schlagen können, zeigt am besten der Umstand, dass selbst die Kanzlei Johanns von Lothringen trotz ihrer sonst überall scharf hervortretenden französierenden Neigungen sich noch im Jahre 1507 genötigt sah, an zwei Bewohner von Vic in deutscher Sprache zu urkunden[4]), während dies unter Georg selber nur einmal geschehen war[5]).

Auch an anderen Orten zeigte sich Georgs Vorliebe für seine deutschen Landsleute: zum Gouverneur des «pays de Vosges» ernannte

[1]) G. 9, p. 103 undatiert. — [2]) G. 9, v. p. 158. — [3]) G. 9, v. p. 188. — [4]) G. 13, v. p. 13, p. 14. — [5]) G. 9, p. 218.

er den « Henry Bayer bastart » [1]); die zwei während seines Episkopats genannten Kastellane von Lagarde im französischen Sprachgebiete aber nahe der Sprachgrenze sind Deutsche mit Namen « Hugelfzhans » und « Cristman de Pfortzheim » [2]). In Moyen werden 1472 zwei deutsche Dienstleute des Bischofs erwähnt « Hannes, genant Marckschiff von Harterfzhusen » und « Nicolas Koch » [3]); in Nomeny befreit der Bischof den Schneider « George de Strabourg » [4]), in Ramberviller setzt er « Hans de Dambach » zu seinem Förster ein [5]).

Aus dieser Aufzählung, deren Material sich leicht noch vermehren liesse, ergiebt sich, dass einzelne Deutsche sich zerstreut in einem grossen Teile von Welsch-Lothringen fanden. Dazu die ausgedehnten Besitzungen, welche zahlreiche deutsche Herren dort innehatten. So war Emich Graf v. Leiningen belehnt mit Apremont [6]); das Lehen St. Epvre war in den Händen Johanns von Brantschit, Wilhelms und Gottfrieds von Falkenstein [7]); Hans Thenner von Kemnitz, der Schaffner von Marsal war mit Malacourt belehnt [8]), Kollin von Heringen mit Schloss Jandelaincourt und Oron [9]), Heinrich Beyer von Boppart in Bourdonnay und Moncourt [10]), Dietrich Beyer von Boppart in Oron und Bourdonnay [11]), der Graf von Kriechingen in Bacourt [12]); Philipp Krappe von Sarburg war belehnt mit der Vogtei zu Chambrey, ausserdem in Xocourt, ferner in der Umgegend von Metz in Rozerieulles, Chavellon, Juville, Adaincourt, Manoncourt und anderen Orten [13]). Ebendort hatte auch Egenolf von Ratsamhausen durch seine Gattin Margarethe von Lioncourt geerbt [14]). Heinrich von Huntingen besass durch seine Frau Margarethe von Herbeviller Lehen in Baccarat [15]).

Alles in Allem zeigt sich, dass die Thätigkeit zweier Bischöfe genügt hatte, um einen entschiedenen Aufschwung des lothringischen Deutschtums herbeizuführen. Aber alles war noch in den Anfängen. Es waren vielversprechende Keime vorhanden, die bei gleichmässig sorgsamer und liebevoller Pflege sicherlich erstarkt wären und Früchte getragen hätten. Aber die Erfolge, die durch die Arbeit Konrads und Georgs für ihre Landsleute erzielt waren, konnten nur augenblickliche und vorübergehende sein, da auf sie zunächst eine Reihe französischer Bischöfe folgte, von denen alles andere als eine Pflege des Deutschtums zu erwarten war; später die französische Herrschaft. —

---

[1]) G. 10, p. 38. — [2]) G. 9, v. p. 102, p. 191. — [3]) G. 9, v. p. 156. — [4]) G. 9, v. p. 2. — [5]) G. 9, v. p. 142. — [6]) G. 8, p. 58. — [7]) G. 8, v. p. 113, p. 125, 128. — [8]) G. 8, v. p. 23. — [9]) G. 8, v. p. 24. — [10]) G. 8, v. p. 11. — [11]) G. 8, p. 27. — [12]) G. 8, v. p. 27. — [13]) G. 8, v. p. 130. — [14]) G. 8, p. 175. — [15]) G. 8, p. 128.

Denn wenn Heinrich von Lothringen auch in der bischöflichen Kanzlei der deutschen Sprache ungefähr die Stellung wahrte, welche dieselbe unter seinen letzten Vorgängern dort eingenommen hatte, so war doch von ihm keineswegs zu erwarten, dass er mit derselben Thatkraft und Rücksichtslosigkeit, mit der es zuletzt Georg von Baden gethan hatte, die Interessen des Deutschtums an der Sprachgrenze und darüber hinaus im französischen Sprachgebiete aktiv vertreten würde. Wenn die Ersetzung Georgs durch einen Franzosen in Bezug auf das Kanzleiverfahren keinen bedeutenden Wechsel hervorrief, in diesem Punkte musste unbedingt ein Umschwung eintreten, der sich naturgemäss am deutlichsten in Vic kundgab. Hier war das Deutschtum erst durch Georg planmässig gepflanzt worden und ohne Zweifel dem einheimischen Franzosentum gegenüber eine Minderheit, die eine Berücksichtigung durch das Gewicht der Zahl nicht zu erzwingen vermochte. Das grosse Interesse, welches Georg für die Entwicklung von Vic durch eine mit der Grösse des Ortes in gar keinem Verhältnisse stehende Menge von dorthin gerichteten Urkunden an den Tag legte, scheint seinem Nachfolger ganz und gar gefehlt zu haben. Wenigstens wird die Zahl der dorthin gerichteten Urkunden unter ihm eine gegen früher auffallend geringe. Und unter ihnen findet sich nur eine einzige, die nach der Namensform zu urteilen an Deutsche gerichtet sein könnte, nämlich an «Wernert le mercier und Hanns son fils»[1]). Auf alle Fälle, auch wenn man die allgemeine Verminderung der Urkunden nach Vic im Verhältnis zu Georg und Konrad berücksichtigt, ein ganz auffallender Wechsel! Keine Spur von Ansässigmachungen Deutscher in Vic, die doch unter Georg von Baden keineswegs selten gewesen waren, keine Befreiungen solcher von den Stadtlasten, überhaupt nichts, was einen Deutschen hätte veranlassen können, sich diesen Ort zu einem Felde seiner Thätigkeit zu erwählen.

Weit günstiger lagen die Verhältnisse in Marsal für das Deutschtum; hier gab es eine einheimische deutsche Bevölkerung; die nahezu 30jährige zielbewusste Arbeit Georgs von Baden und vorher schon die Thätigkeit Konrads hatten derselben frisches Blut zugeführt und sie ohne Zweifel erheblich verstärkt. Uebersehen, wie in Vic, konnte das Deutschtum hier nicht werden, dazu war es zu zahlreich und durch Georg von

[1]) G. 11. v. p. 44. — Vielleicht auch der Freibrief an «Peter le cuisinier» (G. 11, v. p. 112). Aber es kommt auch eine Urkunde an einen «Peter de Chastelsallin» vor (G. 11, p. 44), der doch aller Wahrscheinlichkeit nach kein Deutscher war. Ueberhaupt ist es sehr gewagt, auf Grund der Vornamensformen allein die Nationalität einer Person zu bestimmen.

Baden zu mächtig geworden. Daher kann es nicht Wunder nehmen, wenn hier auch unter Heinrich von Lothringen noch Ernennungen Deutscher zu Schöffen vorkommen[1]) und zwar in einer die Franzosen entschieden übertreffenden Zahl, und ebensowenig wenn dem in Marsal verheirateten «Conrad Frü de Zabern» ein Freibrief erteilt wird[2]).

Als einen Mann von Initiative hatte sich Heinrich schon dadurch nicht gezeigt, dass er die überlieferten Formen der Kanzlei annahm und sie fortführte, ohne eine wesentliche Aenderung an ihnen vorzunehmen; zu einer offenen Bekämpfung des Deutschtums durch positive praktische Massregeln war er vollends nicht angethan. Seine Haltung ist auch in dieser Beziehung vorwiegend passiv. Er war der Mann, der das Ueberlieferte im Sinne seiner Vorgänger fortzuführen bestrebt war; und wenn dasselbe dennoch unter seinen Händen eine veränderte Form annahm, so geschah dies niemals durch Einführung eines neuen fruchtbaren Gedankens in die alte Form, sondern weil Heinrich eine Seite der Thätigkeit seiner Vorgänger als seinen Neigungen nicht entsprechend vernachlässigte und dadurch das alte System allmählich nach dieser Richtung hin in Verfall geriet. Wenn bei ihm überhaupt von einer Bekämpfung des Deutschtums die Rede sein kann, so führte er diese nicht, indem er etwas gegen das Deutschtum unternahm, sondern indem er es unterliess, dasselbe dort zu unterstützen, wo es dessen dringend bedürftig war. Sobald in Vic der deutsche Nachschub nachliess oder gar ganz ausblieb, war die dortige junge deutsche Kolonie in ihrem Bestehen ernstlich bedroht und ihr Untergang nur noch eine Frage der Zeit. Und das Verschwinden des Deutschtums aus Vic musste dann wieder beschleunigend auf die Französierung von Marsal zurückwirken. —

Auch zur Zeit Johanns von Lothringen, die, wie sich schon in der Kanzlei zeigte, dem Deutschtum keineswegs günstig war, wurde anfänglich keine praktische gegen dasselbe gerichtete Massregel ergriffen. Man begnügte sich, nichts zu thun, was dem Deutschtume an der Sprachgrenze irgendwie hätte förderlich werden können. Von Niederlassungen Deutscher in Marsal und Vic verlautet nichts mehr; und wenn aus der Kanzlei Johanns zwei deutsche 1507 nach Vic gerichtete Urkunden erhalten sind[3]), so ist dies wahrscheinlich noch als Nachwirkung auf die Thätigkeit Georgs von Baden zurückzuführen. — Man liess die Sache ihren natürlichen Gang gehen, und wohin dieser an jener so verwundbaren Stelle des Deutschtums im Seillethale führen musste, sollte sich nur zu bald zeigen.

[1]) G. 11, p. 66, 89, 116, 119. — [2]) G. 11, v. p. 132. — [3]) cfr. oben.

Vier Jahrzehnte später richteten die Marsaler Prokuratoren Nicolas Durant und Henry Boulengier an den Kardinaldiakonus und administrator perpetuus des Metzer Bistums, Johann von Lothringen eine Eingabe, in der sie darstellten, dass die dort von Alters her übliche Prozessführung «a la mode et langue d'Allemaingne» nicht mehr aufrecht zu erhalten sei, da die deutsche Sprache in Marsal, seit einiger Zeit von der französischen verdrängt, nur noch von einem kleinen Teile der Einwohner angewandt, von der grossen Mehrzahl derselben jedoch nicht mehr verstanden würde. Sie bitten deswegen, um die aus einer unverstandenen Gerichtssprache unbedingt folgende Verwirrung und Unordnung im Interesse der Stadt zu vermeiden, um Erlaubnis der Anwendung der bekannteren französischen Sprache vor Gericht.

Jetzt glaubte Johann die Zeit gekommen, einen Schlag gegen das Deutschtum zu führen: In einer Urkunde vom 28. Februar 1548[1]) beantwortete er die Eingabe, indem er nicht nur auf die gestellte Bitte bereitwilligst einging, sondern eine Verfügung erliess, welche dieselbe um ein Beträchtliches überbot. Die Prokuratoren hatten nur erbeten, dass es fortan gestattet sei, die allgemeiner bekannte französische Sprache vor dem Marsaler Gericht anzuwenden. Johann erlaubte nicht nur dies, sondern ordnete des Weiteren an, dass das Deutsche am Marsaler Gerichte für immer abgeschafft werden sollte.

Zu einer so weitgehenden Verfügung konnte ihn nur seine Abneigung gegen das deutsche Wesen veranlasst haben. In nahen Beziehungen zum französischen Hofe[2]) stehend, ausser dem Bischofssitze in Metz Inhaber derjenigen von Toul, Narbonne, Valence, Verdun, Lucon, Rheims, Alby, Lyon, Agen und Nantes[3]), musste der ohnehin dem Deutschtum Fernstehende diesem durch seine so ausgedehnten Beziehungen in Frankreich noch mehr entfremdet werden[4]).

Welcher Grund konnte sonst für eine so weitgehende Verfügung vorhanden sein? Es wäre auch für einen Franzosen genug gewesen, einfach den Gebrauch der französischen Sprache vor dem Marsaler Gericht freizugeben. Eine Notwendigkeit für ein Verbot der deutschen Gerichtssprache lag nicht vor; im Gegenteil war ihre Beibehaltung im Interesse der ansässigen Deutschen, von denen doch auch die Bitt-

[1]) G. 13, p. 104. Abdruck unten. Die sonst nicht erhaltene Eingabe ist in der bischöfl. Antwort reproduziert.

[2]) Gall. Chr. XIII, p. 793 — [3]) Gams, p. 293 —

[4]) Die Frage, ob bei dieser in St. Germain en Laye erlassenen Verfügung Johanns von Lothringen französischer Einfluss mitgewirkt hat, lässt sich nur auf Grund eines eingehenden Quellenstudiums entscheiden und fällt ausserhalb des Bereiches dieser Arbeit.

steller wenigstens als von einer «petit nombre» reden, wünschenswert. So ganz klein war deren Zahl doch wohl kaum, wie es nach der Eingabe der Bittsteller erscheinen möchte; denn diese waren Partei, wünschten die Zulassung der französischen Gerichtssprache durchzusetzen, und schon deswegen, ist die Annahme nicht unberechtigt, dass sie, um sicher zu gehen, die Bevölkerungsverhältnisse in einem ihrer Forderung möglichst günstigen Sinne darstellten. — Hätte Johann einfach die Anwendung der französischen Sprache vor Gericht gestattet, so wäre unzweifelhaft schon dadurch die ohnehin schwierige Stellung der Deutschen in Marsal, die hier schon länger als ein Jahrhundert um ihr Dasein kämpften und ohne die thatkräftige Unterstützung der beiden deutschen Bischöfe insbesondere Georgs von Baden wahrscheinlich schon unterlegen wären, zu einer unhaltbaren geworden. Ging nun aber Johann weiter, indem er den Marsaler Deutschen die Möglichkeit nahm, sich vor Gericht ihrer Muttersprache zu bedienen, so kann das Ziel dieser Massregel nur die möglichst schnelle Ausrottung des Marsaler Deutschtums gewesen sein.

Das 1548 erfolgte Verbot der deutschen Gerichtssprache in Marsal war der erste harte Schlag, von dem das lothringische Deutschtum vor dem erobernden Eindringen der Franzosen betroffen wurde, und vielleicht zugleich das erste mittelbare Eingreifen Frankreichs in die nationalen Verhältnisse Lothringens Der Erfolg der langjährigen stillen Arbeit Konrad Beyers und Georgs von Baden war ohnehin schon durch die völlige Unthätigkeit ihrer Nachfolger auf diesem Gebiete zunichte gemacht worden. Nicht nur die deutsche Pflanzung Georgs in Vic war verschwunden, sondern auch das noch jüngst neu gestärkte Deutschtum Marsals war zu einer Minderheit herabgesunken, die man der Berücksichtigung nicht mehr wert hielt. Die passive Bekämpfung des Deutschtums hatte bereits ihre Wirkung gehan, der bischöfliche Erlass musste das deutsche Wesen bald völlig von dem lange umstrittenen Boden Marsals verschwinden lassen.

Dies geschah denn auch ohne Geräusch und wahrscheinlich in kurzer Zeit. Die letzte deutsche Urkunde, welche wir aus Marsal besitzen, ist eine Kirchenrechnung vom Jahre 1511[1]). Die nächste erhaltene Rechnung von dort gehört dem Jahre 1556 an; sie ist in französischer Sprache geführt.

[1]) Marsaler Gemeindearchiv im Bez.-A. zu Metz. G. G. I.

IV. Die deutsch-französische Sprachgrenze im ausgehenden Mittelalter bis zur Wende des XVI. Jahrhunderts.

Es ist möglich, einen so grossen Zeitraum in kurzer Darstellung zu behandeln, weil eine Sprachgrenze, wenn sie sich erst einmal scharf festgestellt hat, eine der unveränderlichsten Erscheinungen auf der Welt ist. Und von einer erstaunlichen Schärfe finden wir in dieser Zeit die Sprachgrenze fast überall in Lothringen, derart, dass auf der einen Seite rein deutsches Gebiet rein französischem auf der anderen gegenübersteht. Ortschaften mit nachweisbaren nennenswerten nationalen Mischungen giebt es in diesen Jahrhunderten in Lothringen in der Nähe der Sprachgrenze nicht, mit alleiniger Ausnahme von Marsal und für kürzere Zeit auch von Vic. Ein Teil der ursprünglich deutschen Ortschaften des Ornethales ist schon sehr früh romanisiert worden; bei der isolierten Lage von Rosslingen, Rombach, Marange-Silvange kein Wunder. Im Uebrigen bleibt die Sprachgrenze in dem ganzen zu schildernden Zeitraum von einer erstaunlichen Festigkeit. Ueberall lassen sich weitestvorgeschobene deutsche Ortschaften als ungebrochen in ihrer Nationalität bis in die Nähe des dreissigjährigen Krieges nachweisen, zum Teil noch über denselben hinaus. Die Sprachgrenze ist von Anfang an bis zu Ende dieses Zeitabschnittes von einer Schärfe, die unbedingt gegen voraufgegangene Verschiebungen derselben spricht und es sehr wahrscheinlich macht, dass wir in ihr — die genannten Ausnahmen Marsal und das obere deutsche Ornegebiet abgerechnet — noch die ursprüngliche Gestalt der deutsch-französischen Sprachgrenze, wie sie sich infolge der Völkerwanderung feststellte, vor uns haben. An geeigneten Stellen wird darauf noch im Einzelnen hingewiesen werden.

Als Beweismaterial für deutsche Nationalität eines Ortes sind im Folgenden herangezogen worden: 1. deutsche Beurkundungen von Ortsangehörigen, oder unter gewissen Bedingungen an solche; 2. am Orte bestehende volkstümliche Bezeichnungen unbedeutenderer geographischer Oertlichkeiten und Personen d. h. Flurnamen und Beinamen, aus denen sich allmählich die Familiennamen entwickeln. Nur ist bei letzteren zu beachten, dass die Familiennamen, welche von Berufsbezeichnungen

hergenommen sind, häufig übersetzt werden. So nennt sich der Verfasser der Marsaler Kirchenrechnung vom Jahre 1511 im deutschen Texte «Hans Schnider», auf dem in französischer Sprache abgefassten Titel dagegen «Hans Permenthier» [1]). Wenn also in einer französischen Urkunde als Bewohner eines Ortes lauter Leute mit deutschen Familiennamen genannt werden, mit alleiniger Ausnahme derjenigen, welche solche leicht übersetzbare Namen führen, so ist anzunehmen, dass hier wirklich eine Uebersetzung deutscher Familiennamen der französischen Urkundensprache zu Liebe vorliegt.

Auch bei den Flurnamen ist am bezeichnendsten für die Nationalität immer das Allerspeziellste: Ortsbezeichnungen allgemeinerer Art sind in den französischen Urkunden in der Regel übersetzt.

In Urkunden werden Flurnamen nur selten und in geringerer Anzahl genannt. Daher war es, abgesehen von einigen glücklichen Ausnahmen, notwendig, für sie als Hauptquelle die Grundbücher, also ziemlich spätes Material heranzuziehen. An Orten, für die keine Grundbücher vorhanden sind, man also allein auf die Urkunden angewiesen ist, pflegt der Vorrat an Flurnamen ein sehr geringer zu sein.

Unter den Grundbüchern lassen sich in Bezug auf ihre Beweiskraft für das Deutschtum eines Ortes verschiedene Typen unterscheiden: 1. am Orte abgefasste Grundbücher in deutscher Sprache; 2. französische Grundbücher, in denen die Flurnamen unkorrumpiert deutsch sind. Beide sind beweisend für deutsche Nationalität des Ortes. — 3. Französisch abgefasste Grundbücher, in denen sich deutsche mit französischen Flurnamen mischen; sie sind bezeichnend für den Prozess der Französierung. Endlich 4. solche, in denen die ursprünglich deutschen Flurnamen völlig durch die französischen verdrängt oder nur noch in vereinzelten bis zur Unkenntlichkeit entstellten Resten erhalten sind; sie zeigen die Vollendung der Französierung.

Auch in Bezug auf die Personennamen sind die Grundbücher ein sehr schätzbares Material. In ihnen herrschen bis zur Wende des 16. zum 17. Jahrhundert in den von uns im Folgenden als deutsch bezeichneten Ortschaften die deutschen Personennamen ganz entschieden vor. Erst infolge und auch schon während des 30jährigen Krieges treten überall in ehemals rein deutschen Gebieten französische Familiennamen auf, so dass aus den Personennamen späterer Grundbücher nur mit grosser Vorsicht auf die ehemalige Nationalität eines Ortes geschlossen werden kann. Daher sind auch die neben den Urkunden für Personen-

[1]) Marsaler Gemeindearchiv im Bez. A. zu Metz.

namen noch in Betracht kommenden Quellen, wie Kirchenbücher, für unsere Zwecke nicht wohl verwendbar, da sie aus früheren Zeiten nicht erhalten nur die durch das 17. Jahrhundert geschaffenen verworrenen Verhältnisse widerspiegeln.

Ortsnamen, d. h. Bezeichnungen menschlicher Ansiedelungen, lassen zwar genau erkennen, welche Sprache ihre Bevölkerung zur Zeit des Entstehens derselben geredet hat. Aber sie sind infolge ihrer Fähigkeit, auch nach dem Verschwinden derjenigen Nation, deren Sprache sie entnommen sind, noch sehr lange Zeit fortzubestehen, in einer spät auf die Ansiedelung folgenden Zeit, also auf lothringische Verhältnisse angewandt im ausgehenden Mittelalter, nicht mehr beweisend für die an dem von ihnen bezeichneten Orte vorhandene Nationalität. Es ist daher sehr wohl möglich, gestützt auf sie zu beweisen, dass an einem Orte einmal eine bestimmte Nationalität ansässig war; nicht aber zu datieren, wie lange eine solche sich an einem Orte erhalten hat. Diese Möglichkeit gewähren nur die mit einer Veränderung in der Nationalität eines Ortes auch schnell wechselnden Flurnamen, indem sie in solchen Fällen zum grössten Teile ganz verschwinden, um den neu entstehenden Flurnamen der zur Herrschaft gelangten Nationalität Platz zu machen, oder hier und da in weniger zahlreichen Fällen bestehen bleiben, dabei aber häufig eine Korruption ihrer Form über sich ergehen lassen müssen, die eine unanfechtbare Bestimmung ihres Ursprunges in den meisten Fällen unmöglich macht. Bei Feststellung der Nationalität eines Ortes ist also besonders darauf zu achten, in welcher Form (korrumpiert oder nicht) die in den örtlichen Urkunden etwa genannten deutschen Flurnamen erscheinen; sodann ob sich neben diesen deutschen noch charakteristische, eine Uebersetzung der Urkundensprache wegen ausschliessende französische Flurnamen finden. Das Vorkommen deutscher Flurnamen in einem Orte kann an und für sich in keinem Fall beweisend sein für die gleichzeitige Herrschaft der deutschen Sprache dortselbst, denn einzelne deutsche Flurnamen konnten sich trotz vollzogener Französierung erhalten haben. Nur die Alleinherrschaft deutscher Flurnamen bietet darin eine sichere Bürgschaft, denn wo französische Bevölkerung vorhanden ist, da muss es auch notwendig französische Flurnamen geben. Wo es an Grundbüchern fehlt, aus deren reichhaltigem Material sich gegebenen Falls leicht die Alleinherrschaft deutscher Flurnamen feststellen liesse, kann dies in der Regel durch die nur vereinzelten Namensnennungen der Urkunden nicht geschehen. Ein derartiges statistisches Vorgehen würde daher hier nicht zum Ziele führen. In diesem Falle empfiehlt es sich, von vorn

herein sein Hauptaugenmerk auf die Form der Flurnamen zu richten. Erscheinen dieselben in den Urkunden eines Ortes nicht nur sämtlich deutsch, sondern sind sie auch in Formen überliefert, die — vielleicht trotz französischer Urkundensprache — durchaus dem Charakter der deutschen Sprache entsprechen und den grammatischen Verhältnissen derselben Rechnung tragen, so ist an einer Herrschaft der deutschen Sprache in einem Orte wohl kaum zu zweifeln.

Dabei sind die Flurnamen doch nicht vollkommen gleichwertig für die Datierung der Dauer einer Nationalität an einem bestimmten Orte. Namen von Flüssen — von grösseren ist hier natürlich nicht die Rede; dieselben behalten in der Regel bei wechselnder Nationalität ihrer Anwohner ihre alten Namen — und Wäldern vermögen sich länger nach dem Verschwinden der Nationalität, die sie geschaffen, zu behaupten, als z. B. Grundstücksbezeichnungen. Allgemein: Die Flurnamen haben eine um so grössere Lebensfähigkeit, je grösser und bedeutsamer die geographischen Gegenstände sind, die von ihnen bezeichnet werden. Die Bezeichnungen der kleinsten geographischen Gegenstände spiegeln einen Wechsel der Nationalität am schnellsten wider. Wenn sich also in einem Orte z. B. nur noch deutsche Waldbezeichnungen finden, so kann — falls das Fehlen kleinerer Flurbenennungen sich nicht aus der Lückenhaftigkeit des Quellenmaterials erklärt — derselbe als bereits französiert bezeichnet werden. Sind dagegen z. B. die Namen der kleinen Wasserläufe, unbedeutender Wege, der Grundstücke deutsch, so kann an einem Herrschen der deutschen Sprache an dem betreffenden Orte nicht gezweifelt werden.

1. Im heutigen Frankreich, nordwestlich sich anschliessend an das Reichsland, finden sich die Ortschaften Grunes, Brehain-la-Ville und — la-Cour, Tiercelet, Thil, Hussigny.

Was zunächst die Namen der genannten Ortschaften betrifft, so sind zwei von ihnen in ihrer jetzigen Gestalt Korruptionen alter deutscher Formen: Brehain und Hussigny sind zwar Formen, die schon sehr früh belegt sind, so 1178 «Brehem»[1]) und 1270 «Huzegney»[2]), aber neben ihnen finden sich, und zwar in den lateinischen Urkunden durchaus vorwiegend die ursprünglichen deutschen Bezeichnungen: 1169 «Berchem» und «Husingen»[3]), 1206 «Bercheym»[4]) u. a. m.

[1]) H. 1779 16 — [2]) H. 1714, p. 209.

[3]) H. 1779. 18 deutschem — ingen entspricht auch sonst hier und da franz. — igny, so bei Füllingen-Fouligny, Ibingen-Ibigny.

[4]) H. 1714 p. 50. —

Ein dritter Name Tiercelet hat die deutsche Nebenform « Lare » [1]). Die Formen der übrigen zwei Namen zeigen nur geringe Schwankungen ohne Belang. Auf ihre Etymologie einzugehen ist hier nicht der Ort; es handelt sich nur darum, festzustellen, dass sie von einer deutsch redenden Bevölkerung bewohnt waren. Und es finden sich Thatsachen, die zu einem solchen Schlusse zwingen.

Ueber Husingen (Hussigny) ist eine Longwyer französische Urkunde vom Jahre 1385 erhalten; in ihr werden als Bewohner des Ortes genannt « Henry genre Couffemant (Kaufmann), Poinsemans fils de feu Choppe, Niclos li Xordel et Thieler Paiemal, Jehan Maufrays » [2]). Davon sind die beiden letzten Familiennamen wahrscheinlich französisch und deren ersterer dabei versehen mit einem die Herkunft bezeichnenden Worte deutscher Form: Thieler d. h. aus Thil. Zwei andere sind stark verstümmelte deutsche Namen, ausgehend auf — mann.

In Thil finden sich neben den dort 1573 genannten « Neuclaus und Falesclaus » [3]) an Flurnamen in französischen Urkunden erwähnt 1676 « à long champ; lieu dit Homich, Huntenhein, Manendal » und noch 1712 « Palanfelt, Bastenbryck, au Pynchelbaume » [4]). Von diesen ist einzig und allein der erstgenannte Flurname französisch, aber dieser ist eine allgemeinere weniger charakteristische Bezeichnung, die leicht der französischen Urkundensprache wegen übersetzt sein kann. Jedenfalls aber ist klar, dass wenn noch im 18. Jahrhundert deutsche Flurnamen in Thil lebendig waren — dass sie es waren beweist schlagend die deutsche Flexion des letztgenannten Flurnamens « au Pynchelbaume » mit dem deutschen Dativ = e, ein Umstand, der es wahrscheinlich macht, dass noch um 1712 in Thil deutsch gesprochen wurde — die deutsche Sprache dort sicher noch um die Wende des 16. Jahrhunderts geherrscht haben muss.

Flurnamen pflegen in der Regel das Verschwinden des Volkes, deren Sprache sie angehören, nur um geringe Zeit zu überdauern. [5])

In Tiercelet (Lare) finden sich 1497 folgende Flurnamen erwähnt: moitie des Woides (Weiden); des la marche bruslee de Schippert qui gist a Ensneck; champ du turque sur la voye de Lonwy, le Geissetrouche, en Hobenholze [6]). Auch hier sind die charakteristischen Flur-

[1]) Publ. de la soc. hist. de Luxb. XXXIII (XI) 1879 No. 1015 (ao 1400), No. 1376 (ao) 1427.

[2]) H. 1842 [1] — [3]) H. 1714, v. p. 385. — [4]) G. 2478.

[5]) Unten bei Besprechung von Mondelingen und Hagendingen sowie bei Bettsdorf tritt diese Thatsache ganz deutlich hervor.

[6]) H. 1898[16].

namen deutsch. und wie der letztgenannte zeigt, trotz der französischen Urkundensprache die deutsche Flexion beibehalten.

Noch 1688 wird ein Flurname «le Rodenberg» genannt und folgende Personennamen: Adam Dittrich, Jean Harttert, Simon Dollardt; Jean Adams et Peter Baltus, laboureurs demeurent a Godbrange»[1]) (zu Tiercelet gehörig).

Im Jahre 1400 urkundet «Stephel» Wittwe von «Meyger Heinrichs von Lare» in deutscher Sprache über eine Schuld des verstorbenen Johann von Kriechingen[2]). Die Herren von Elter und Lare urkunden im 15. Jahrhundert in der Regel deutsch[3]).

Bergheim (Brehain) weist im Jahre 1317 ein «molendinum de Veringe» auf[4]); 1756 werden Flurnamen aus der Gegend angeführt wie folgt: bois de Klaise sur le ban de Brehain, bois communal de Tiercelet dit Weyerbusche, bois de Triercelet appelle Robrid, bois de Rodenberg, de Frankentrausche; bois dit la Haye du moulin und de Lautebusche, letztere in dem Gebiete von Brehain-la-Cour[5]).

Crunes: In einer Urkunde von 1376 findet sich folgende Stelle: Henkin Raidehoize (!) de Crune... avait fait tailler fagos et buche en alcum menut boix, estant sur le ban con dit Chippait entre Brehain et Crune[6]). 1643 wird ein gewisser «François Droeschel... demeurant à Crune» erwähnt.

Man sieht, das Material ist nur dürftig und keineswegs für jeden Ort gleichartig. Aber überall finden sich als Charakteristika die deutschen Flurnamen, und wenn sich diese in einzelnen Ortschaften bis tief in das 18. Jahrhundert in voller Lebendigkeit verfolgen lassen, so kann man Aehnliches von den unmittelbar benachbarten Ortschaften annehmen, in denen auch deutsche Flurnamen genannt sind, dieselben sich aber infolge der Dürftigkeit des Quellenmaterials nicht so weit verfolgen lassen. Und unabweisbar drängt sich dann die Folgerung auf, dass die deutsche Sprache hier zu Anfang des 17. Jahrhunderts — bis in spätere Zeit soll hier nicht gegangen werden — noch geherrscht hat. —

Die benachbarten nach Süden zu vorgelagerten Ortschaften zeigen bei einem zum Teil weit reichhaltigeren Material keine Spur vorhandenen oder verschwundenen Deutschtums, so Beuvillers[7]). In einer Urkunde vom Jahre 1392 mit zahlreichen Flurnamen aus Bettainvillers[8]) findet sich kein einziger deutscher, ebensowenig in einem Grund-

[1]) H. 1898[12] — [2]) Publ. Lux. XXXIII (XI) 1879 No. 1015. — [3]) so Publ. Lux. XXXIII No. 1376, 1435. — [4]) H. 1754. — [5]) H. 1779[21] — [6]) H. 1714 p. 120. [7]) E. 409. — [8]) H. 1228[1].

stückverzeichnis von 1578[1]). Von Avril ist ein kleines Kartular vorhanden, das Urkunden von 1292 bis 1696 enthält. Dieselben sind sämtlich in französischer Sprache abgefasst; die genannten Familiennamen sind durchaus französisch, ebenso die Flurnamen z. B. «a la brabante, a la ramee, au haut durel, a gabee» u. a. m.[2]), ao. 1326 «champ con dit a la fosse»[3]).

2. Links der Mosel im jetzigen Reichslande finden sich zunächst deutsche Ortschaften, die den soeben genannten französischen gegenüberliegen. Auch hier sind fast gar keine Lokalurkunden in deutscher Sprache erhalten.

In Havingen wird im Jahre 1674 «la saison du coste de Kolbruch du coste vers Tressange» genannt[4]).

In Lüdelingen wird 1477 in einer deutschen Urkunde an Schöffen Luxemburgs «Clais Meygers, Welters seligen enclin» genannt[5]). 1488 urkundet Dederich von Coilpach, der Geistliche von Lüdelingen, in deutscher Sprache an Peter von Auwe[6]).

Bollingen (Boulange). Unter mehreren 1663 genannten Flurnamen befinden sich nur zwei jedenfalls deutsche «sur greff und sur groft», ausserdem «lieu dit a Corbeait (?)»[7]). Möglich, dass der Ort bis zum Beginne des Jahrhunderts deutsche Bevölkerung gehabt hat; 1663 ist er sicher von Franzosen bewohnt.

Bettenstein (Bassompierre). Das einzige aus der bischöflich metzischen Kanzlei dorthin gerichtete aus der Zeit Konrad Beyers bis Johann von Lothringen erhaltene Schreiben ist in deutscher Sprache abgefasst[8]).

Aus dem 15. Jahrhundert sind mehrere deutsche Urkunden der Herren von Betstein erhalten[9]).

In einer französischen Urkunde Joffrois de Bassompierre an das Kloster Villers-Bettnach vom Jahre 1385 handelt es sich um eine «piece de terre que gist entre Widebuxe (Weidenbusch) et lou Xaffwaie (Schafweide?)[10]). Und noch im Jahre 1663 ist dort die Rede von einem «lieu dit a in der Holig»[11]).

Fentsch (Fontoy). Neben französischen Urkunden, welche hier im Grenzgebiete überall sehr häufig sind, findet sich im Jahre 1433 eine deutsche, in der zufolge der lateinischen Uebersetzung des Kartulars von Villers-Bettnach «Johanneta Husons majeri uxor de Fensch

[1]) H. 1237. — [2]) H. 1234. — [3]) II. 1235[3]. — [4]) H. 1831. — [5]) Publ. Luxbg. XXXV (XIII) 1991 Nr. 8. — [6]) Ebendort Nr. 348. — [7]) H. 1243[3]. — [8]) cfr. oben. — [9]) Publ. Luxbg. XIX (VII) 1874, p. 62 Nr. 125; XX, p. 49 Nr. 78; XL, p. 421 Nr. 201. — [10]) H. 1714, p. 55. — [11]) H. 1243[3].

und Henricus de Daun, qui alias cognominatur Adelhofen» an das genannte Kloster Schenkungen in dem benachbarten Tressingen und Lüdelingen machen. Der dabei erwähnte Geistliche von Fentsch heisst «Johannes Groff» [1]).

An Flurnamen wird in der Gegend von Fentsch genannt: 1235 «in Hersbolz» [2]), 1249 [3]) «silon de Husingen», 1357 «Reydeboix» [4]).

Lommeringen. Ein Grundbuch vom Jahre 1681 zeigt französische Flurnamen, wie «pont des vaches, champ aux oies, sablonniere» u. a. m. Ein anderer «le fond Grabin» scheint deutschen Ursprungs zu sein und auf das Wort «Graben» zurückzugehen. Sonst bemerkenswerte, schwer zu deutende Namen sind «fontaine Cocquasse, pre de Vasseruaux», allem Anschein nach entstellte deutsche Flurnamen [5]). Zu jener Zeit ist Lommeringen ohne Zweifel schon romanisiert.

Im Bann von Morlingen wird 1498 eine «piece de preÿ quondit les Colz»(?) genannt [6]), 1662 in einer Notariatsurkunde von Briey ein Flurname lautend «à Staimqueborne» [7]). Und noch auf einem Plane der Feldmark des Ortes vom Jahre 1749 finden sich neben zahlreicheren französischen Flurnamen einzelne deutsche, wie «saison de Lelinder, Budrefeld» [8]).

Berücksichtigt man, dass dies ebenso wie das 1664 ebenfalls in einer Brieyer Notariatsurkunde im benachbarten Famek angeführte «sur Baidrefeldt, frappant sur la Clainuifz» [9]) nicht etwa Auszüge aus Grundbüchern, sondern ganz zufällige und vereinzelte Nennungen in Urkunden sind, so ist man berechtigt, noch für das ausgehende 17. Jahrhundert zahlreiche deutsche Flurnamen in jenen Gegenden anzunehmen, da die wenigen bis dahin genannten Flurnamen sämtlich deutsch sind.

In dem nahe gelegenen Edingen wird noch im Jahre 1702 ein Wald genannt, der den Namen «Brasbuche» führt, ein anderer, «Kinselparcq, vulgairement le bois brulé» [10]) Letzterer Doppelname zeigt, dass damals französische Flurnamen mit den deutschen um die Herrschaft rangen, bezw. schon im Begriffe waren, dieselben zu verdrängen.

In Bewingen unter Justemont ist 1369 die Rede von «VIII stieres de vin» [11]) 1709 wird dortselbst genannt «un pré . . au canton

[1]) H. 1714, v. p. 434. — [2]) Ebendort, p. 184. — [3]) Ebendort, v. p. 199. — [4]) Ebendort, v. p. 160 boix steht in der Regel in französischen Urkunden für das deutsche -busch, wie der Deutsche sch-Laut meist durch x wiedergegeben wird.

[5]) E. 622. — [6]) H. 885. — [7]) E. 326. — [8]) H. 880. — [9]) E. 326. — [10]) H. 1006[1]. — [11]) H. 2323[1].

dit les Stocs» ausserdem «la petite und la grande Bach»[1]) zwischen Bussingen und Gandringen.

In Justemont zeigt das Protokoll einer 1739 vorgenommenen Waldbesichtigung wieder bekannte Namen: «Kaiselpare ou autrement le bois brulé und Brachebuche»[2]). Ob diese Wälder näher an Edingen oder an Justemont liegen, lässt sich auf Grund der Urkunden nicht entscheiden Wahrscheinlich sind sie dem Gebiete der benachbarten Ortschaften gemeinsam.

Wallingen. In einer Rechnung des Klosters Justemont über die «seigneurie de Wallange et Vitry sur Orne» vom Jahre 1627 finden sich neben zahlreichen französischen Personennamen einige deutsche wie: «Henry Broustroff, Hartel Hauff, Christien Wippe, Nicquel Thiedrich»[3])

Gandringen zeigt in einer Urkunde vom Jahre 1206 einen schon bekannten Flurnamen «terra de Budervelt[4]). In einem französischen Briefe von Bewohnern dieser Gemeinde vom Jahre 1651 findet sich unterzeichnet «Arrendt Scherndt Scheffen», der sich bei der Unterschrift deutscher Schriftzeichen bedient hat. —

War das Material bisher so dürftig, dass sich nur mit Mühe ein einigermassen bestimmtes Urteil über die Gestaltung der nationalen Abgrenzungsverhältnisse gewinnen liess, so ändert sich dies jetzt in der erfreulichsten Weise. Sobald man etwas von der Sprachgrenze zurücktretend sich in das Innere des deutschen Sprachgebietes zu begeben anfängt, wird der Stoff reichhaltiger und vielseitiger. Während wir bisher gezwungen waren, fast ausschliesslich mit spärlichen Flur- und Familiennamen zu operieren, bieten sich jetzt wenigstens einige Fälle, in denen sich eine Anwendung der deutschen Sprache im örtlichen Handel und Wandel nachweisen lässt.

Zwischen Ebingen und Ueckingen hatte 1471 ein Vergleich über den «ruisseau dit Kribsbach» stattgefunden. Die Urkunde darüber wurde in deutscher Sprache ausgefertigt.[5])

Das Ueckinger Grundbuch v. J. 1574 ist in deutscher Sprache geführt; aus der grossen Anzahl in ihm genannter Flurnamen seien angeführt «Rockerban, Bremekboaren, Buderfeldt, Mullenberg. Kunings-

---

[1]) H. 997[1].

[2]) H. 1003[8], siehe unter Edingen. Die verschiedene Schreibung der Namen hat nichts zu bedeuten. Oft genug findet sich sogar in einem und demselben Grundbuch ein Flurname an verschiedenen Stellen verschieden geschrieben.

[3]) H. 998[2]. — [4]) H. 1011[2]. — [5]) H. 806[1] Kopie auf Gund einer französischen Notariatsübersetzung von 1683.

Brul » [1]). Auch die Familiennamen sind durchaus überwiegend deutsch; neben « Bolsinger, Strub, Schmit, Scherer, Marx, Schneider » findet sich ein vereinzelter « Cocquerel ».

Vier Jahre später ao. 1578 vermittelte der geschworene Notar von Diedenhofen in demselben Ueckingen zwischen « Lodwich Cocquerell, Abt zu Jusberg » (Justemont) und « Jonker Goergen Lellich von Pupperstorff » (Pepinville) und « Paulus Hoffman von Brouch » (zwischen Ueckingen und Büdingen) [2]). Bei Ausstellung der Vermittlungsurkunde bediente er sich der deutschen Sprache, ein klarer Beweis, dass diese in jenen Gegenden damals noch vollkommen geherrscht hat. Sonst würde man sicher aus Rücksicht gegen Cocquerell, die französische Sprache angewandt haben.

Noch im Jahre 1635 urkundete Johann Bernhard von Lellich. Herr von Puppersdorf, in deutscher Sprache an Dietrich von Milburg [3]); und noch 1607 hatte Sebastian Herr von Hollenfeltz, der Bailli von Roussy und Reichersberg, deutsch in einer lokalen Angelegenheit des letztgenannten Ortes (Richemont) geurkundet [4]). —

Den Abschluss des linksmosellanischen deutschen Sprachgebietes bilden die Ortschaften Mondelingen und Hagendingen. In der im Jahre 1599 von « Antonius Fabri pastor in Mondelingan » verfassten Aufzeichnung des Besitzes, den das Kloster St. Vincent zu Metz daselbst hatte, haben wir eine ausgezeichnete Quelle zur Beurteilung der damaligen nationalen Verhältnisse [5]) Aus der grossen Menge der dort mitgeteilten Flurnamen seien hervorgehoben im Bann von Mondelingen: « ung scheylon apres du Creienbaum; le waltecquer; Durwiessen; scur Heides; scur les petit Geissen; » in Hagendingen « les gruben; Lankstuck; les achten de Schockquin, Munisbrinch, sous le Innerwegh; apres du Pfitzenbaum, Michelbruch ». Die charakteristischen Flurnamen sind sämtlich deutsch; nur die allgemeineren Ortsbezeichnungen, bei denen dies möglich war, sind der französischen Urkundensprache zu Liebe übersetzt worden, wie z. B. « chemin de la croix, prest de la justice ». Es kommt keine einzige französische Ortsbezeichnung vor, die so charakteristisch wäre, dass sie den Gedanken an eine Uebersetzung aus

[1]) Urk. der Abtei Justemont H. 994—1024 französische Uebersetzung. Brühl und Haag sind in Gestalt von breuil und haye in die französische Sprache übergegangen; sie finden sich als Flurnamen überall im französischen Sprachgebiete, haben aber als Lehnwörter keine Beweiskraft, für das Dasein deutscher Bevölkerung. —

[2]) H. 1298[5]. — [3]) Publ. Luxemb. XXXIII No. 3899. — [4]) Ebendort No. 3636. — [5]) H. 2437.

dem Deutschen ausschlösse. Und doch finden sich in wirklich französischen Gegenden charakteristische Flurnamen genug, es sei nur auf das so häufig vorkommende « bapalme und paquis » hingewiesen. Aber nichts dem Aehnliches begegnet hier.

Andrerseits nötigt die durchaus unverderbte Form der deutschen Flurnamen zu dem Schlusse, dass damals i. J. 1599 die deutsche Sprache in Mondelingen und Hagendingen noch durchaus geherrscht hat und vollkommen lebendig war; so lebendig, dass die französische Urkundensprache die deutsche Flexion nicht hat verdrängen können z. B. in den Pluralien « Durwiessen, Geissen, Gruben ». Nur ein einziges Mal hat der Einfluss der französischen Urkundensprache die Form « Durwisses » hervorgerufen.

Ein Blick auf die genannten Familiennamen bestätigt diesen Schluss in vollem Umfange: « Hase, Bartels, Rosinger, Geiller, Bussinger, Falber» werden häufig genannt; dazu die charakteristischen deutschen Formen wie « Cleins Clauss, Hasten Hanss Jacob ». Daneben ein ganz vereinzelter « Estien Philip », bei dem man noch im Zweifel sein könnte, ob der französische Vorname lediglich durch die Urkundensprache hervorgerufen wurde oder ob er wirklich auf französische Nationalität des Trägers deutet.

Noch in einer Urkunde des Jahres 1656 werden in Hagendingen zwei Wälder genannt: l'un appellée sur la Heide,.. lautre piece de bois nommé Clocholtz [1]).

Sehr auffallend ist es dann, dass als im Jahre 1743 [2]) abermals eine Aufzeichnung des Besitzes des Klosters St. Vincent in Hagendingen stattfand, in der darüber ausgestellten Urkunde die deutschen Flurnamen auf einmal verschwunden sind. Allerdings umfasst das Grundbuch von 1599 7 Seiten, dasjenige von 1743 dagegen nur 2. Aber während in jenem die Ortsbezeichnungen durchaus deutsch waren, finden sich in diesem nur noch zwei deutsche Flurnamen: « la brede Nuz und Mourgroffe appelé communément le prei du tourreaux », bei deren letztem schon die zugleich angeführte französische Benennung die gewöhnlichere war. Einen schlagenderen Beweis für die Verwendbarkeit der Flurnamen als Quelle zur Beurteilung der Nationalität eines Ortes kann es nicht geben: 1599 sämtliche charakteristischen Flurnamen deutsch, und alle übrigen Anzeichen darauf hindeutend, dass am Orte noch ein völlig ungebrochenes Deutschtum besteht; noch 1656 sind die beiden genannten Waldnamen unzweifelhaft deutsch, und nach Verlauf von noch nicht 90 Jahren nahezu alles Deutsche verschwunden.

[1]) G. 611[5]. — [2]) H. 2437[5]

In den Ortschaften, die wir im Vorhergehenden als deutsch bezeichnet haben, lassen sich fast durchgehends deutsche Flurnamen bis in das 17., ja sogar bis ins 18. Jahrhundert verfolgen, und wenn wir daraus den Schluss zogen, dass das Deutschtum dort sicher bis Anfang des 17. Jahrhunderts vorgeherrscht hat, so ist dies angesichts obiger Thatsache entschieden nicht übertrieben. Denn die Flurnamen überdauern zwar in der Regel um einige Zeit das Dasein der Nation, deren Sprache sie hervorgebracht hat, aber nach dem Verschwinden dieser ist, wie obiger Fall schlagend beweist, auch ihres Bleibens nicht mehr lange. —

Ueber das unmittelbar benachbarte Talingen ist schlechterdings nichts nennenswertes vorhanden. Man dürfte jedoch kaum fehlgehen, wenn man für diesen Ort annähernd dieselben Verhältnisse, wie sie Hagendingen gezeigt hat, annimmt.

Von den nach der französischen Seite zu den genannten Ortschaften vorgelagerten Siedelungen sind einige gemäss ihren deutschen Namen, denen keine selbständigen französischen Formen gegenüberstehen, ohne Zweifel einmal deutsch gewesen. Rosslingen und Rombach heissen auf französisch Rosselange und Rombas; es kann keinem Zweifel unterliegen, dass dies lediglich französische Corruptionen der ursprünglich deutschen Namen sind. Bei Clouange, Silvange-Marange, Amelange sind die französisch verderbten Formen schliesslich auch in den deutschen Sprachgebrauch übergegangen.

Wann hier die deutsche Sprache verschollen ist, kann bei der Dürftigkeit des Quellenmaterials keine genauere Feststellung finden. So viel jedoch ist sicher, dass von einem Bestehen des Deutschtums bis zum Beginne des 17. Jahrhunderts hier gar keine Rede sein kann.

Für Moyeuvre haben wir eine verhältnissmässig grosse Anzahl von Urkunden aus dem 14. Jahrhundert, in denen zahlreiche Flurnamen genannt werden; dieselben sind sämmtlich französisch[1]). Dagegen finden sich in einem Grundbuche[2]) dieses Ortes v. J. 1434 neben sonst ausschliesslich französischen Flurnamen zwei deutsche: «le preit de Thiebaltange und champ Blancbecque.» Für die Ueberbleibsel einer einstmals allgemeinen deutschen Flurbezeichnung dieses Ortes wird man dieselben nicht ansehen können. Einer solchen Annahme würde der durchaus und ausschliesslich französische Charakter der im vorhergehenden Jahrhundert genannten Flurnamen zu entschieden wider-

[1]) H. 1286, 1287, 1292. — [2]) H. 1575[1]. —

sprechen. Es bleibt daher nichts übrig als dieselben auf Rechnung einer der östlich angrenzenden Feldmarken ehemals deutscher Ortschaften zu setzen. Und dabei würde Rosslingen als nächstliegend vorzugsweise in Frage kommen.

Nun ergiebt sich die Frage: Sind zu jener Zeit die Flurnamen in Rosslingen noch sämtlich deutsch gewesen, oder in welchem Verhältnisse stehen dort die deutschen zu den französischen? Lassen sich vielleicht die beiden Namen im Rosslinger Banne nachweisen? Auf diese Fragen verweigern die Quellen jede Antwort. Von Rosslingen ist ausser einigen nichts ergebenden Urkunden nur ein sehr spätes Grundbuch v. J. 1758 vorhanden[1]), dasselbe enthält, wie zu erwarten, keine deutschen Flurnamen, eine Thatsache, die jedoch, wie wir bei Hagendingen sahen, ein Bestehen der deutschen Sprache dortselbst bis zum Anfang des 17. Jahrhunderts sehr wohl zuliesse.

Ein so langes Bestehen ist jedoch durchaus unwahrscheinlich, da das noch weiter unten im Ornethal gelegene und daher aller Wahrscheinlichkeit nach erst später romanisierte Rombach in einer Urkunde des Jahres 1584 ausschliesslich französische Familiennamen aufweist wie «le Normand, Niclo, Tabourin, Robinet, Rondel, Barbai[2]). Auch sonst sind keine deutschen Familiennamen aus Rombach überliefert. Man wird daher mit der Annahme kaum fehlgehen, dass dieser Ort zur Zeit des Entstehens der Familiennamen, also etwa im 14. Jahrhundert bereits französiert war.

Der einzige von den in Rombach überlieferten Flurnamen, der vielleicht die Verstümmelung einer alten deutschen Form sein könnte, findet sich denn auch erwähnt im Jahre 1312 «un journal de vigne a Rombar en Stennehot»[3]). Der Umstand, dass sich hier sonst nichts auf ein ehemaliges Deutschtum hindeutendes finden lässt, macht es wahrscheinlich, dass die Spuren deutscher Flurbenennungen, wie wir sie vielleicht in Stennehot, sicher aber 1438 in Thiebaltange und Blancbecque, wahrscheinlich im Banne von Rosslingen, vor uns haben, lediglich Ueberbleibsel einer früher allgemeineren deutschen Flurbezeichnung sind, und dass zur Zeit ihrer Nennung die Romanisierung der Gegend schon vollzogen war.

Pierrevillers zeigt in einer Urkunde v. J. 1464[4]) unter einer grösseren Anzahl angeführter Flurnamen, einige solche, die allem Anscheine nach Verstümmelungen deutscher Formen sind wie z. B. «le

[1]) H. 1300. — [2]) H. 1298[5].

[3]) H. 1298[3]. In der Copie fehlerhafte aufgelöste «Stenelpart».

[4]) H. 2444.

champ sur Vincquelz (Winkel?) con disoit la vigne au Braide; en Guerrebanne», daneben ganz eigentümliche nicht zu erklärende Flurbezeichnungen, wie sie sich nur an diesem Orte zu finden scheinen, die aber doch mehr einen deutschen als französischen Eindruck machen, wie «en la Goulb» und 1444 «on lieu con dit en Cassevicqz, en Winse» [1]); endlich entschieden französische Namen wie «en Baipalmes, au Ruelz» Im Jahre 1444 genannte Familiennamen sind sämtlich französisch [1]). Wenn also in den erstgenannten Flurnamen französierende Entstellungen deutscher vorliegen — und es hat den Anschein — so war die ehemals den Ort bewohnende deutsche Bevölkerung auch schon vor Entstehen der Familiennamen französiert. Denn wenn auch die genannten Flurnamen zum Teil deutschen Ursprungs sein sollten, so können sie doch in der bis zur Unkenntlichkeit verstümmelten Gestalt und neben gleichzeitig vorhandenen unzweifelhaft echt französischen Formen keineswegs für eine Dauer des Deutschtums in Pierrevillers bis zu den Jahren 1444 und 1464 beweisend sein.

Marange-Silvange. In einer Metzer Urkunde v. J. 1450 [2]) werden in diesem Orte die beiden Flurnamen «en Cremange und en Bravoigne» genannt, deren ersterer vielleicht die französierte Form eines deutschen Namens ist. Die wenigen genannten Familiennamen sind französisch.

In Bezug auf letztere bietet eine französische Urkunde des Jahres 1587 [3]) ein überaus reiches Material. In ihr ist eine so grosse Menge von Bewohnern des Ortes namentlich angeführt, dass jedenfalls alle dort zu jener Zeit vorhandenen Familiennamen in ihr vorkommen. Darunter ist kein unzweifelhaft deutscher.

Es wird also auch hier, wie bei den übrigen letzgenannten Ortschaften, eine Französierung vor der Herausbildung der Familiennamen, also spätestens im 14. Jahrhundert stattgefunden haben. Eine genauere Bestimmung lässt die Dürftigkeit des Quellenmaterials nicht zu.

3. Rechtes Moselufer. Blettingen. In dem vom Pfarrer Fabri 1599 verfassten Besitzverzeichnisse des Klosters St. Vincent in Hagendingen und Umgegend werden auch in Blettingen liegende Güter angeführt. Das Wenige dort genannte zeigt keine Abweichung von den in Hagendingen obwaltenden Verhältnissen.

Rörchingen. Eine Urkunde aus dem Jahre 1654 [4]) teilt verschiedene Flurnamen aus dem Banne dieses Ortes mit, die sämtlich deutsch sind mit Ausnahme eines einzigen «en les Eschelles». Die

[1]) G. 2339. — [2]) H. 3116. — [3]) Publ. Luxbg. XXVII (1872), p. 71. — [4]) G. 2299.

übrigen lauten «en Brouch, en Halsband, lieu dit sur le Steinwise, arbre dit Mathisbaum, Bonnenbaum». Die mitgeteilten Personennamen sind «Petter Wintringer, Michel Jungmeister, Mohren Johans Niclaus». Eine Französierung, wenn von einer solchen überhaupt schon geredet werden darf, konnte erst in ganz geringen Anfängen stattfinden.

Lüttingen ist nach This[1]) noch heute deutsch. Als dominus temporalis dieses Ortes hat 1508 sogar der Franzose «Johannes a Gournais», Angehöriger der bekannten Metzer Familie, in deutscher Sprache an das Kloster Villers-Bettnach geurkundet[2]).

In Endorf (Aboncourt) wird 1469[3]) genannt «un prey con dit Scholtzewissen». 1562 urkundet der Abt von Villers-Bettnach in deutscher Sprache an Mathias den Müller von Endorf.

In Altdorf 1178[4]) genannt «Morsberc, Hasenholz; 1224[5]) «a monte Morsperg usque ad Steÿÿngroue, sicut rivulus currit usque Rodenvise». 1398[6]) «in Kalenmörter, Bleiden, Lacken, Brüch» ferner «de virga graminis kummeln ut vocant». 1403[7]) «in Maulert, Berfinder pecken, apud Ghÿsen, in Dideloch».

1536[8]) urkunden «Mathias Burger, Pintjohannes und Hensgin», Schöffen zu Altdorf, in deutscher Sprache an das Kloster Villers-Bettnach, ebenso «Johannes Sack» von dort[9]). Zu derselben Zeit kommt dort ein Anton Maier, genannt «Boefzhanns» vor.[10])

Noch weiter lässt sich die Anwendung der deutschen Sprache in dem nach Süden zu angrenzenden Bettsdorf (Bettlainville) verfolgen. Als 1403[11]) daselbst ein Gericht, zusammengesetzt aus Bewohnern von Bettsdorf und von Altdorf, über die Rechte des Klosters Villers-Bettnach dortselbst stattfand, geschah die Ausfertigung der Urkunde sowohl in deutscher wie in lateinischer, nicht aber in französischer Sprache.

Ueber das Jahrgeding von 1572[12]), an dem ausser den Schöffen des Ortes, mit Namen «Grosser Johan, Claifzgen, Paulus Schneider, Seigermans Johentgin» noch der Metzer Domherr Dietrich Kaba und «Nicola Martin Kelner zu Weyller» teilnahmen, fand sogar nur eine Ausfertigung in deutscher Sprache statt.

Als im Jahre 1600[13]) ein Bewohner von Bettsdorf eine französische Rechnung an das Kloster St. Vincent zu Metz sandte, musste er sich dieselbe vom Amtmann in Homburg aufsetzen lassen, was er in einer deutschen Randbemerkung mitteilt.

---

[1]) — p. 18. — [2]) H. 1714, p. 443. — [3]) Ebendort, v. p. 36. [4]) Ebendort, v. p. 34. — [5]) Ebendort, p. 210. — [6]) Ebendort, p. 524. [7]) Ebendort, v. p. 478. — [8]) Ebendort, v. p. 476. — [9]) Ebendort, p. 504. — [10]) Ebendort p. 477. — [11]) H. 1718. — [12]) H. 23223. — [13]) 23224.

1601[1]) fand eine Hinrichtung in Bettsdorf statt; die Kostenberechnung geschah in deutscher Sprache.

Um so auffallender ist es, dass in dem Grundbuch dieses Ortes vom Jahre 1665[2]) die alten deutschen Flurnamen nur noch ganz vereinzelt neben sehr zahlreichen französischen und meist in verstümmelter Form wie z. B. «Chemurter» vorkommen. Hier sieht man noch deutlicher als bei Hagendingen, wie schnell nach dem Untergange einer Nationalität oder sogar schon während desselben die grosse Mehrzal der von ihr geschaffenen Flurnamen verschwindet. Bis zum Jahre 1601 lässt sich urkundlich das Leben der deutschen Sprache in Bettsdorf feststellen, und 60 Jahre später war von deutschen Flurnamen nichts mehr erhalten als einzelne armselige Trümmer. Die Familiennamen sind 1665 deutsch und französisch.

Hessingen. 1459[3]) hat Adelheid von Hessingen deutsch an das Kloster Villers-Bettnach geurkundet, 1461[4]) Elisabeth von «Heissange, vefve et douairiere de Bowanges» ebenfalls.

St. Hubert (früher St. Humbert). 1605[5]) überträgt der Abt von Villers-Bettnach dem «Jerosme Crompholtz de Scheuren . . . une piece de bois proche la sente de Rhebache sur le bout des huitaines, dit achten, le dernier bout tirant sur le ban de St. Humbert» ferner «une place nomme la pointe sur Godescheure». Vor allem das «dit achten» beweist, dass im Munde des Volkes noch die deutsche Sprache herrschte.

Ein Grundbuch von 1693[6]) zeigt nur noch wenig deutsche Flurnamen, wie «prairie dite les Loches und breuil de Gaudchure» und fast ausschliesslich französische Familiennamen. —

Die südlicher liegenden Ortschaften zeigen bei zum Teil recht reichhaltigem Material keine Spur auch nur eines verschwundenen Deutschtums, und es ist sehr wahrscheinlich, dass wir hier noch im Anfang des 17. Jahrhunderts die ursprüngliche Feststellung der deutsch-französischen Sprachgrenze erhalten haben. Der Warant-Wald, Forst von Villers-Bettnach, bildete schon damals, wie heute noch die Sprachgrenze, nur ehemals mit seinem südwestlichen, heute mit seinem nordöstlichen Saume; ehemals mit seiner Hauptmasse dem deutschen, heute dem französischen Sprachgebiete angehörend.

4. Niedgebiet. Die Sprachgrenze, welche bisher eine südöstliche Richtung innehielt, wendet sich jetzt vom Warant-Walde an scharf nach Süden, indem sie auf der deutschen Seite lässt:

[1]) H. 2322[5]. — [2]) E. 404. — [3]) H. 1714 p. 512. — [4]) Franz. Uebersetzung H. 1845[4]. — [5]) H. 1840[3]. — [6]) H. 1841.

Brittendorf (Bourtoncourt). In einer Metzer Parlamentsakte über diesen Ort vom Jahre 1663[1]) sind die Flurbezeichnungen durchaus deutsch, so z. B. die Waldnamen «Edelbirke, Basaquer, Gemenpeter, Colbache.» Und im Grundbuche von 1682[2]) kommen neben zahlreichen deutschen Flurnamen, wie «Schlimfeldt, preÿs de Daubendalle, chemin de Daudenheck; Cremersfeldt, Eÿdelbuch» nur vereinzelte französische, wie «en haut de Bozatte, canton de Trembles» vor. Die Personennamen sind zur Zeit häufiger französisch als deutsch. Augenscheinlich war der Ort in der Französierung begriffen.

Zwischen Charleville und Epingen wird 1624[3] erwähnt eine «moistresse appellez Schwartzmœrtter». Charleville selber zeigt aber ausser einigen deutschen Familiennamen wie «Guellinger, Preblinger, Hoffman, Stock Michel» neben einer weit grösseren Anzahl französischer wie «George, Huart, Antoine, Nourroÿ, Ambroise, Jacque, Laurent, Pierron, Torrat, Chaudron, Picart» u. a. m. nichts auf eine ehemalige deutsche Bevölkerung hindeutendes[4]). Der genannte Flurname kann daher als beweisend für die Nationalität nur für die östlicher liegenden Ortschaften in Betracht kommen.

In der Gegend von Heinkingen nach Epingen zu ist 1258 die Rede von einem Hain «quod appellatur Castele et Stoc»[5]).

Für Landonvillers ist erst Material v. J. 1773[6]) vorhanden. Es herrschen durchaus französische Flurnamen; nur in der Gegend von Niedbrücken (Pontignÿ) sind einzelne deutsche genannt, wie z. B. «le bois appellé les Abelbeches», so dass man für letztgenannten Ort für die Zeit vor dem dreissigjährigen Kriege noch deutsche Bevölkerung annehmen kann. Bei der grossen Stetigkeit, welche die Sprachgrenze besonders in der Niedgegend auszeichnet, ist es wahrscheinlich, dass Landonvillers niemals ein deutsch sprechender Ort gewesen ist. Ebenso wenig ist in dem südlicheren Plappecourt irgend etwas auf ehemalige deutsche Nationalität hinweisendes zu entdecken.

Ueber Kurzel (Courcelles-Chaussy) ist ein sehr reichhaltiges Material aus dem Ende des 14. und dem 15. Jahrhundert erhalten, darin aber nichts vorhanden, was auf eine ehemalige deutsche Bewohnerschaft hinweisen könnte[7]).

Die genannten Familiennamen sind durchaus französisch «Geraird Lucquin, Stevenin Stenaÿ, Jehan le Sairain, Jehan Calouve, Jehan Moustrille» ebenso die Flurnamen wie «on hault dez feive, devant

[1]) H. 4181. — [2]) E 437. — [3]) H.714 v. p. 363. — [4]) 1782. — [5]) H. 1714 p. 125. — [6]) G. 737. — [7]) H. 3060.

les fosse, au gibet, a charmelle, a tornelle». Sämtliche genannten Namen gehören der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts an.

In Silbernachen (Servigny) reicht das Material noch weiter, bis in den Anfang des 14. Jahrhunderts zurück, und gerade für diese Zeit ist sehr viel vorhanden; aber ausser dem Namen einer einzigen Person «Jehans Straborc», von dem eine grössere Anzahl ausschliesslich französischer Urkunden ausgeht, sind Personen- wie Flurnamen im genannten Orte, sowie in den dazu gehörigen Frécourt und Aoury durchaus französisch[1]) z. B. «Wautrin Waipelz, Geradin Chessat, Thieriat Siguery, Thomessin Poillon, Theiriat Lallemant» und an Flurnamen «fontenne d'atre pairt, en bel mont, on fon de la praille, an lai planteire, au perroit». Die Namen stammen sämtlich aus dem 14. Jahrhundert.

Von Hemilly ist ein Grundbuch v. J. 1697[2]) vorhanden; in ihm ist alles französisch bis auf eine einzige Flurbenennung «le confin de Frichmerten» in der Nähe von Wittringen, die also auch nur für die Nationalität des letztgenannten Ortes beweisend sein kann.

Oestlich dieser auffallend scharfen Linie blüht dagegen ein entschieden deutsches Leben. Eine 1451[3]) ausgestellte Urkunde über die Rechte und Pflichten der Bewohner von Waibelskirchen (Varize) der Abtei St. Vincent zu Metz gegenüber ist abgesehen von den lateinischen einleitenden Sätzen in deutscher Sprache abgefasst und beginnt «Dis ist das recht von Wibelszkirchen, das die gericht myns herren des apts von Saincts Vincent» etc. In ihr sind: «Symon Brach, Petrus Blimck, Theodoricus Schiller, Martinus dictus Spielmann, Stephanus et Johannes Hennÿchin, scabini de Warisia» und andere ebenfalls deutsch benannte Personen aus «Sonderingen und Wiblingen» genannt.

Am Ende einer 1666[4]) im Hause des «Petrus Ernestus Stoffel, pastor in Warisia», ausgestellten lateinischen Urkunde haben sich «Frantz Harttert Kieffer und Peter Hartert» in deutscher Schrift unterzeichnet.

Nach Rollingen (Raville)[5]) hat die bischöflich metzische Kanzlei seit Konrad Beyer von Boppart stets in deutscher Sprache geurkundet, und die weiter oberhalb an der Nied befindlichen Ortschaften sind This zufolge noch heute deutsch.

Schon die Schärfe der Sprachgrenze, wie wir sie hier vor uns haben, macht es unwahrscheinlich, dass hier in den nationalen Besitzverhältnissen eine Verschiebung stattgefunden hat; noch mehr aber der Umstand, dass sich das Vorhandensein dieser Grenze bis in den Anfang des 14. Jahrhunderts zurückdatieren lässt. Wäre Servigny jemals

[1]) G. 776 — [2]) E. 554. — [3]) H. 2481[3]. — [4]) H. 2481[7]. — [5]) cfr. oben.

deutsch gewesen, so könnte man mit Sicherheit darauf rechnen, in den zahlreichen aus dem Anfang des 14. Jahrhunderts erhaltenen Urkunden dieses Ortes wenigstens vereinzelte Hinweisungen darauf zu finden, zumal dieser Ort östlich unmittelbar an Gegenden angrenzt, die ihre deutsche Nationalität sicher bis in das 17. Jahrhundert hinein bewahrt haben. Bei Annahme einer sehr frühzeitigen Romanisierung würde sich gar nicht erklären lassen, aus welchem Grunde die französische Vorwärtsbewegung zu einem so plötzlichen Stillstande kam, der sie verhinderte, irgend eine merkliche Wirkung auf die unmittelbar benachbarten und durch keine natürlichen Grenzen geschützten deutschen Ortschaften auszuüben. Eine solche Annahme würde schon deswegen sehr gewagt sein, weil sich sonst auch bei den am weitesten vorgeschobenen Orten mit deutschen Namen — abgesehen von verschwindenden Ausnahmen, die durch die Lückenhaftigkeit des Urkundenmaterials eine genügende Erklärung finden, und von den deutschen Sprachinseln — deutsche Flurnamen als Beweise einer deutschen Bewohnerschaft bis in das 17. und 18. Jahrhundert hinein feststellen lassen. Die deutsche Namensform «Silbernachen», die sich in den älteren Urkunden nirgends nachweisen liess, ist nicht als autochthon d. h. von den Bewohnern des Ortes selber gegeben zu betrachten, sondern — ein in der Niedgegend nicht seltener Fall — als eine Umbildung der eingeborenen Form Servigny[1]) im Munde der deutschen Anwohner. —

Jenseits des Forstes von Remilly, der ähnlich dem Walde Warant, wie heute so auch im Mittelalter einen Stützpunkt der Sprachgrenze bildete, und zwar einen solchen von so grosser Bedeutung, dass hier im Gegensatz zum Walde Warant in der unmittelbaren Nähe des Forstes jede Verschiebung der nationalen Grenze bis auf den heutigen Tag ausgeblieben ist, liegt als erstes nach This noch heute deutsches Dorf Maiweiler. Es lag auch im Mittelalter an der Grenze, ihm gegenüber das französische Arriance (Argenchen, deutsche Umbildung des Namens wie bei Silbernachen), ebenso wie seit dem Bestehen der Sprachgrenze dieselbe am Nordrande des Forstes von Remilly zwischen Elvingen und Hemilly hindurchgegangen ist.

Argenchen (Arriance) bietet nur späteres Material aus dem Anfang des 17. Jahrhunderts[2]). Abgesehen von einem dort wohnenden, edenfalls zugewanderten «Hantz Rebstock», der sich in der Regel deutsch unterschreibt, sind Familien- und Flurnamen durchaus fran-

[1]) G. 776 [2] u. [3] 1319 Sirvigneÿ, 1322 Cervigneÿ, 1344 Servigney.

[2]) H. 2656. 2788. —

zösisch und bieten keinen Anhaltspunkt für die Annahme eines gewesenen Deutschtums.

Auf deutscher Seite folgt dann Niederum richtiger Niederheim[1]), (Marny). Früher waren Marny und Niederum zwei Ortschaften; eine lateinische Urkunde v. J. 1332 in der «Niederheÿm prope Merneÿ» vorkommt[2]) lässt über die Herrschaft der deutschen Sprache in jener Gegend zu der genannten Zeit keinen Zweifel aufkommen: es findet sich eine grosse Menge deutscher Flurnamen genannt, die in einer Form mitgeteilt werden, welche das Leben der deutschen Sprache zur Zeit als unzweifelhaft erscheinen lässt, so: «in loco dicto uf dem wege, Hipelberne, ûf der hecken, Buthenling, Lowaldenholzce, inme grunde» ferner «partem unius iurnalis, quae vulgariter dicitur eyn zweideÿl».

Die Urkunde, in welcher das Kloster Longeville bei St. Avold i. J. 1400 die Lasten von Marny und anderen benachbarten Orten festsetzt, ist in deutscher Fassung mit französischer Uebersetzung am Rande vorhanden[3]). Und noch im Jahre 1661 ist der Besitz eines gewissen Wagner in Niederum in deutscher Sprache aufgezeichnet. In der hiervon erhaltenen französischen Uebersetzung v. J. 1676[4]) sind die Flurnamen deutsch, z B. «Wolfloch, Breitboren, Bruckensteg, Schwengelboren u. a. m.

Marcourt. Ein französisches Grundbuch von 1665[5]) zeigt durchaus überwiegend deutsche Flurnamen, wie «devant Catzeler, en Mukelfelt, au Grauwenberg, en Groven, Kirchheck», daneben eine geringe Anzahl französischer wie «la courvée des Agasses, du gibbet», die sich vielleicht schon durch die französische Nachbarschaft erklären lassen. Die Familiennamen sind deutsch, häufiger genannt «Ticop, Wagner, This».

Chéméry (Schönberg) ist einer der wenigen Orte an der Sprachgrenze, in die eine nennenswerte französische Einwanderung bereits im 16. Jahrhundert nachweisbar ist. Die Einwanderer hatten mit Erlaubnis des Abtes von Freistorff, Didier Collignÿ mit Namen, eine Niederlassung in der Nähe von Chémérÿ gegründet[6]). Dieselbe, Neuschönberg, wurde nach einem Vertrage mit Engelingen, Altschönberg und dem

[1]) H. 1167[2] ao. 1296. — [2]) 1167[3]. — [3]) H. 1167[4]. — [4]) H. 1158[4]. — [5]) H. 1167[5].

[6]) H. 685[2] ao. 1571 «les habitans du nouveau village, que puis naguere on bastis et edifiés maisons et cultives heritages aux bois de la permission du dit sieur abbé, à scavoir Johan Pelle, natif de Beaulmont en Argonne, commis majer du dit sieur abbé au dit nouveau village, Cimon Paris cy devant demeurant à Cathausse, sergent, Françis Blavier, Toverin Cordonnier natif dedion (Dijon?) u. s. w.» folgen lauter französische Namen, während diejenigen von Alt-Schönberg durchaus deutsch sind.

Abte im Jahre 1570 eine selbständige Gemeinde, ein Recht, das ihr jedoch 1620 wieder genommen wurde.

Aber einen nachhaltigen Einfluss vermochte diese französische Einwanderung nicht auf die Nationalität der Gegend auszuüben; die Bewohner von Neu-Schönberg waren in zu geringer Anzahl, und mussten sich daher in die bestehenden Verhältnisse fügen, ohne dieselben umgestalten zu können. Dem entsprechend wurde der erwähnte Vertrag von 1570 in deutscher Sprache ausgefertigt, ebenso seine Erneuerung v. J. 1579[1]). Noch 1626[2]) wurde das Grundbuch von Chémérÿ in deutscher Sprache geführt. Heute allerdings gehört dieser Ort nach This dem französischen Sprachgebiete an[3]), aber es hat nicht den Anschein, als ob die erwähnte französische Einwanderung diesen Umschwung herbeigeführt oder auch nur beschleunigt hätte. —

Auf der französischen Seite schliessen sich an Argenchen an:

Herlingen (Herny). Ein undatiertes Grundbuch, der Schrift nach zu urteilen von der Wende des 15. zum 16. Jahrhundert, enthält ausschliesslich französische Flur- und Familiennamen[4]). Nichts berechtigt zu der Annahme, dass Herlingen jemals deutsch gewesen sei, und es dürfte sehr schwer zu erklären sein, wie ein spurloses Verschwinden eines angenommenen Deutschtums in Herlingen möglich war, während in dem unmittelbar benachbarten Chémérÿ deutsches Wesen noch lange Zeit ungeschwächt blühte. Der Name Herlingen scheint ebenso wie Argenchen, Silbernachen nicht autochthon, sondern nur bei den benachbarten Deutschen in Gebrauch gewesen zu sein.

Diedersdorf (Thicourt) bildet einen keilartigen Vorsprung in das deutsche Sprachgebiet. Für den Ort sind Grundbücher von 1420, 1512 und 1525 vorhanden, aber keines von ihnen enthält irgend etwas, was zu der Annahme eines ehemals vorhandenen Deutschtums berechtigten könnte. Die Personennamen sind französisch, ebenso die Flurnamen[5]); nur einmal 1688 ist in einer Urkunde die Rede von «les terres appelles Katzeller»[6]), ein Name, der sich schon oben bei Marcourt fand, wahrscheinlich also eine grössere dem Gebiete beider Ortschaften gemeinsame Flur, deren deutscher Name von Marcourt aus Eingang in das französiche Diedersdorf gefunden hat. Eine Beweiskraft für die nationalen Verhältnisse dieses Ortes wohnt ihm also nicht inne.

Der ban de la Rotte, bestehend aus den Ortschaften Thonville, Sülzen (Suisse) und Brülingen ist vollständig deutsch bis in das 17.

---

[1]) H. 685[4]. — [2]) H. 688. — [3]) — p. 16). — [4]) G. 621. — [5]) G. 287[2]. [6]) H. 1189.

Jahrhundert hinein. Ein Grundbuch aus dem Jahre 1689[1]) zeigt eine grosse Menge deutscher Flurnamen. Andererseits finden sich aber unter den Dorfbewohnern auch schon viele mit französischen Familiennamen wie Bana, Thiriet, Peronne, Gaspard, Noël u. s. w. Auch die Grundbücher von 1745 und 1755[2]) enthalten noch eine überwiegende Mehrzahl deutscher Flurnamen, so in Thonville: « en Hemesloche, Etzelborne, au kleine Spiquel »; in Brülingen: « en Kleinbroche, Langmeurl, a la Chenheck, Fronholtz, » in Sülzen: « a la Hennevise, en Vurling » u. a. m. Ueber Armsdorf (Arraincourt) ist kein Material auffindbar. —

Die weiter unten im Rottethale gelegenen Ortschaften Holacourt, Lesse, Chénois, Wallersberg (Watimont), Han lassen keine Spur eines ehemaligen Deutschtums erkennen bei einem zum Teil reichhaltigen Urkundenmaterial. So sind z. B. für das am weitesten nach Osten gelegene und sich unmittelbar an Armsdorf anschliessende Holacourt zahlreiche Akten aus dem 15. Jahrhundert[3]) und ein Grundbuch von 1564[4]) vorhanden. —

Auch in dem sich südlich anschliessenden oberen Gebiete der französischen Nied finden sich deutsche Bewohner. In Marthil (Thil deleiz Breheim) findet sich 1367[5]) ein « Hanselins Xelme ». In einem Auszuge aus dem Grundbuche des Klosters St. Arnulf zu Metz v. J. 1443[6]) sind bei Marthil Flurnamen genannt, wie « Ruquebach, Goudembach, moulin de Xonguenmolle » bei Bréhain « Calchebourre[7]) und noch 1780 « saison de Rissembourg, prey du Wakersuise » in der Richtung auf Dalheim, à Haselsprone[8]); in Château-Bréhain (Bruchkastel) « une rue.. appellee de toute anciennete Seckengafze » 1488[9]).

Die Rechte und Pflichten des Abtes von St. Arnulf in Marthil, Château-Bréhain und Villers-les-Oies wurden noch im Jahre 1539 in deutscher Sprache aufgesetzt[10]).

5. Oberes Seille-Gebiet. Dalheim. In einem französischen Grundbuch v. J. 1688[11]) finden sich deutsche Flurnamen, wie z. B. « en Braqborn, en Braqmad ».

Nach Habudingen (Hobeldingen) urkundet die bischöfliche Kanzlei seit Conrad Beyer von Boppart in deutscher Sprache[12]). 1526 schreibt ein Bewohner des Ortes « Thilmandus Kyrchher zu Hoblingen » in deutscher Sprache an « Niclas Bosse wanhafftich zu Billingen.[13])

---

[1]) E. 47. — [2]) 1436/7. — [3]) G. 1641. — [4]) G. 1639[2]. — [5]) H. 84[4]. — [6]) H. 84[14]. — [7]) H. 273[2]. — [8]) H. 273[12]. — [9]) G. 12, v. p. 72. — [10]) H. 84[9], Auszug in französischer Sprache v. J. 1665. — [11]) G. 109. — [12]) Cf. oben cap. I. — [13]) Böllingen in der Nähe von Hobeldingen. G. 1637[9].

Eine französische Urkunde der «Barbe du Puy» v. J. 1566[1]) enthält ausschliesslich deutsche Flurnamen aus der Nachbarschaft Habudingens, wie «a Bastienbouche; montaigne dict la Misthberg; Spermatt, Grovelzlosz u. a. m. Auch die genannten Personennamen sind entschieden und ausschliesslich deutsch, wie «Hanns Scheule, Merlin Boppe, Lang Hans, Henichs Mathis». — Und noch in dem französischen Grundbuche vom Jahre 1688[2]) sind die Flurnamen überwiegend deutsch z. B. «preye ditte Paysbach, en Diffenbach, Richersteeg, sur le Heinkerbruck, en Holschlos, Rossestalle;» daneben einzelne französische wie «sur la gisserie, sur le vert chemin, sur bonne fonteinne.» Unter den Personennamen überwiegen ebenfalls noch die deutschen: «Lamphanfs, Martin Boppe, Gros Petter, Hanss Petter, Hoffhans, aber auch «Michel Bouton, Christophle Cultin».

Reich, östlich von Habudingen, zeigt noch eine deutsche lokale Verkaufsurkunde v. J. 1619[3]).

Nach Obreck urkundet die bischöfliche Kanzlei deutsch[4]).

In dem französischen Grundbuche des Ortes v. J. 1612[5]) findet sich eine Anzahl deutscher Flurnamen, wie «fontaine de Verbourg, sur la Chrismatte, en Ramasacq» (?), aber auch französische: «lieu dit on Guintepire, sur les faurieres, lieu dit sur la greve.» Deutsche und französische Familiennamen halten sich etwa die Wage. Alles in Allem scheint hier die Romanisierung schon etwas früher begonnen zu haben, als in der grossen Mehrzahl der übrigen in der Nähe der alten deutsch-französischen Sprachgrenze gelegenen Ortschaften; vielleicht im ausgehenden 16. Jahrhundert.

Auch nach Hampont (Hudingen) pflegt die bischöfliche Kanzlei in deutscher Sprache zu urkunden[6]). In einer Urkunde v. J. 1527 findet sich: «lequel bois on appelle le bois de Couselack, séant assez pres de Marsal et de Hampont»

Marsal[7]). In einer französischen Urkunde dieses Ortes v. J. 1327 werden als Mitglieder des Stadtrates von Marsal Leute deutschen und französischen Namens genannt, unter ersteren «Hentheman de Suvelenges, Gadelman, Caseman, Andreu dit le Wyrthe, Lambelin Sakel, Thieleman Sinke;» unter letzteren «Girardins de Commercy, Colin fils Hennelo Condreforrs, Jehan dit Baron».

1506 wird der Müller «Thomas Pliger» als Bewohner von Marsal genannt[8]). In der Marsaler deutschen Kirchenrechnung v. J. 1511

[1]) G. 112[3]. — [2]) G. 109. — [3]) E. 322. — [4]) Cf. oben. — [5]) H. 899. — [6]) Cf. oben. — [7]) Marsaler Gemeinde-Archiv, B. 1 im Metzer Bezirksarchiv. — [8]) H. 2244.

kommen vor «Hans Gerlach, Kleyfzgin Becker, Michel von Hüdingen, Henfzgin Kachler, Jehan Meckgin», daneben «Wautrin Sarresin und Glode Barbir.[1])»

Ein französisches Grundbuch v. J. 1583 enthält dagegen nichts auf eine deutsche Bewohnerschaft hinweisendes mehr[2]).

Von Weisskirchen ist ein in deutscher Sprache abgefasstes Verzeichnis der an St. Maximin zu entrichtenden Zinse erhalten[3]). Die undatierte Urkunde stammt jedenfalls aus der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts; dafür spricht nicht nur die Hand, von welcher sie in das Copiar eingetragen ist, sondern auch der Umstand, dass auch die voraufgehenden Urkunden dieser Zeit angehören: die unmittelbar vorangehende ist vom Jahre 1464.

Darauf, dass das Verzeichnis in deutscher Sprache verfasst ist, kann in diesem Falle kein sehr bedeutendes Gewicht gelegt werden, denn es handelt sich um die Rechte eines deutschen Klosters; und da der Verfasser nicht genannt ist, wäre immerhin die Annahme möglich, dass die Aufzeichnung etwa von einem Angehörigen des Klosters geschah nnd nicht von einem Bewohner von Weisskirchen.

Wichtiger aber und für die Beurteilung der Nationalität des Ortes ausschlaggebend ist, dass die genannten Bewohner Weisskirchens durchaus deutsche Namen führen; so «Gunitlin von Wyfzkyrchen, Henneman Renfz wyp; Margarete Jakobz seligen wyp; Kuperfz Hensel; Diderich von Gerfzkyrchen; Swebelin; Heinrich Friderichz erben; Angnes Budingerfz wyp; der groifz Henneman und Luckeshemmer syn eydem; Heinrich Hauwir von Marsel; Mathifz Guitduncker; Kuntzelyn der scheffen; Jacob Henitzen guit; Henrich Kuntzelinfz son». Der einzige in dem Verzeichnisse vorkommende französische Name ist «Mengin von Marsel».

Zum Schlusse werden noch zwei deutsche Ortsbezeichnungen angeführt: «und ligent alle diefze guiter tuschent Gremungen und der Ebenlachen».

Geistkirch (Juvelize Gerskirch). Die einzige nach diesem Orte von der bischöflichen Kanzlei von Konrad Beyer bis Johann von Lothringen gerichtete erhaltene Urkunde ist in deutscher Sprache abgefasst.

Hegniecourt[4]). Ein Grundstückverzeichnis des Jahres 1408

[1]) G. G. 1. — [2]) G. 156[2]. — [3]) Coblenzer Staatsarchiv Ms. CXXXIII b., p. CXLIX.

[4]) Eine jetzt nicht mehr vorhandene Ortschaft, die nach verschiedenen in der zu erwähnenden Urkunde enthaltenen Beziehungen zu urteilen, in der Nähe von Gerskirch gelegen zu haben scheint. In einer mir freundlichst gemachten

enthält ausschliesslich deutsche Flurnamen wie: en Vorsmaden, Etzelmaden, Languemade, Ibexmade, Gelietesrode, Bodenackere, Paffenwegue, Perebomemaden, Gallemaden, Stepeversmaden» u. s. w. Wie man sieht, ist sehr häufig die deutsche Flexion der Namen trotz der französischen Urkundensprachen beibehalten worden. Dies geht so weit, dass verschiedene Male sogar der deutsche Artikel mit richtiger Flexion in der französischen Urkunde angewandt worden ist, wie «en der courthe Hobeste, en der Delle». Während in der Regel der Urkundensprache gemäss französische Präpositionen angewandt werden, ist dem Verfasser einmal eine deutsche entschlüpft «uber Leidemaden»: Nimmt man hinzu, dass die Personennamen deutsch sind, wie z. B. «Liebe Henrich, Jehans filz lou Waguener, Hanns de Geverlise», so wird man nicht daran zweifeln können, dass zu jener Zeit die deutsche Sprache unbedingt im Orte geherrscht hat[1]).

Weiter im Westen und im Süden, wie z. B. in Moyenvic und Morville bei Vic, lassen sich keine Anhaltspunkte für die Annahme einer ehemaligen Herrschaft der deutschen Sprache gewinnen. Dazu führt ein französisches Grundbuch des Klosters St. Mansui in Toul v. J. 1473 durchaus französische Familiennamen in Moyenvic an, wie «du Mesnil, Gillet, Penin, Toussain, Chenois, Jouvenoux»; ihnen gegenüber ein ganz vereinzelter «Bastien Hanns». Ebenso sind die Flurnamen durchaus französisch, z. B. «a la Croisette, a la fontaine des porc, prey des boeuf, saison du hault des montz, rup de Bolrup» u. a. m.[2])

6. Von Gerskirch bis zum Donon. Donnelay (Dunningen). In einer lateinischen Urkunde des Jahres 1311[3]) wird erwähnt «in banno et finagio de Dunniga» . . . in loco qui dicitur Languemaden, Ezilre, Rytequen, Kale . . ultra rivum versus Lar»; 1313 in einer ebenfalls lateinischen Urkunde der «Sophia relicta quondam Hanrici Burger de Marsallo»: in banno de Dunninga prope Rawemule» (heute Mühle Raumur). 1322[4]) schenkt «Johannes sacerdos plebanus in Ezzelsdorf» (Assenoncourt) ein «pratum vulgari appellatione dictum Vumphpeningwert situm in banno ville Dunningen uf der Eselre» an das Kloster Neuweiler im Elsass. 1394 urkundet das Marsaler Capitel in deutscher Sprache für «Henry maitre thuillier de Wyderstorf residant à Donneley» an «Steibel le fermier» ebendort[5]) über ein «prey dit Mettel».

brieflichen Mitteilung stellt Herr Benoit-Berthelmingen die Vermutung auf, sie sei identisch mit der im 30jährigen Kriege verschwundenen Ortschaft Recourt in der Nähe von Lezey.

[1]) G. 1638. — [2]) H. 2247[2]. — [3]) G. 286[2]. — [4]) G. 286[1]. — [5]) Französische Uebersetzung G. 286.

Eine deutsche Urkunde Johann Rattels von Marsal an die Collegiale von Finstingen v. J. 1527 erwähnt «un bois dit Munichswaldt sis a Donnelay»[1]). Endlich ist der einzige in einem Grundbuche Dunningens v. J. 1673 genannte Flurname ein deutscher und lautet «ez Woismade». Die Familiennamen sind um diese Zeit allerdings bereits französisch[2]), z. B. Bocquillard, Estorque, Potier, de la Guere, le Coffre». Nach allem wird an dem Deutschtum des Ortes bis in den Anfang des 17. Jahrhunderts kaum zu zweifeln sein.

Videlingen, südöstlich von Gisselfingen (Gélucourt) weist in dem französischen Grundbuche der Castellanei Lagarde v. J. 1684[3]) durchaus deutsche Flurnamen auf, deren eine sehr grosse Menge mitgeteilt ist; es seien erwähnt: «au Wisberg, en Noerrbach, saison de Russewingen, lieu dit sur Hauserberg, en Wenschcreitz, Brettekelle, Courtzmatte, Clotfelt»; in der Gegend von Marimont, noch im Banne von Videlingen, wird eine «Creymatte genannt. Daneben kommen bereits einige französische Flurbezeichnungen vor. Auch die deutschen Personennamen überwiegen die französischen.

Azoudange. Das französische Grundbuch der Castelanei Freiburg v. J. 1632[4]) enthält für den Bann Azoudange durchaus deutsche Flurnamen, wie «en Casmatte, Lorbracch, Hertemadde, Saltzloch, a la Hollecque; Goultz, Metz, Galmetz, Casmadtz» u. a. m. Die Familiennamen sind bereits deutsch und französisch gemischt.

Maizières (Macheren). Das genannte Freiburger Grundbuch[4]) teilt für diesen Ort folgende Flurnamen mit: en Tuddin (?), lieu dit devant Guortz Laultz, prey en Brodt.» Mehr Aufklärung gewährt dasjenige von Lagarde v. J. 1684, indem es im Banne von Maizières Namen wie «lieu quon dit en Holwing Creitz, en Nechtembercg, en Henning» nennt. Der einzige in dem mir vorliegenden Quellenmaterial 1594 genannte Bewohner des Ortes heisst Peter Bayerlin[5]).

Hellocourt. 1594[5]) wird dieser Ort wie folgt beschrieben: une maison communement appellee le Brocq, scitué en notre chatellainie de Fribourg, proche du village de Maizieres». — Der Ort hatte also damals einen deutschen Namen. Gleichzeitig wird in seiner Umgebung genannt: appelle estang de Tudingen, lautre Grutz Vier (Weiher); terre vulgairement appelles Hesser guter; estang appelle vulgairement Herman guest.» Damit ist das Leben der deutschen Sprache dortselbst für die angegebene Zeit bestätigt. —

[1]) G. 276 franz. Uebersetzung v. J. 1766. — [2]) G. 276 — [3]) G. 130. — [4]) G. 91. — die Formen — metz, — madtz — sind wohl identisch mit matte. — [5]) G. 118.

Südlich der durch diese Ortschaften gegebenen Linie findet sich in Xanrey, Ommeray, Lagarde kein Stützpunkt für die Annahme einer ehemaligen deutschen Bevölkerung. Für Xanrey ist älteres Material vorhanden[1]), für Lagarde, abgesehen von den dorthin gerichteten Urkunden aus der bischöflichen Kanzlei, die regelmässig in französischer Sprache abgefasst sind, wenigstens solches aus dem Beginne des 16. Jahrhunderts[2]), für Ommeray dagegen nur vom Ende des 17. Jahrhunderts.[3])

Nicht älter ist das Material für Ley und Bourdonnay. Und zwar finden sich in Ley in einem Grundbuch v. J. 1710[4]) ausser lauter französischen Flurnamen erwähnt, « le prey de Marange und la haye du Bangard »; in Bourdonnay ebenfalls i. J. 1684[5]) ausser lauter französischen Flurnamen ein deutscher « quesmatte » auch « quesmade » geschrieben. — Die Frage, ob in beiden genannten Ortschaften die vereinzelten deutschen Flurnamen die Ueberbleibsel einer einst allgemeinen deutschen Flurbenennung und als solche beweisend für ehemaliges Deutschtum sind, oder ob sie sich aus der Nachbarschaft unmittelbar angrenzender, einst unzweifelhaft deutscher Ortschaften erklären, wird sich mit Sicherheit erst dann beantworten lassen, wenn sich noch ältere urkundliche Materialien über diese Orte gefunden haben werden.

Für Ley hat die an zweiter Stelle genannte Möglichkeit am meisten Wahrscheinlichkeit. Es ist eine undatierte Urkunde des Bischofs Georg von Baden erhalten, in der dieser in französischer Sprache an den dort wohnenden Jehan Rabasson urkundet[6]). Die in ihr genannten, also der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts angehörigen Personennamen sind französich wie z. B. « Thiesselat, le grant Colin, le petit Mongin », ebenso die aus dem Banne des Ortes angeführten Grundstücksbezeichnungen, wie « dessus la May, en Hinguerie, le hault de Frische, on hault de la Chaipellette, en la Praille ».

Nach Rixingen (Réchicourt) urkundet die bischöfliche Kanzlei seit Conrad Beyer in deutscher Sprache[7]).

Als i. J. 1607[8]) die « habitantes et communitates pagorum Rechicurii, Mousseii, Gondrechangii et Auricurii, dependentium a dictione dicti Rechicurii » an den Bischof zu Metz zu urkunden hatten, bediente sich der das Schriftstück ausfertigende kaiserliche Notar in Rambervillers der lateinischen Urkundensprache, vielleicht weil zwei der genannten Gemeinden, Rixingen und Gunderchingen noch überwiegend deutsch,

[1]) G. 1787. — [2]) G. 130-133. — [3]) G. 130, 165[2]. — [4]) G. 139. — [5]) G. 130. [6]) G. 9, p. 150. — [7]) Cfr. oben. — [8]) G. 172[2].

die beiden übrigen aber, Moussey und Avricourt, französisch redend waren, und so die Anwendung einer dritten, neutralen Sprache erwünscht wurde. — Von den genannten Vertretern Rixingens trägt etwa die Hälfte entschieden deutsche Namen wie « Olricum Niclaufz, Villerium Hanfs, Bartel Stadeler, Schmit, Claudium Colmershanfs », ebenso in Gunderchingen « Petrumman Schmit, Nicolaum Klein Petter, Anstetum Paulus Hanfs, Anstetum Bart, Gallum Fichs ». Aber schon jetzt hat hier eine französische Einwanderung stattgefunden, was die Familiennamen Vacqueville, Brusselet in Rixingen, Marzenoise, Dieudonné, Mongin in Gunderchingen darthun.

In Moussey und Avricourt dagegen tragen die genannten Familiennamen einen entschieden französischen Charakter; dort finden sich « Collot, Chassel, Bena, Benoit, Baret, Pasquot » u. a., hier Bouxa, Mounat, Mallotte, Malnoury » u. a. Daneben nennt die Urkunde in Avricourt einen vereinzelten « Christophorum Fried. »

Ueber Foulcrey und Hablutz ist weder in dem Metzer noch im Strassburger Bezirks-Archiv Material vorhanden, auf das sich eine Feststellung der ehemaligen Nationalität dieser Orte gründen könnte. Der eine Personennamen « Fridemann filz de Eberlins Diethrich de Fouguery », der in einer französischen Urkunde des Bischofs Georg von Metz an den Herrn von Hassonville genannt wird [1]), und der Umstand, dass neben Foulcry auch die deutsche Form Folkringen vorkommt, ermöglichen noch keinen sicheren Schluss.

Von Ibigny ist wenigstens urkundlich belegt, dass es schon früh im Mittelalter den Namen Ibingen führte [2]); ausserdem wird 1350 in der Nähe dieses Ortes in französischer Urkunde ein « bois de Xorvenbech » genannt [3]); und ebenso macht es in Hagen der französische Namen Haie-des-Allemands sehr wahrscheinlich, dass dieser Ort einst deutschredend war.

Aber eine Möglichkeit, die Dauer des Deutschtums an diesen Orten zeitlich festzustellen, ist damit keineswegs gegeben, da Ortsnamen noch lange Zeit nach dem Verschwinden der Nationalität, deren Sprache sie ihr Dasein verdanken, fortbestehen können, und der Flurname aus zu früher Zeit überliefert ist. Wenn hier ein Analogieschluss gestattet ist, so könnte man vielleicht sagen: da ein Rückgang des zusammen-

[1]) G. 9, p. 220 ao. 1479.

[2]) So ao. 1137. H. 675. — Strassbg. Bez.-A. — Die erst später, etwa im 15. Jahrhundert aufkommenden Doppelformen für Ortsnamen, wie Remilly-Remelach, Vic-Vich, Moyenvic-Medewich, Bourdonnay-Bortenach u. s. w. haben für die Nationalitätsverhältnisse der betreffenden Orte nichts zu bedeuten. — [3]) G. 5.

hängenden deutschen Sprachgebietes sich — abgesehen von Marsal und dem Ornethal — im Allgemeinen erst mit dem beginnenden 17. Jahrhundert in seinen Anfängen erkennen lässt, so ist, so lange nicht urkundliche Materialien dagegen sprechen, nicht anzunehmen, dass der Rückgang hier früher stattgefunden hat, als dies sonst in der Regel der Fall gewesen ist.

Hattigny. In der 1732 veranstalteten französischen Uebersetzung einer deutschen Urkunde Renes, des Abtes von Maursmünster, an St. Peter zu Saarburg v. J. 1466[1]) finden sich im Bann von Hattigny durchaus und ausschliesslich deutsche Flurnamen genannt, wie «au canton appellé communement zu Wolffelingen, que l'on nomme autrement les Butzen du prieur; canton appellé an den Buchen, zu Rüdel, zu Bruchwynckhel, in Girbelin maid, zu Krüsel maide, zu Gribelingen, zu Wytersdaile» u. a. m.

Hinter dem Chor der Kirche dieses Ortes zeigt eine deutsche Inschrift die Zeit ihrer Erbauung an[2]).

St. Quirin. Die französische Uebersetzung des Rechtes von St. Quirin[3]) vom Jahre 1539 enthält durchaus deutsche Ortsbezeichnungen, wie «en trois chemins appellés fronweg; passage nommé Erlensteeg; la rivière nommée Betzenbach» u. a. m.

Noch die 1660[4]) vom Schreiber zu Maursmünster in deutscher Sprache ausgefertigte Erneuerung der Rechte und Umgang der Grenze von St. Quirin enthält durchaus deutsche Flurnamen. Und in der französischen Uebersetzung von 1732 sind dieselben wieder angewendet, aber später zum Teil durchgestrichen und durch übergeschriebene französische Bezeichnungen ersetzt worden, so der «forest dit Misselwalt» durch «forest dit bois de querelle» «le canton communement appellé das klein Cammerholtz» durch «le petit Cammerholtz», «la forest de Hohforst» durch «l. f. de Hauteseille», «en montant le long du canton apellé die Eichburnenlach» durch «e. m. le ruisseau de fontaine a chesne», «au bas du canton appellé Eichburnen» durch «a. b. de la fontaine a chesne» «la forest appellee Niderwald» durch «l. f. de bas bois», «sur le canton appellé Hellerlach» durch «sur le ruisseau de Heil», «la metairie appellée Rothwasserhoff» durch «l. m. de la rouge eau». «canton appellé Studenten studen» durch «sentier des estudiants», «a la colonne dite Hesserstuden» durch «a la corriere», «sentier appellee Welschpfad» durch «s. des bouteilliers», «la

[1]) H. 679. — Strasb. Bez.-A.

[2]) Auch diese Nachricht verdanke ich der Güte des Herrn Benoit-Berthelmingen.

[3]) H. 681. — Strasbg. Bez.-A. — [4]) H. 685. — Strasbg. Bez.-A.

montagne appellée Mastelberg» durch «la malcoste», «sentier dit Tonnenpfad» durch «s. des donnons». In anderen Fällen hat man den deutschen Namen stehen lassen und nur das in der Uebersetzung hinzugefügte «appellé en allemand» wieder gestrichen.

Von den Worten «le ruisseau principal dit Haubtbach» hat man die beiden letzten getilgt.

Hier haben wir also einen interessanten Beleg für die Zeit der Umwandlung der Nationalität und der Verdrängung der deutschen Flurnamen durch französische.

Der Propst von St. Quirin Emanuel Frossius begann i. J. 1667 [1]) ein Güterverzeichnis seines Klosters in deutscher Sprache zu führen. Die Bezeichnungen der Grundstücke sind ausschliesslich deutsch, z. B. «eine matte die Dürrmatte genandt, Cluſzmatte, Geistbartmatte, Hünermatte, Trieschmatte; ein stück veldts, der Hasengarten genandt; Löffelborner und Löffelbrunner Ott (Lascemborn), am Cappelberge» u. a. m.

Wenn von dem «welschen pfaadt» ganz oben an der Saar die Rede ist, so deutet dieser Name darauf hin, dass sich dort das Grenzgebiet deutscher und französischer Zunge befand.

Die Personennamen sind zur Zeit schon deutsch und französisch gemischt.

Um die Wende des 16. Jahrhunderts läuft also die deutsch-französische Sprachgrenze Lothringens, wenn man von Nordwesten nach Südosten geht über Hussigny (?) (Husingen), Thil, Tiercelet (Lare), Brehain-la-Ville (Bergheim), Crunes (?), Bettstein, Bollingen, Fentsch, Lemmeringen, Edingen, Wallingen (?), Hagendingen, Talingen (?), Blettingen, Rörchingen, Lüttingen, Endorf, Altdorf, Bettsdorf, Hessingen, St. Hubert, Brittendorf, Nidingen, Epingen, Heinkingen, Niedbrücken, Waibelskirchen — das ganze Gebiet der deutschen Nied auf der deutschen Seite lassend, — Niederum (Niederheim), Marcourt, Chémery, (Schönberg), Thonville, Brülingen, Armsdorf (?), Villers-les-oies, Château-Bréhain (Bruchkastel), Dalheim, Habudingen (Hobeldingen), Obreck, Hampont (Hudingen), Weisskirchen, Geistkirch (Gerskirch), Donnelay (Dunningen), Videlingen, Maizières (Macheren), Hellocourt (Brock), Rixingen, Ibigny (Ibingen) (?), Hagen (?), Hattigny, St. Quirin mit Lascemborn (Löffelborn) und Türkstein — derart, dass die genannten Ortschaften auf der deutschen Seite verbleiben. Eine nachweisbare Einengung des deutschen Sprachgebietes vor dem Beginne des 17. Jahrhunderts hat nur stattgefunden im Ornethal und in Marsal. —

[1]) H. 685. — Strasbg. Bez.-A.

In Vorhergehendem ist im Grossen und Ganzen nur das für die am weitesten vorgeschobenen deutschen Orte vorhandene Material zusammengestellt worden. Die Linie, welche sich derart als ehemalige Sprachgrenze ergab ist eine continuirliche. Diesseits derselben ist in der von uns behandelten Zeit die Bevölkerung eine durchaus deutsche. Auch in den jetzt französischen Ortschaften nördlich, bezw. östlich der mittelalterlichen Sprachgrenze lässt sich für jene Zeit kein Anhaltspunkt für das Dasein einer französisch redenden Bevölkerung gewinnen. Die bischöfliche Kanzlei urkundet in dieselben seit Conrad Beyer bis auf Heinrich von Lothringen einschliesslich durchaus in deutscher Sprache, einige wenige Ausnahmefälle abgerechnet. Und auch die übrigen Kriterien, welche uns im Vorhergehenden in vielen Orten zur Annahme einer deutschen Bevölkerung veranlassen mussten, verlangen hier durchaus ein Gleiches. Französische Sprachinseln im deutschen Sprachgebiete sind für die Zeit des ausgehenden Mittelaltters bis um die Wende des 16. zum 17. Jahrhundert nicht nachweisbar.

Es würde den Umfang der Arbeit unnötigerweise mindestens verdoppeln, wollten wir für jede einzelne dieseits der mittelalterlichen Sprachgrenze gelegene jetzt aber französisch redende Ortschaft, in der Art wie es bei Beschreibung der Sprachgrenze notwendig war, den Nachweis erbringen, dass dieselbe ehemals deutsch war. Für die in zweiter Linie auf deutscher Seite liegenden Ortschaften westlich der Mosel ist dies schon oben in aller Kürze geschehen. Für den übrigen weitaus grösseren Teil östlich der Mosel mögen einige herausgegriffene Proben genügen. So nennt das französische Grundbuch der Kastellanei Freiburg v. J. 1632 im Banne von Langenberg (Ct. Rixingen) zahlreiche deutsche Flurnamen wie «en Warmettrich, davon auch die Form «Warmetreixe», en Clappainbesche, Dalbesche, Milberg, Keismadte», denen aber schon französische gegenüberstehen wie «champ Jocquelle, en Pierxailles, à la Gisserie[1]). Französische Familiennamen sind damals schon sehr häufig, der Ort war entschieden in der Französierung begriffen.

In Freiburg werden 1543 zwei Flurnamen genannt, die durchaus deutsch sind: «l'estang de Silberbach, de Mullewyger[2]).

In einem französischen Zinsbuch von Weiler bei Essesdorf (Assenoncourt) v. J. 1546 sind die Personennamen durchaus deutsch, wie z. B. «Altemeyers Nickel, Wagners Nickel, Dickenpetter, Mollenpetter, Steph de Techenphul (heute Tarquimpol!), Kippers Henrych»;

[1]) G. 91. — [2]) G. 136[1]. —

diesen ganz deutschen Formen steht nur ein vereinzelter «Collignon Marschal» gegenüber[1]).

Eine französische den Besitz Heinrichs von Germingen aufzählende Urkunde v. J. 1494 nennt Flurnamen wie «Stenwiger, Ammerfzhufz, Banholtz, Stembosche, Halberingerholtz, Germyngerholtz, Croppenboix, Wilhelmsboix, Croppenwiger, Juncker Henrichswiger[2]).

In Hessen (südlich von Saarburg) urkundet im J. 1491 Prior und Convent in deutscher Sprache an den Bischof Heinrich von Metz, in der Urkunde ist die Rede von einem «brulle in Detmadden unten an dem langen berge» (Langemberg).[3])

Es zeigt sich mithin, dass noch bis in das 17. Jahrhundert hinein das deutsche Sprachgebiet — abgesehen von den geringfügigen nachweisbaren Verlusten — sämmtliche im Zusammenhang liegende Ortschaften deutschen Namens und die grosse Mehrzahl der doppelnamigen im nördlichen Lothringen umfasste. Nur eine ganz geringe Anzahl deutsch benannter Orte Lothringens hatte sich niemals mit der Masse der deutschen Siedelungen zu einem einheitlichen, geschlossenen deutschen Sprachgebiete vereinigen können: Orte wie z. B. Marbach an der Mosel, zwischen Pont-à-Mousson und Nancy, wie Bezange-la-Grande und -la-Petite (Kleinbessingen), waren insulare deutsche Siedelungen. Zu abgelegen, um mit den übrigen im Gefolge der Völkerwanderung entstandenen deutschen Niederlassungen Lothringens zu einem gemeinsamen Sprachgebiete zusammenwachsen zu können, vermochten sie vielleicht als Sprachinseln eine Zeit lang ihre Nationalität aufrecht zu erhalten; aber auf allen Seiten umgeben von dem französischen Sprachgebiete angehörigen Ortschaften und in ihrer Vereinzelung zu einem dauernden Widerstande unfähig, mussten sie früher oder später von diesen assimiliert werden und dem Deutschtum verloren gehen. Aber eine Verkleinerung des geschlossenen deutschen Sprachgebietes wurde dadurch nicht herbeigeführt; das war nur ein Verlust unhaltbarer Aussenposten.

Und doch scheint das Deutschtum auf diesen verlorenen Posten von einer bewunderungswürdigen Dauer gewesen zu sein. Den Zeitpunkt seines Erlöschens genau zu fixieren ist bei der hier mehr noch als an anderen Orten beklagenswerten Dürftigkeit des Quellenmaterials ein Ding der Unmöglichkeit. Man muss zufrieden sein, wenn sich einige unbestimmte Fingerzeige darbieten, von denen jeder für sich allein nur sehr wenig Positives bringt, die aber in ihrer Gesamtheit doch ein wenn auch nicht ganz sicheres Urteil ermöglichen.

[1]) G. 1783[3] — [2]) G. 12, v. p. 108 — [3]) G. 65[1].

Aus der Metzer bischöflichen Kanzlei, so weit sie für uns in Betracht kommt, ist nur eine einzige nach Bessingen gerichtete Urkunde erhalten und zwar aus der Zeit Georgs von Baden, v. J. 1463, an «Collatte femme de Jehan Gerard de Besainge»[1]). Nach dem was oben über die Kanzleisprache ausgeführt worden ist, würde man daraus den Schluss ziehen können, Bessingen sei damals französiert gewesen. Aber man wäre keines wegs unbedingt dazu gezwungen, denn oben sahen wir auch, dass in einem Ort wie Marsal, abgesehen von wenigen Ausnahmen, durchaus in französischer Sprache geurkundet wurde. Und doch war dieser Ort damals ohne Zweifel bewohnt von einer national gemischten Bevölkerung, in welcher einem überwiegenden französischen Teile sicher eine beträchtliche deutsche Minderheit gegenüberstand. Die auch in Vic bestätigte Thatsache, dass in den national gemischten Orten der deutsche Teil der Bevölkerung bei der bischöflichen Kanzlei in Bezug auf die Urkundensprache nicht die Berücksichtigung erfuhr, die ihm seiner numerischen Stärke gemäss gebührt hätte, würde es gestatten, an einem Orte, an den nur eine einzige französische Urkunde aus der bischöflichen Kanzlei vorhanden ist, eine gemischte Bevölkerung anzunehmen. Und auch mehrere Urkunden in französischer Sprache würden bei dem Ueberwiegen letzterer im Kanzleibrauche national gemischten Ortschaften gegenüber eine derartige Annahme nicht unmöglich machen.

Eine solche ist aber natürlich nur dann aufzustellen, wenn auch positive Momente vorhanden sind, die ihr zur Stütze dienen können. In wie weit ist dies nun bei Klein-Bessingen der Fall?

Im J. 1493 am 2. October erliess der Metzer Offizial eine Urkunde in lateinischer Sprache über die Rechte St. Maximins bei Trier in Kleinbessingen (Semibesengia) und Weisskirchen[2]). In ihr werden erwähnt «honesti viri justiciarii de Semibesengia, primo Marianus pro nunc dicti loci villicus reverendissimi in Christo patris et domini etc. . . . et Monginus Richardt, magister scabinorum, Nicolaus Roday, Desiderius dictus vulgariter le maire alleman, ambo scabini dicti loci, et parvus Johannes decanus ruralis preco sive cliens una cum Richardo antiquo villico, omnes incolae de prescripta Semibesengia».

Mit den Personennamen ist für die Bestimmung der Nationalität nicht viel zu erreichen. Der einzige entschieden französische Familienname ist Roday; dann hat der magister scabinorum bei einem Familiennamen, Richard, der für jede der beiden Nationalitäten in Anspruch

[1]) G. 9, p. 58. —

[2]) Coblenzer Staatsarchiv Mss. CLXVII b, Nr. 34 und Mss. CLXVII d, fol. 134.

genommen werden könnte, den französischen Vornamen Mongin. Aber soll man da, wo es sich vielleicht um eine deutsche Sprachinsel handelt, viel Gewicht auf einen französischen Vornamen legen? Der starke Einfluss, den die gesamte französische Umgebung auf eine solche ausübt, wird entschieden die Einbürgerung französischer Vornamen bei deutschen Familien ermöglichen.

Das Bezeichnendste ist ohne Frage das «Desiderius dictus vulgariter le maire alleman» und zwar in doppelter Beziehung, denn erstens sagt es, dass man damals in Kleinbessingen «vulgariter» französisch gesprochen hat. Wie kommt es aber zweitens, dass der an zweiter Stelle genannte Schöffe im Volksmunde «le maire alleman» genannt wird? Diese Bezeichnung ist um so auffälliger, als der Genannte überhaupt nicht maire, sondern nur Schöffe war. — Sollte es vielleicht zu jener Zeit in dem Dorfe noch einen Bruchteil deutscher Bevölkerung gegeben haben, der als seinen Vertreter im Schöffencollegium jenen Disiderius hatte? Dann wäre der obengenannte Beiname des Mannes sehr wohl verständlich. Die Annahme einer deutsch redenden Minderheit wird durch das «dictus vulgariter le maire alleman» und durch das später in derselben Urkunde folgende «nemus unum le boix de Wey dictum» keineswegs ausgeschlossen. Denn damit wird nur gesagt, dass die am Orte herrschende Sprache damals schon die französische war, ohne Rücksicht auf eine etwa vorhandene deutsche Minderheit, die durch den «maire alleman» sehr wahrscheinlich gemacht wird.

Wenn nun Dietrich Beyer von Boppart in einer deutschen Urkunde vom 15. August 1454 «daz Kelterhufz zu Bysangez»[1]) als sein Eigentum bezeichnet, so wird man auf diesen Hausnamen wenig Gewicht legen können. Nichts nötigt zu der Annahme, dass er in Bessingen so bestanden hat. Er ist lediglich die Bezeichnung eines Hauses wie sie Dietrich Beyer sehr gut selber bilden konnte, ohne dass sie im Orte selber in Gebrauch gewesen wäre. Anders jedoch, wenn Thomas, der Kellner von St. Maximin, an den in Bessingen wohnenden Johann Schuster, also einen Mann durchaus deutschen Namens, i. J. 1499[2]) in deutsch abgefasster Urkunde verpachtet «eyne platz do selbst gelegenn, genannt das alde trothufs, meyger Johann Schechyns hufz gelegenn uff eyne sytte uund Dederich Schante vonn Medewich uff die ander sytte», so wird man diese Hausbenennung nicht so leicht abfertigen können, wie das «Kelterhufz». Dass der Name nicht von den

[1]) Coblenzer Staats-Archiv Mss. CXXXIII b, v. f. CXXXII.
[2]) » » » » CLXVII d,v. p. 146.

Urkundenden selber gemacht worden ist, beweist das «genannt». Dasselbe kennzeichnet den Namen als am Orte selber angewandt.

Das Einzige, was sich gegen denselben geltend machen liesse, wäre die Vermutung, dass der urkundende Deutsche den ihm überlieferten an Ort und Stelle bestehenden fransösischen Namen in die deutsche Sprache übersetzt hätte.

Aber diese Annahme fällt sofort dahin, denn die Urkunde ist ausgestellt von «Niclaes Hegrÿ, notarienn des hoeffs zu Metze» der doch aller Wahrscheinlichkeit nach ein Franzose war. Und dass dieser lediglich der deutschen Urkundensprache zu Liebe eine bestehende französische Ortsbezeichnung ins Deutsche übersetzt hätte, dürfte doch wohl kaum anzunehmen sein. — Zudem ist der Name so charakteristisch[1]), dass schon dadurch für die Annahme der Uebersetzung die Wahrscheinlichkeit bedeutend schwindet. Denn Uebersetzungen von Oertlichkeitsbenennungen kommen doch in der Regel nur bei ganz allgemeinen Bezeichnungen vor, wo es sich nicht um wirklich im Munde des Volkes fest bestehende Namen handelt Und dass wir hier in der That einen solchen Namen vor uns haben, beweist schon das «genannt» zur Genüge.

Andere in einer deutschen Urkunde des Schaffners von Marsal an Otto, den Abt von St. Maximin, v. J. 1501[2]) in Kleinbessingen genannte Ortsbezeichnungen «in den enden Wyll oder Nonuall» dürften kaum die Bestimmung der nationalen Verhältnisse fördern.

Nachgewiesen sind also in Kleinbessingen für den Ausgang des 15. Jahrhunderts deutsche Familiennamen: «Schuster, Schechÿn, Schante»; bei der geringen Zahl der überhaupt genannten Familiennamen dieses Ortes immerhin erheblich. Dazu die deutsche Benennung eines Hauses oder eines Platzes nach einem früher dort befindlichen Hause. Daneben aber auch französische Personen und Ortsbenennungen.

Man wird also kaum fehl gehen, wenn man für diese Zeit in Kleinbessingen noch einen Bruchteil deutscher Bevölkerung annimmt neben einer wahrscheinlich überwiegenden französischen Einwohnerschaft. Und damit ist das Bestehen der deutschen Sprachinsel Kleinbessingen, wenn auch in einer durch zugewanderte romanische Bevölkerung abgeschwächten Gestalt, bis zur Wende des 15. zum 16. Jahrhunderts festgestellt. Eine den landläufigen Vorstellungen von der geringen Widerstandsfähigkeit des Deutschtums direkt widersprechende Thatsache!

---

[1]) Trothufz bedeutet ebenfalls Kelterhaus (Lexer, mhd. Wörterbuch II, p. 130). Läge eine Uebersetzung vor, so wäre es sehr auffallend, dass man nicht das gemeindeutsche, schriftgemässere «Kelterhaus» anwandte.

[2]) Koblenzer Staats-Archiv Mss. CLXVIIa, No. 222.

Für Grossbessingen und Marbach war es mir unmöglich, ausreichendes Material zu beschaffen, doch dürfte sich auf diesen Sprachinseln bei ihrer grösseren Entfernung vom geschlossenen deutschen Sprachgebiete das Deutschtum wohl kaum so lange erhalten haben wie in Kleinbessingen.

Wo sich sonst noch im südlicheren Teile Lothringens deutsche Ortsnamen neben den in der Regel angewandten französischen nachweisen lassen, treten dieselben meist erst gegen Ende des Mittelalters auf. Sie sind dann nicht die am Orte selber übliche Benennung, sondern werden nur angewandt von den benachbarten Deutschen. —

Der Umstand, dass sich südlich der von uns gezogenen Linie, Hussingny — St. Quirin, keine deutschen Flurnamen finden lassen, könnte vielleicht so gedeutet werden, dass solche, in alter Zeit vorhanden, allmählich infolge des vordringenden Romanentums verschwanden, und dass Flurnamen nennende Urkunden erst aus einer Zeit auf uns gekommen sind, in welcher dieser Romanisierungsprozess schon vollendet war.

Wenn sich aber jenseits der Sprachgrenze, wie sie bis zum 16./17. Jahrhundert bestand, — abgesehen von den kleinen als vorher romanisiert nachgewiesenen Gebieten — keine unzweifelhaft eine ehemalige deutsche Bevölkerung erweisende Ortsnamen finden lassen, mit Ausnahme einiger weniger zerstreuter, die zu abgelegen waren, um zu irgend einer Zeit mit der Hauptmasse der deutschen Siedelungen ein einheitliches Sprachgebiet bilden zu können, so kann dies auf keinen Fall durch eine ähnliche Annahme eine genügende Erklärung finden. Denn Ortsnamen verschwinden nicht, wie die Flurnamen, kurze Zeit nach der Verdrängung der Nationalität, deren Sprache sie ihr Dasein verdanken. Die genannten Marbach und die beiden Bezange beweisen genugsam, ohne dass die Heranziehung anderer zahlreich vorhandener Beispiele notwendig wäre, dass noch Jahrhunderte lang nach dem Verschwinden einer Nationalität deren Ortsnamen in einer den nationalen Ursprung nicht verleugnenden Gestalt fortzubestehen vermögen.

Wenn nun das deutsche Sprachgebiet sich in früherer Zeit noch über die Linie Hussigny-St. Quirin hinaus nach Süden erstreckt haben würde, so wäre mit Sicherheit anzunehmen, dass auch in dem Gebiete südlich der genannten Linie die dort wohnenden Deutschen, ebenso wie sie es im Norden gethan haben, einer grösseren Anzahl von Ortschaften deutsche Namen beigelegt hätten, von denen uns sicher ein Teil in den mittelalterlichen Urkunden überliefert sein müsste. Und wenn sich die Namen Marbach und Bessingen bis auf unsere Tage er-

halten konnten, warum sollten es dann diese nicht ebenfalls vermocht haben?

Da sich nun weder jetzt noch in den Urkunden des Mittelalters deutsche Ortsnamen[1]) finden, welche sich direkt an den durch die Linie Hussigny-St. Quirin abgegrenzten Teil Lothringens anschliessend, eine ehemalige grössere Ausdehnung des deutschen Sprachgebietes vermuten lassen, so steht unserer schon oben mitgeteilten Annahme, dass das deutsche Sprachgebiet des ausgehenden 16. Jahrhunderts, vermehrt um die vorher eingebüssten genannten Ortschaften des Ornethales und um Marsal, noch die Sprachgrenze im Wesentlichen unverschoben darstellt, wie sie sich im Gefolge der Völkerwanderung erstmalig zwischen Deutschen und Kelto-Romanen feststellte, kein gewichtiges Bedenken im Wege.

Im Grossen und Ganzen — abgesehen von den kleinen genannten Verlusten — hat sich diese Sprachgrenze erhalten bis in die Zeit des 30jährigen Krieges. Bis Ende des 16 Jahrhunderts schied sie scharf das deutsche von dem französischen Sprachgebiete. Nennenswerte nationale Mischungen gab es bis dahin nur in den an das Franzosentum verlorenen Orten in der Zeit vor der endgültigen Entscheidung dieses Verlustes, als noch beide Nationen um deren Besitz rangen.

Erst die durch den 30jährigen Krieg herbeigeführte furchtbare Verwüstung des deutschen Bodens, und die schon vorher begründete und beständig zunehmende Macht eines fremden Staates in Lothringen, haben ein starkes Zuströmen französischer Elemente in die ehemals rein deutschen Gebiete und damit den eigentlichen Rückgang des Deutschtums dortselbst bewirkt, als dessen Ergebnis wir die jetzige von der früheren erheblich abweichende Gestalt der Sprachgrenze vor uns sehen.

BEILAGE.

Johann von Lothringen schafft die deutsche Gerichtssprache in Marsal ab. St. Germain en Laye, 28. Febr. 1548. (Kartular des Metzer Bistums. G. 13, p. 104).

Jehan par la miseration divine, du tiltre Sainct Honnofre de la saincte eglise de Rome cardinal diacre, vulgairement dit de Lorrainne, arcevesque et

[1]) Als deutsche Ortsnamen in diesem Sinne können natürlich nur selbstständige Formen gelten, die nicht etwa lediglich eine Ummodelung autochthoner romanischer Namen sind wie z. B. Wich zu Vic, Remelach zu Remilly. Andererseits beschränken aber auch nicht französische Doppelformen, wenn von deutschen Originalen abgeleitet, deren nationale Beweiskraft, z. B. Brehain zu Bergheim, Bezange zu Bessingen.

primas de Narbonne, evesque d'Alby et administrateur perpetuel de l'eveche de Metz, a tous ceulx, qui ces presentes lettres verront, salut. Receue avons la requeste a nous presentee de la part de noz chers et bien amez Nicolas Durant et Henry Boulengier, procureurs nommez en la procuration faisant la plusgrant et sainne partie des habitans de notre ville de Marsal, deppendant de notre eveche de Metz, contenant que combien de tout temps et anciennete, selon la coustume et stille usite audit lieu de Marsal, ilz ayent plaide, mene, et conduict les proces menez audit lieu pardevant noz juges a la mode et langue d'Allemaingne, toutteffois que depuis quelque temps leur langue ancienne seroit commuee et convertie en Romman, de sorte que ladite langue d'Allemaingne ne seroit aucunement congneue ny entendue par la plus grant partie des habitans et practiciens dudit Marsal; et que ceulx, qui l'ont retenue, sont en petit nombre, doint s'engendre confussion et desordre entre lesdits practiciens et habitans a la grant foulle dommaige et interrest de noz soubgectz et habitans dudit lieu, nous requerans iceulx, leur voulloir permectre et accorder de doresnavant plaider et traicter leurs causes [1]) en Romman commun et plus vulgaire usite et practique audit lieu. Pour ce est il, que nous desirans pourveoir au faict de la justice dudit Marsal, que nous voullons estre bien et dheuement administree a nosdits soubgectz et a leurs soullaigement et commodite; pour ces causes et aultres ad ce nous mouvans de notre plainne puissance et auctorite avons [2]) declaire et declairons, permis et octroye, permectons et octroyons par ces presentes ausdits manans et habitans, juges, advocatz et procureurs de notredite ville, terre et seigneurie de Marsal, que a l'advenir ilz puissent et leur loyse, ilz et chacun d'eulx, plaider, procedder, juger et decidder les causes [1]) et proces, qui se traicteront audit lieu, en Romman et langue plus vulgaire usitee et practicquee audit lieu, nonobstant l'ancien [3]) stille et observance. Et que comme dit est, ilz aient parcydevant playde en langaige allemant, que nous voullons, statuons et ordonnons estre delaisse et abroge a jamais et non observe et garde par nosdits soubgectz et practiciens au faict de plaiderie, et lequel nous avons abroge et abboly, abrogeons et abolissons par ces presentes, sy mandons et ordonnons a noz bailly, lieutenant, justiciers, officiers et soubgectz de notre ville de Vy, et de notre dite ville, terre et seigneurie dudit Marsal, et aultres quil appartiendra, que noz presentes declaration, permission, abrogation et abolition facent, seuffrent et laissent lire, publier et enregistrer en notre conseil de Vy, terre, justice, court et jurisdiction dudit Marsal, icelles observent et gardent, facent garder et observer de point en point selon leur forme et teneur, sans y mectre aucun empechement ny opposition, car tel est notre voulloir. En tesmoing de ce nous avons a ces presentes, signees de notre main, et contresygnees de notre secretaire, fait mettre et apposer nostre scel. Donne a Sainct Germain en Laye, le XXVIIIe et dernier jour de febvrier, mil V cent XLVIII.

Folgen die Unterschriften.

---

[1]) *Geschrieben caeūs; auffallend, dass der Abkürzungsstrich für ein s steht.* —
[2]) *Im Text steht a nous, jedenfalls verschrieben.* —
[3]) *Im Text geschrieben ancīen mit überflüssigem Abkürzungszeichen.*

Ortsnamenregister.

Aboncourt-s.-Endorf.
Adaincourt 28.
Agen 31.
Alben 25. 26.
Albesdorf 4. 6. 12. 14.
Alby 31.
Altdorf 47. 62.
Altschönberg-s.-Chémery.
Amelingen, Amelange 44.
Amiens 26.
Aoury 50.
Apremont 28.
Argenchen, Arriance 51. 53.
Armsdorf, Arraincourt 54. 62.
Assenoncourt-s.-Essesdorf.
Aumetz (?), Umersz 7.
Auwe 39.
St. Avold, St. Avoul, St. Nabor 3. 4. 6. 14. 23. 25.
Avricourt 59. 60.
Avril 39.
Azoudange, Anslingen 58.

Baccarat 28.
Bacourt 28.
Baden, Baude 26. 27.
Bathlemont, Bettemberg by Marsel 20.
Behoi 26.
Bessingen, Besainge, Bezange-la-Grande und -la-Petite 64. Kleinbessingen, Semibesengia 65. 66. 67.
Grossbessingen. 68.
Bettainvillers 38.
Bettsdorf, Bettlainville 21. 47. 48. 62.
Bettstein, Betstein, Bettestein, Bassompierre 5. 15. 39. 62.
Beuvillers 38.
Bewingen unter Justemont 40.
Bitsch 14.
Blâmont 23.
Blettingen 46. 62.
Böllingen, Billingen 11. 15. 54.
Bolchen 6.
Bollingen, Boulange 39. 62.
Bourdonnay, Bortenach 28. 59.
Bowanges 48.
Brandenburg 9. 19.
Brantschit 28.
Bréhain 54.
Bréhain-la-Ville und -la-Cour, Brehem, Berchem, Bercheym, Bergheim 36. 38. 62.
Bretzheim 22. 23.
Briey 40.
Brittendorf, Bourtoncourt 49. 62.
Brocq-s.-Hellocourt.
Brouch 42.
Brülingen 53. 54. 62.
Brucke (Niedbrücken?) 5.
Bussingen 41.

Châlons, Chalon 26.
Chambrey 6. 28.
Charleville 49.
Château-Bréhain, Bruchkastel 21. 25. 54. 62.
Château-Salins, Chastesallin 29.
Chavellon 28.
Chémery, Schönberg, Alt- und Neu- 21. 52. 53. 62.
Chénois 54.
Clouange 44.
Cloy 26.
Coilpach 39.
Commercy 55.
Courcelles-Chaussy-s.-Kurzel.
Crunes 36. 38. 62.

Dalheim 20. 54.
Dambach 28.

Daun 40.
Delme 5.
Deslingen 14.
Diedenhofen 42.
Diedersdorf, Thicourt 53.
Dieuze, Düse, Duse 7. 9. 11. 14. 20. 21. 25. 27.
Donnelay, Dunningen 21. 57. 58. 62.
Durkastel, Turkastel 21.

Ebingen 41.
Edingen 40. 41. 62.
Elter 38.
Elvingen 51.
Endorf, Aboncourt 47. 62.
Engelingen 52.
Enszmingen-s.-Insming.
Epinal, Espinal 23. 26.
Epingen 49. 62.
St. Epore 28.
Essesdorf, Ezzelsdorf, Assenoncourt 57.

Falkenberg 4.
Falkenstein 28.
Famek 40.
Fentsch, Fontoy 39. 40. 62.
Finstingen, Fenetranges, Vinstingen 9. 11. 19. 58.
Fléville 6. 25.
Foulcrey, Folkringen, Fouguery 60.
Frankfurt 25.
Frécourt 50.
Freiburg, Fribourg 6. 9. 58. 63.

Gandringen 41.
Geistkirch, Gerszkirchen, Geverlise Juvelize 9. 15. 26. 56. 57. 62.
Genkirchen 10.
Gerbeviller 10.
St-Germain-en-Laye 31.
Germingen 63.
Gisselfingen, Gysselfingen, Gélucourt 11. 15. 58.
Godbrange 38.
Gondrexange, Gunderchingen 59. 60.
Grossbessingen-s.-Bessingen.

Hablutz 60.
Hagen, Haie-des-Allemands 60. 62.
Hagenau, Hagenouwe 12.
Hagendingen 42. 43. 45. 46. 62.
Haiss 6.
Hampont, Hüdingen, Hudingen 5. 7. 11. 15. 55. 56. 62.
Han a. d. Nied 54.
Haracourt 9. 19.
Harterszhusen 28.
Hassonville 60.
Hattigny 61. 62.
Hauteseille, Hohinforst 17.
Havingen 39.
Hegniecourt 56.
Heinkingen 49. 62.
Hellocourt, Brocq 58. 62.
Hémilly 50. 51.
Herbeviller 28.
Heringen 20. 28.
Herlingen, Herny 53.
Hessen bei Saarburg 20. 64.
Hessingen, Heissange 48. 62.
Hobeldingen, Hoblingen, Habudingen, Haboudange 5. 7. 9. 11. 14. 15. 21. 54. 55. 62.
Hobestetten 26.
Holacourt 54.
Hollenfeltz 42.
Holtzhusen 26. 27.
Homburg 4. 6. 9. 12. 14. 22. 23. 27. 47.
St. Hubert, St. Humbert 48. 62.
Huntingen 28.
Hussigny, Husingen 36. 37. 62. 68. 69.

Jandelaincourt 28.
Ibigny, Ibingen 60. 62.
Insming, Enszmingen 10.
Justemont, Jusberg 41. 42.
Juvelize-s.-Geistkirch.
Juville 28.

Kemnitz 28.
Kirchheim 25.
Kleberg 12.
Kleinbessingen-s.-Bessingen.
Köln 22. 23.
Kriechingen 28. 38.
St. Kurien-s.-St.-Quirin.
Kurzel, Courcelles-Chaussy 49.

Ladenberg 22. 23.
Lagarde 10. 28. 58. 59.

Lamperthen 6. 22. 23.
Landau, Landouwe 26.
Landonvillers 49.
Langenberg 14. 63.
Lare-s.-Tiercelet.
Lascemborn, Löffelborn, -brunn 62.
Leiningen 4. 9. 20. 28.
Lellich 42.
Lesse 54.
Ley 59.
Lezey, Litzingen 9.
Lioncourt 28.
Lommeringen 40. 62.
Longeville 52.
Lüdelingen 39. 40.
Lüttingen 47. 62.
Lützelstein, Petite-Pierre 25.
Luçon 31.
Luxemburg, Loucembourg 16. 25. 39.
Lyon 31.

Mainz, Mayence 26. 27.
Maiwailer 51.
Maizières, Macheren 58. 62.
Malacourt 28.
Manoncourt 28.
Marbach 64. 68.
Marcourt 52. 53. 62.
Marienburg 26. 27.
Marimont 58.
Maringen-Silvingen 33. 44. 45.
Marny, Merney-s.-Niederum.
Marsal, Marsel 6. 7. 8. 9. 10. 11. 12. 15. 20. 21. 22. 23. 25. 26. 27. 28. 29. 30. 31. 32. 33. 55. 56. 57. 58. 61. 65. 67. 69.
Marthil, Thil deleiz Breheim 21. 54.
Maursmünster 61.
Maxstadt 9.
Metz 10. 12. 19. 22. 28. 31. 42. 47. 50. 54.
Milburg 42.
Mörchingen, Morhange, Morhenges 4. 5. 7. 18. 22. 23. 26.
Moncourt 28.
Mondelingen 42. 43.
Morlingen 40.
Morsperg 4.
Morville bei Vic 57.
Moussey 59. 60.
Moyen 28.
Moyenvic, Medewich 6. 9. 10. 15. 18. 57.
Moyeuvre 44.

St-Nabor-s.-St-Avold.
Nancy 6. 22.
Nantes 31.
Narbonne 31.
Neuschönberg-s.-Chémery.
Neuweiler 57.
St. Nicolay 26.
Nidingen 62.
Niedbrücken Pontigny-sur-Brucke, 15. 49. 62. s. Brucke
Niederum, Niederheim, Marny, Merney 21. 52. 62.
Nomény 5. 22. 28.

Obreck 11. 15. 55. 62.
Offenburg 23.
Ogiéviller, Ogienviller 9. 11.
Omméray 59.
Oron, Orn 28.

Parroie 6.
Pépinville, Pupperstorff 42.
Petite-Pierre-s.-Lützelstein.
Pfortzheim 10. 26. 27. 28.
Pierrevillers 45. 46.
Plappecourt 49.
Pontigny-s.-Niedbrücken.
Port 26.

St. Quirin, St-Kurien 9. 15. 21. 26. 61. 62 68. 69.

Rambervillers 26. 28. 59.
Ratsamhausen 28.
Rechenhusen 23.
Rechicout-la-Petite 6.
Reich 21. 55.
Reichersberg, Richemont 21. 42.
Rémilly 5. 22. 51.
Rheims 31.
Rixingen, Ruxsingen, Réchicourt 4. 9. 11. 15. 20. 59. 60. 62.
Rörchingen 46. 62.
Rode 4.
Rohrbach 23.
Rollingen, Raville 5. 9. 15. 24. 50.

Rom 9.
Rombach, Rombas 33. 44. 45.
Rosslingen 33. 44. 45.
Roussy 42.
Rozérieulles 28.
Ruplingen 23.

Saarburg 4. 7. 14. 17. 20. 22. 23. 27. 61.
Salm 4.
Sarrwelnheim-s.-Zarbeling.
Scheuren 48.
Schönberg-s.-Chémery.
Seelitz 25.
Semibesengia-s.-Bessingen.
Silbernachen, Servigny 50. 51.
Sonderingen 50.
Strassburg 22. 23. 26. 28.
Sülzen, Suisse 53. 54.
Suvelenges 55.

Talingen 44. 62.
Tarquimpol, Techenphul 63.
Thicourt-s.-Diedersdorf.
Thil 36. 37. 62.
Thil deleiz Breheim-s.-Marthil.
Thonville 53. 54. 62.
Tiercelet, Lare 36. 37. 38. 62.
Toul 23. 31. 57.
Tressingen 39. 40.
Türkstein, Turkestein 20. 62.
Turkastel-s.-Durkastel.

Ueckingen 21. 41. 42.
Umersz-s.-Aumetz.

Valence 31.
Varize-s.-Waibelskirchen.
Vatimont-s.-Wallersberg.
Verdun 31.
Vergaville 7. 23. 26.
Vic, Vy, Wich 6. 7. 8. 10. 11. 15. 22. 23. 24, 25, 26, 27, 29. 30. 32. 33. 65.
Videlingen 58. 62.
Villers-Bettnach, Weyller 39. 47, 48.
Villers-les-Oies 21. 54. 62.
Victry-s.-Wallingen.
Vry, Virey 6.

Waibelskirchen, Warisia, Varize 21. 50. 62.
Wallersberg, Vatimont 54.
Wallingen, Vitry 41. 62.
Warnesperg 6. 22.
Weiler bei Essesdorf 63.
Weisskirchen, Wyfzkirchen 21. 56. 62. 65.
Wesel 22.
Wiblingen 50.
Wich-s.-Vic.
Wideranges 26.
Winden, Winde 26. 27.
Wittringen 50.
Wolffenberg 22. 23.
Wyderstorf 57.

Xanrey 59.
Xocourt 28.

Zabern 30.
Zarbeling, Sarrwelnheim 5.

Die ehemalige Ausdehnung des deutschen Sprachgebietes im Metzer Bistume
Maafsstab 1: 300000
Zeichen - Erklärung:
Ausdehnung des deutschen Sprachgebietes um die Wende des 16/17. Jahrhunderts
Vorher französirte ehemals deutsche Gebiete. (Die römische Ziffer giebt an, in welchem Jahrhundert die Romanisirung vollendet wurde.)
Das französische Sprachgebiet zur Zeit seiner geringsten Ausdehnung
Gegenwärtige Sprachgrenze nach This.
Gegenwärtige Reichsgrenze.
L O T H R I N G E N
24°0'
24°30'
Diedenhofen
METZ
NANCY
Lunéville
Château-Salins
Saarbrücken
Forpach
Saargemünd
Saaralben
Saarburg
Busendorf
Bolchen
Falkenberg
Mörchingen
Albesdorf
Finstingen
Lörchingen
Dieuze
Gross-Tänchen
Remilly
Remelach
Vigy
Fentsch
Blamont
Esch a/d. Alz
Metzerwiese
XIV
XVI. Anf.
XV/XVI.
Die Mosel
Die Saar
Die Nied
Die Seille
Die Orne
Die Meurthe